

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts

Boschan, Richard

Berlin, 1907

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5010

Mt

4017

H 1233

Richard Boschan

**Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg
bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.**

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

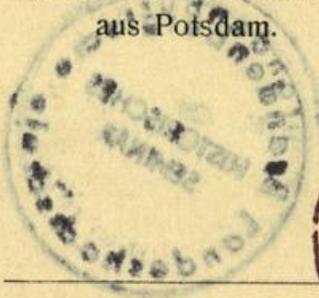
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

Von

Richard Boschan

aus Potsdam.



Tag der Promotion: 2. März 1907.

Dem Victoria-Gymnasium zu
Potsdam von seinem dankbaren
Schüler

Richard Poschan.

Referenten:

Prof. Dr. Schäfer.

Prof. Dr. Hintze.

P. N. III. 1907.



1951: 73 ✓✓ Mt 4017



1951/53 ✓

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
Kap. I. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts	9
Kap. II. Von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts	17
Anhang: Magdeburg und Meissen	54
Kap. III. Die Waren	68
Exkurse.	
I. Einige allgemeine Bemerkungen zu den Zollrollen Hansisches Urkundenbuch I, nr. 277 und nr. 573	87
II. Die Seefahrtsgilde von Stendal	91
III. Die Verbindungen Hamburgs mit dem Westen	98

207.



Inhalt.

1	Einleitung
1	Kap. I. Die Karte des 17. Jahrhunderts
17	Kap. II. Von der Karte des 18. zum Ende des 17. Jahr-
34	hunderts
34	Kap. III. Die Karte des 19. Jahrhunderts
38	Kap. IV. Die Karte des 20. Jahrhunderts
38	Kap. V. Die Karte des 21. Jahrhunderts
38	Kap. VI. Die Karte des 22. Jahrhunderts
38	Kap. VII. Die Karte des 23. Jahrhunderts
38	Kap. VIII. Die Karte des 24. Jahrhunderts
38	Kap. IX. Die Karte des 25. Jahrhunderts
38	Kap. X. Die Karte des 26. Jahrhunderts
38	Kap. XI. Die Karte des 27. Jahrhunderts
38	Kap. XII. Die Karte des 28. Jahrhunderts
38	Kap. XIII. Die Karte des 29. Jahrhunderts
38	Kap. XIV. Die Karte des 30. Jahrhunderts
38	Kap. XV. Die Karte des 31. Jahrhunderts
38	Kap. XVI. Die Karte des 32. Jahrhunderts
38	Kap. XVII. Die Karte des 33. Jahrhunderts
38	Kap. XVIII. Die Karte des 34. Jahrhunderts
38	Kap. XIX. Die Karte des 35. Jahrhunderts
38	Kap. XX. Die Karte des 36. Jahrhunderts
38	Kap. XXI. Die Karte des 37. Jahrhunderts
38	Kap. XXII. Die Karte des 38. Jahrhunderts
38	Kap. XXIII. Die Karte des 39. Jahrhunderts
38	Kap. XXIV. Die Karte des 40. Jahrhunderts
38	Kap. XXV. Die Karte des 41. Jahrhunderts
38	Kap. XXVI. Die Karte des 42. Jahrhunderts
38	Kap. XXVII. Die Karte des 43. Jahrhunderts
38	Kap. XXVIII. Die Karte des 44. Jahrhunderts
38	Kap. XXIX. Die Karte des 45. Jahrhunderts
38	Kap. XXX. Die Karte des 46. Jahrhunderts
38	Kap. XXXI. Die Karte des 47. Jahrhunderts
38	Kap. XXXII. Die Karte des 48. Jahrhunderts
38	Kap. XXXIII. Die Karte des 49. Jahrhunderts
38	Kap. XXXIV. Die Karte des 50. Jahrhunderts



Die Handelsverbindung zwischen Hamburg und der Mark Brandenburg reicht in sehr frühe Zeit hinauf. Ein vielgegliedertes Flusssystem, dem nach Länge und Gebiet nächst dem Rhein bedeutendsten Strom Zentral-europas tributär, gab dem kaufmännischen Geist lebhaftere Anregungen und lud ein auch auswärts sein Glück zu versuchen, selbst hinauszuziehen über Sand und See.

Bis zum Schluss des 14. Jahrhunderts stehen uns, so weit in diesem Verkehr die Hamburger in Frage kommen, freilich nur verschwindend wenige Nachrichten zur Verfügung. Es bleibe dahingestellt, welchem Umstand wir die überragend grössere Erhaltung von Zeugnissen des Handels der Märker zu danken haben — jedenfalls müssen wir uns enthalten aus dem Zahlenverhältnis der erhaltenen Urkunden Schlüsse zu ziehen auf Grössenverhältnis und Art der beiderseitigen Interessen.

In der Ueberlieferung erscheinen nur die Städte als Träger des Handels. Ob man vor der Zeit der Askanier von solchen überhaupt sprechen kann, ist sehr zweifelhaft. In einer undatierten, aber wahrscheinlich dem Jahr 1151 angehörenden Urkunde¹ bezeichnet Albrecht Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel als „urbes dionis meae“, zu denen noch naheliegende Orte gehörten („et cunctis locis attinentibus“). In diesen

1. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. (= Riedel), A. XV S. 6 (nr. 3.)

urbes bestehen Zollstätten. Es ist nach dieser Ausdrucksweise nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob die urbes schon Städte sind; zunächst hat man an eine Befestigung, eine Burg zu denken, in dem Sinn, wie Widukind und Thietmar das Wort gebrauchen.² Dass zu Albrechts des Bären, wie schon zu Widukinds Zeiten unter den Mauern dieser Burg eine Siedlung vorhanden war (oppidum, suburbium), ist ziemlich sicher. Wenn v. Heinemann sagt, dass jene Orte schon vor dem Regierungsantritt Albrechts des Bären Stadtrecht gehabt hätten,³ so bleibt er den Beweis schuldig. Man beachte, dass Brandenburg erst 1150 den Askaniern aus der Erbschaft Pribislaws zufiel und gewiss zur Zeit der Abtretung, wie der Biograph Albrechts selbst sagt,⁴ nur aus einer Menge dürftiger, die Burg als ihren Mittelpunkt umgebenden Wohnungen bestand. Auch Prutz kann seine Behauptung,⁵ Albrecht hätte den Orten Stadtrecht verliehen, nicht stützen. Mit bedachter Vorsicht sagt Droysen:⁶ „Vielleicht bestanden schon drei oder vier Städte in der Altmark.“

Die geringe Zahl von Städten beweist nicht Geringfügigkeit des Handels. Er beschränkte sich im Mittelalter nicht auf diese, sondern ging nicht selten in beträchtlichem Mass auch von Dorfsiedlungen aus. Die Uebertragung eines Stadtrechts mit dem ganzen Apparat der Handelsverordnungen und des Gildewesens legt es nahe, dass er bereits in den damit ausgestatteten

2. Ganz verfehlt ist Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens i. d. Elb- u. Saalegegenden (Diss. Bonn 1892), da er die Bezeichnung Stadt einführt, wo man seit Waitz (Jahrb. Heinrichs I, 3. Aufl. Exk. 14) allgemein Burg sagt.

3. Albrecht der Bär, S. 223.

4. a. a. O. S. 182.

5. Preuss. Gesch. I S. 112.

6. Gesch. d. preuss. Politik I (2. Aufl. 1868), S. 54, vgl. S. 53.



1951/73

Dörfern über die ersten Anfänge hinaus entwickelt war. Natürlich, war einmal eine Stadt vorhanden, dann zog sich bald der Handel vornehmlich dorthin, gelockt durch die Sicherheit, die dort der Kaufmann genoss, durch die Menge und Mannigfaltigkeit der Waren, die dort, zumal an Markttagen, zusammenströmten. Eine spätere Zeit hat in verblendeter Hast Stadt auf Stadt gegründet, ohne nach ihrer Daseinsberechtigung zu fragen, Albrecht der Bär war aber noch von so weitem Blick, nur wirklich Lebensfähiges zu schaffen. Die Erhebung Stendals zur Stadt wird mit den Worten motiviert: „cum antea competens in terra illa (dem Balsamerland) forum non esset“; also war Spielraum vorhanden, der gedeihliche Entwicklung verhieß.

Aus dem 12. Jahrhundert ist dies die einzige Nachricht über die Erhebung eines Dorfs zur Stadt. Erst unter dem brüderlichen Regiment Johannis I und Ottos III setzt eine systematische Städte-„Gründung“ ein. Droysen⁷ will in den zwei Menschenaltern von 1225 an mehr als hundert neue Städte und Städtchen zählen, und gewiss war bei der bedeutenden Gebiets-erweiterung, die damals die Mark erfuhr, die Zahl recht beträchtlich. Die sächsische Fürstenchronik nennt vor andern Berlin, Straussberg, Frankfurt, Neuangermünde, Stolp a. d. Oder, Liebenwalde, Stargard und Neubrandenburg.⁸

Mehr als anderswo musste in einer Mark der Dynast eine wirklich dominierende Stellung einnehmen. Ueberhaupt tritt ja in der von nationalökonomischer Seite im Gegensatz zur „Territorialwirtschaft“ statu-

7. a. a. O. S. 56.

8. ed. Holder-Egger, M. G. SS. XXV S. 478²⁵: „et alia loca plurima“. Vgl. auch O. Struve, Entstehung d. Städte i. d. Mark Brand. S. 60 (Festschrift z. Einweih. d. neuen Progymn.-Gebäudes zu Steglitz 1890).

ierten Periode der „Stadtwirtschaft“ der Landesherr oft sehr kräftig hervor.⁹ Es ist bezeichnend, dass in den Hamburger Zollrollen, mit denen wir uns noch eingehend zu beschäftigen haben werden, nicht von den Kaufleuten einzelner Städte oder Städtegruppen sondern zumeist wie von den „mercatores ducis Saxonie“ u. a., so von den „mercatores marchionum de Brandenborch“ die Rede ist. Der Markgraf, der ursprünglich neben der Kirche alleiniger Grundherr ist, der die Städte selbst schafft, treibt von vornherein eine territoriale Politik. Dass er den Städten die innere Verwaltung, die Polizei, wie man später sagte, überliess, ist selbstverständlich. Die Städte haben auch in der Mark wie überall, besonders seit der grosse Waldemar nicht mehr war, die Autonomie angestrebt — die markgräfliche Gewalt ganz auszuschalten, vermochten sie nicht. Von ihr geht vielerorten die Gründung von Gilden aus,¹⁰ sie ruft man zum Schiedsspruche an,¹¹ an sie wendet man sich unausgesetzt um Bestätigungen. So ist die Bezeichnung „mercatores marchionum de Brandenborch“ kein leerer Schall.

9. Für die Neumark hat dies jüngst nachgewiesen: P. van Niessen, Städt. u. territ. Wirtschaftsleben i. märk. Odergebiet. Frschgn. z. brand.-preuss. Gesch. XVI S. 1 ff.

10. Stendal 1231 (Riedel, A XV S. 8), Perleberg 1303 (a. a. O., I S. 126), Havelberg 1310 (a. a. O. III S. 288), Pritzwalk 1335 (a. a. O. S. 350), Nauen 1345 (a. a. O. VII S. 314) u. a. m.

11. So die Bürger von Pritzwalk 1335, als der Rat gegen ihren Willen ein neues Tor gebaut hatte, dessen Beseitigung nun Ludwig d. Römer gestattet. (Riedel, A. III S. 367.) Im allgemeinen war ja die Macht der Wittelsbacher sehr schwach fundiert.

I.

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die Belege für den Handel nach der Nordsee werden in erster Linie durch die Zollrollen, die in Hamburg für die Märker erlassen waren, geliefert. Die erste von ihnen stammt aus dem Dezember 1236.¹ Damals vereinbarte Graf Adolf IV. von Holstein mit den „mercatores marchionum de Brandenborch“ eine erhebliche Herabsetzung des Ungelds. Das Original der Urkunde ist im Salzwedler Stadtarchiv erhalten; eine durch die Stadt Stendal beglaubigte Abschrift² befand sich in dem Hamburger Stadtbuch (liber privilegiorum quadratus), das 1842 verbrannt ist. Unter den Zeugen sind Bürger von Salzwedel, und eine spätere Bearbeitung der Urkunde³ übersetzt „mercatores marchionum de Brandenborch“ mit „de van Soltwedele.“ Aus all dem hat Koppmann⁴ mit Recht geschlossen, dass unter den damals privilegierten Kaufleuten vorzugsweise Bürger von Stendal und Salzwedel zu verstehen seien. Hier sei noch nachgetragen, dass der Zeuge Alard von Quersted ein Bürger von Stendal war, wo sich die Familie noch später nachweisen lässt.⁵

Die uns erhaltene, mit dem Reitersiegel des Grafen versehene Urkunde⁶ ist allem Anschein nach nicht

1. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch (= HUB.) I, nr. 277.

2. S. u. S. 12f.

3. HUB. I, nr. 573 C S. 203.

4. Die ältesten Handelswege Hamburgs (1873) S. 9.

5. L. Götze, Gesch. v. Stendal (1873) S. 48.

6. a. a. O. S. 47.

die einzige Ausfertigung gewesen. Eine andre, in belanglosen Punkten abweichende Vorlage⁷ ist in der Bestätigung vom 12. März 1262⁸ zu erkennen, wie auch in einer alle in Hamburg geltenden Privilege zusammenfassenden Zollrolle, die 1254 oder bald darauf aufgestellt ist.⁹ Die von Stendal beglaubigte Abschrift im Hamburger Stadtbuch dürfte erst nach der Aufstellung dieser Zollrolle anzusetzen sein, sie ist dann die Vorlage für eine zweite Gesamtrolle geworden.¹⁰

Die Rolle von 1236 teilt, wie erwähnt, eine starke Reduktion der bis dahin geforderten Ungeldsätze mit. Waren, die von Märkern aus Hamburg ausgeführt werden, um damit auswärts Handel zu treiben, haben an Ungeld zu zahlen:

	bis 1236	nach 1236
Wispel Weizen	4β	2β
„ Roggen		
Last Hering	3 ¹ / ₂ β	2β
„ Kupfer	14β	4β
Pack* Leinwand	14β	4β
Fass Pech	2β	1β
„ Pottasche		

* Es heisst nur „de lineo panno“, aber nr. 573 A, S. 199 Z. 12 v. u. hat „de pacca linei panni“.

7. Ueber einen Zusatz vgl. S. 12. Ausserdem Anm. 10.

8. Riedel B. I nr. 101.

9. HUB. I, nr. 573 A. Vgl. Anm. 10.

10. a. a. O., nr. 573 B. Die Kopie weicht von der Urkunde von 1236 darin ab, dass sie den früheren Ungeldsatz 4β für die Last Hering angibt, was sich dann auch in nr. 573 B (HUB. I S. 200 Z. 1, Note a) findet. Wahrscheinlich fällt die Abschrift vor 1262, da man sonst wohl die Bestätigung oder deren abweichende Vorlage registriert hätte. Magister Jordan von Boizenburg, der die Urkunde eintrug, wird im übrigen von 1252 bis 1261 (in Flandern und Schweden) erwähnt. HUB. I, nr. 421 f. 428, 432 (S. 144 Anm. b), 434, 565.

Mese Waid	$4\frac{4}{5} (8\beta)^{11}$	$1\frac{3}{4}\beta$
Fass Heringstran	8β	4β
„ Schweinefett	4β	2β
Last Blei } „ Zinn }	$6\frac{6}{7}\beta^{12}$	$6\frac{6}{7}\beta$

Der Tarif könnte durch die Nichterwähnung von Gerste und Hafer zu dem Schluss verleiten, dass diese beiden Getreidesorten von den Märkern nicht gehandelt wären. Das ist nicht der Fall. 1238 verfügte Adolf IV., dass die Bürger von Aardenburg (in Seeland) zu einem Ungeld von 18 Pfg. für Gerste und 12 Pfg. für Hafer in Hamburg herangezogen werden sollten.¹³ Unter den Zeugen bei der Beurkundung befinden sich auch „mercatores de Marchia“, die also gewiss bei diesem Handel interessiert waren. Auch die Märker werden zu diesen Zahlungen verpflichtet gewesen sein, die eine gewisse normative Geltung gehabt haben.¹⁴

In dem Tarif finden sich sowohl Waren, die Landesprodukte der Mark sind, als solche, die erst in Hamburg erstanden wurden. Auf die einzelnen Warengattungen soll ebenso wie auf die Maasse erst später eingegangen werden.¹⁵

Zweimal, bei Waid und Blei resp. Zinn spricht der Tarif von „marcha argenti.“¹⁶ Der Verfasser hat

11. De decem mesis marcham argenti dederunt“, s. S. 12.

12. De septem last plumbi vel stanni unam marcham argenti dabunt, s. S. 12.

13. HUB. II, nr. 734 (S. 335).

14. Auch die Kaufleute von Meissen, Magdeburg, Braunschweig und Sachsen sind seit 1254 zu ihnen verpflichtet; ihre Gebühren für Weizen und Roggen sind gleich den märkischen HUB. I, nr. 466.

15. S. S. 68: Auch alle allgemeinen Bemerkungen über die Zölle später im Zusammenhang: Exkurs 1.

16. S. o. Anm. 11 u. 12.

dies auf die *marcha puri argenti*, nicht auf die *marcha denariorum*, etwa den dritten Teil davon, gedeutet.¹⁷ Er wurde darin bestärkt durch den Wortlaut der Bestätigung vom 12. März 1262.¹⁸ Es heisst hier betreffs des Waids: „Item de qualibet mesa wede, cum quo panni colorantur, duos solidos dabunt, de quo antea octo solidos dederunt“. Nehmen wir nun an, dass oben unter der Mark Silber die *marcha puri argenti* = 48 β gemeint ist, so kann das Minus bei einem Konvolut von 10 Mesen als eine der gewöhnlichen Grosshandelserleichterungen angesehen werden, die jetzt bei der starken Reduktion nicht mehr vorgeesehen ist. Danach werden wir auch die Ungeldsumme für Blei und Zinn als berechnet nach der Mark reinen Silbers auffassen.¹⁹

Die Abweichungen in der Abschrift des Hamburger Stadtbuchs sind, wie schon berührt, nur geringfügiger Natur, und es sei gestattet diese Frage gleich hier zu erledigen. Die Abschrift fährt hinter der Aufstellung des Tarifs fort:²⁰ „Verkauft man die mitgebrachten Waren und handelt dafür andre ein, um sie wieder heimzunehmen, so ist der Export nicht ungeldpflichtig, ebenso nicht das Tuch, das „de Hammenborch ducitur“, also das Tuch, das nach Hamburg von der See importiert oder in Hamburg erworben war.²¹ Dieser Satz

17. Obwohl sich gerade bei Waid letztre Deutung plausibel machen lässt. Eine Mark Pfennige würde dann Minimalsatz sein, dem Konvolute bis zu 10 Mesen unterliegen. Die Neuordnung bedeutete eine Erleichterung, indem man jetzt nach einzelnen Mesen zahlt, wofür nur eine kleine Erhöhung des Ungelds (von $1\frac{3}{5}\beta$ auf $1\frac{3}{4}\beta$) erfolgt.

18. Riedel, B I S. 73. Die Urkunde durfte von Höhlbaum (HUB. I nr. 571) nicht nur im Regest gegeben werden, mindestens mussten die Abweichungen notiert werden.

19. S. S. 29.

20. Ebenso die Bestätigungen von 1262.

21. Vgl. HUB. I, nr. 573 A. S. 200 Z. 9 v. o.: „Et sciendum, si de omnibus hiis bonis suprascriptis dederint ungeldum in

fehlt in dem Salzwedler Original. Aber er ist nicht von erheblicher Wichtigkeit, indem damit lediglich betont wird, dass nur die Waren zahlungspflichtig sind, mit denen man Handel treiben will. Das war jedoch schon in dem Satz gesagt: „Hec omnia sicut prescriptum est, dabunt, si de Hammenborch ad vendendum in Flandriam vel alias deducuntur“.²²

Stendal und Salzwedel vertraten jedenfalls bei ihren Verhandlungen mit Hamburg auch die Interessen anderer märkischer Städte. Schon die Stellung als bevorzugte Wohnplätze der Anhaltiner legt es nahe, dann auch eben der weite Ausdruck: „Kaufleute der Markgrafen von Brandenburg“. In einem Handelsabkommen mit Wismar wird geradezu gesprochen von Kaufleuten „de civitate Stendal et de illis confinibus“.²³

Stendal ist, wie schon erwähnt, wahrscheinlich 1151 aus einem markgräflichen Dorf zur Stadt erhoben worden. Dabei wurde den Einwohnern Zollfreiheit in Brandenburg, Have!berg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel et cunctis locis attinentibus zugbilligt.²⁴ Wir haben hierin den Hinweis auf Elbverkehr.

Nur wenige Nachrichten stehen uns aber zur Verfügung, um den Handel der Mark nach Hamburg bis auf die Zeit der besprochenen Zollrolle, also etwa die Mitte des 13. Jahrhunderts zu beleuchten.

Hamborch et ducuntur in Flandriam vel alias et comparant pannum, in reditu de ipso panno nichil dabunt“.

22. Uebrigens erscheint in spätern Zollrollen nur die Zahlungsbefreiung für Tuch unter der Rubrik Ungeld, das übrige unter Zoll (S. 201 A, Z. 5 v. u. B, Z. 9 v. u.): *qualescumque merces emunt in Hammenborg ad reducendum ad partes suas, nihil dant.* S. u. S. 23.

23. Riedel, A XV nr. 21.

24. a. a. O. S. 6 (Reg. HUB. I, nr. 12).

In Stendal bestand eine Gilde von Kaufleuten und Wandschneidern, die 1231 von den Markgrafen Johann und Otto nach Magdeburger Innungsrecht neu organisiert wurde.²⁵ Aus ihr ist in der Folge eine eigne Gruppe von „Seefahrern“ hervorgetreten, die jetzt wohl noch in der Gesamtheit der Kaufleute begriffen sind.

Zum ersten Mal erfahren wir am 15. März 1232 direkt von dem Verkehr zwischen Hamburg und der Mark. Wahrscheinlich wenigstens gehört eine durch die Markgrafen Johann und Otto ausgesprochene Beilegung eines Konfliktes in dies Jahr.²⁶ Die Urkunde hat wohl ein Tages-, aber kein Jahresdatum, doch weist die Indiktionszahl V sie zu 1232, 1247 oder 1262. Zu 1262 kann sie, wie Höhlbaum fälschlich geglaubt hat,²⁷ nicht gehören; damals befanden sich die Markgrafen nicht in Spandau, dem Ort der Ausstellung; wir können sie während der Unterhandlungen mit Dänemark am 12. März in Sandau a. d. Elbe nachweisen.²⁸ Wenn wir die Urkunde nicht nach 1247 weisen, so geschieht es freilich nur, weil man aus dem nächsten Jahr von einem schon regen Verkehr auf der Strasse Salzwedel-Hamburg weiss.²⁹ Für 1232 hat sich auch Lappenberg (ohne Angabe eines Grundes) entschieden.

1248 erlangten die Salzwedler eine Verkehrserleichterung für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg, damit die Strasse zwischen Salzwedel und Hamburg einerseits, Lübeck und Salzwedel andererseits „assiduo merca-

25. Riedel, A XV nr. 8. Ueber die daran anschliessenden Hypothesen Liesegangs s. Exkurs 2.

26. Lappenberg, Hamb. UB. I, nr. 496.

27. HUB. I, nr. 572.

28. S. u. S. 17 Anm. 1.

29. Siehe den folgenden Absatz. Dass das „ut-usitetur“ der Urk. nicht Anknüpfung neuen Verkehrs besagt, geht aus der Fülle der namhaft gemachten Waren hervor.

torum transitu“ benutzt werde.³⁰ Die Kaufleute hatten von den durchgeführten Waren Abgaben zu entrichten. Nachdem der spezialisierte Tarif dafür mitgeteilt ist, fährt die Urkunde fort: „eos nusquam alibi ea, que distincta sunt in premissis, quam in Lovenborch semel in transitu dare oporteat et simili modo semel in Hiddesacker teneantur ad idem. Si qui vero porrexerint inter Lubecke et Saltwedele (der vorige Satz handelte von der Linie Salzwedel-Hamburg) predicta dabuntur semel in Hiddesacker et in transitu semel similiter Molne dabunt salvo jure theloni nostri, quod de navigio Hiddesacker, Lovenborch et Blekede nobis semper dari consuevit.“ Also zwei Zahlungplätze: auf der Linie Salzwedel-Hamburg Lauenburg und Hitzacker, auf der Linie Lübeck-Salzwedel Hitzacker und Mölln; jedesmal — ein nicht allzu häufig begehrender Fall — beim Verlassen des Gebiets an der letzten Zollstätte der Fahrt.³¹

Aus der Rolle von 1236 hörten wir, dass die Märker über Hamburg auch Flandern aufsuchen. Für den Verkehr dorthin war ein königliches Diplom von 1252 von grosser Bedeutung.³² Wilhelm von Holland gewährte den Kaufleuten der Mark Brandenburg Freiheit von „thelonium sive pedagium“ beim Hindurchziehen durch die Grafschaft Holland „nisi pro ea portione, quam cives Lubicenses ibidem solvunt.“ 1243 hatten

30. HUB. I, nr. 357. Die Textveränderungen Höhlbaums sind überflüssig und erschweren das Verständnis.

31. So auch Weissenborn, Elbzölle u. Elbstapelplätze im Mittelalter S. 37 ff. Nur irrt W., wenn er sagt, Lauenburg sei Grenzort. Die Verpflichtung dort zu zahlen, wird sich daraus erklären, dass Lauenburg zugleich der letzte Ort war, wo man Schiffszoll zahlen musste, und dass man den Kaufleuten erneutes Halten sparen wollte.

32. Riedel B I, nr. 48 (Reg. HUB. I, nr. 424). Vgl. E. Jacobs, Gesch. d. in d. preuss. Prov. Sachsen vereinigten Gebiete S. 203.

sich nämlich Lübeck und Hamburg für die Binnenfahrt durch die Zuiderzee über Utrecht ein Privileg erwirkt, da man die Aussenfahrt durch die wilde See lieber mied.³³ Wilhelm versprach Schutz für den Zug durch sein Land gegen Zahlung des hundertsten Pfennigs; wenn man mit den kostbaren flandrischen Tuchen in die Heimat zurückkehrte, war noch ein Aufschlag zu leisten. Zahlungsort war Geervliet auf der Insel Putten.

Der ursprüngliche Ort der Aufbewahrung der für die Märker ausgestellten Urkunde, das Ratsarchiv von Stendal³⁴ zeigt deutlich, wer sich vorzugsweise um diese Rechte bemüht hat. Eine Nachricht, die von Liesegang in den richtigen Zusammenhang gerückt ist,³⁵ belehrt uns, dass auch Salzwedel dabei interessiert war. Die Stendaler schreiben nämlich an die Stadt, dass sie „habito consilio cum burgensibus nostris majoribus“ das Privileg, das sie mit vieler Mühe und grossen Kosten (cum diversis laboribus . . . et cum expensa) erlangt hätten, so oft man dessen bedürfe, zur Verfügung stellen wollen.

Aus diesen weitreichenden Verbindungen kann man schon ersehen, dass der märkische Handel recht beträchtlich gewesen sein muss, wenn wir auch weite urkundliche Nachrichten nicht darüber besitzen. Es ist auch klar, dass nicht nur die Altmark sondern auch andere Landschaften an ihm beteiligt waren. Welche Rolle z. B. die Prignitz damals im Hamburger Handel spielte, zeigt die Tatsache, dass es in Hamburg im 13. Jahrhundert ein „Perleberger Tor“ gab.³⁶

33. HUB. I, nr. 331.

34. Jetzt im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

35. Riedel A XV nr. 4. Liesegang in Frschgn. z. brand.-preuss. Gesch. III, S. 10.

36. Hamb. Kämmerei-Rechnungen (=HKR.), ed. K. Koppmann I (1869) S. LXXI.

II.

Von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Am 12. März 1262 wurde die Rolle von 1236, wie bereits mehrfach berührt, von den Grafen Johann I. und Gerhard I. in Sandau bestätigt.¹ Damals befanden sich nämlich die holsteinischen Grafen aus mehreren Gründen in der Mark. Johanns Tochter Hedwig verlobte sich mit Otto IV.,² und in Salzwedel fanden Verhandlungen statt zwischen Holstein, Brandenburg, Braunschweig auf der einen, Königin Margarethe von Dänemark auf der andern Seite.³

Ausserdem sind für diese Periode noch drei Rollen erhalten, die in engstem Zusammenhang zu einander stehen: es sind zwei lateinisch abgefasste und eine Bearbeitung in niederdeutscher Sprache.⁴

Ueber die Beziehung der zwei lateinischen Urkunden kann man sich nur schwer Rechenschaft geben, da zu beiden die Originale fehlen und sie uns auch nur verstümmelt überliefert sind⁵; dazu ist die Abschrift

1. Riedel B I, S. 73, s. o. S. 9. Höhlbaum (HUB. I nr. 571) verändert entgegen allen früheren Drucken willkürlich und falsch Sandove in Spandove!

2. Riedel B I, S. 72.

3. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I S. 417. Vgl. Ph. W. Gercken, Cod. dipl. Brand. VI (1778) S. 567.

4. HUB. I, nr. 573 1—3 (hier A-C).

5. A fehlt Protokoll, Arenga und Eschatokoll, B nur das Eschatokoll, doch ist der Schluss (über Defrauden) verderbt. Letztere Rolle hält sich genauer an den Wortlaut der zugrunde liegenden Verbriefungen.

der einen in Liber privilegiorum quadratus, bald nachdem sie von Lappenberg für sein Urkundenwerk kopiert war, ein Opfer des Brands von 1842 geworden. In diesen Urkunden werden verschiedene Privilege für verschiedene Gruppen von Kaufleuten, so der „venientes de mari“, der Märker, der Braunschweiger, aneinandergereiht, und wird der Versuch gemacht — ein mindestens seltner Fall — sie nach einem bestimmten Prinzip zu rubrizieren, den Abgabenarten des Ungelds und Zolls.

Lappenberg⁶ hat mit Recht den beiden Urkunden eine selbständige Bedeutung zuerkannt; Höhlbaum irrt, wenn er A für die Abschrift eines Entwurfs hält. Dagegen spricht eine in offizieller Handlung ausgeführte Rasur, die von Lappenberg auf grund einer alten Archivalnotiz, die uns die Zeugen, Hamburger Ratsherren, nennt, ins Jahr 1300 verlegt wird. Dass auf Ratsbeschluss in einem Entwurf ein Passus ausradiert sein sollte, ist schlechterdings nicht denkbar. Auch die Eintragung ins Stadtbuch ist mit dem ephemeren Charakter eines Entwurfs nicht vereinbar.

Der Todestag Johannis I. von Holstein, 20. April 1263, und das Datum einer in A und B vorausgesetzten Urkunde, 26. März 1254, sind, wie Koppmann gezeigt hat,⁸ die zeitlichen Grenzen für beide Rollen. Der Versuch Höhlbaums sie noch enger zu ziehen ist hinfällig.⁹ Wir haben also für die Rollen einen Spielraum von 8¹/₂ Jahr, Dezember 1254 bis April 1263.

6. Hamb. UB. I, nr. 666. Er bemerkt zu der ersten: „Wenn diese Zollrolle dem Inhalt der vorhergehenden (bei uns der folgenden: B) auch im wesentlichen entspricht, so enthält sie doch zu viele Abweichungen und Zusätze, um sie lediglich als Varianten geben zu können.“

7. HUB. I, nr. 466.

8. Handelswege, S. 8 Anm. 4.

9. Das Privileg vom 12. III. 1262, das er auch für eine

Ohne Frage wird man der Rolle A die Priorität zuerkennen müssen. Ihre weniger sorgfältige Redaktion würde an sich noch nichts beweisen; wohl aber, dass sich trotz der angestrebten grösseren Peinlichkeit in B Stellen finden, die nur durch den Vergleich mit A verständlich werden.¹⁰ Andererseits bringt B eine Bestimmung von hervorragender handelspolitischer Bedeutung, die schwerlich in einer spätern gleichartigen Urkunde fortgeblieben wäre: „Et sciendum, cum aliquis hospes primitus erit civis in Hamborgh, postea nichil dabit ad theoloneum et ungeldum.“¹¹

Einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der beiden lateinisch geschriebnen Urkunden bietet die erwähnte niederdeutsche Bearbeitung, die uns eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts aufbewahrt hat. Unter der Ueberschrift „Wat men ghift van greventollen, dat volget hir na“ stellt sie, allerdings ganz ungeordnet, Zollsätze zusammen, die — soweit sie dieselben Objekte betreffen — mit den in den beiden früheren Urkunden aufgeführten fast stets übereinstimmen. So brauchen wir auch kein Bedenken zu tragen sie in einigen Fällen sich gegenseitig erläutern zu lassen. Vorsicht ist dabei aber geboten. Man kann nämlich erkennen, dass man den alten Rotulus um einige Zusätze verlängert hat, die in einem Fall eine wirkliche Aenderung bringen.¹² Das führt zu einer Unstimmigkeit

Grundlage der Rollen ansah, ist nur eine Bestätigung desjenigen vom Dezember 1236 und weicht im Wortlaut ab. S. o. S. 12¹⁸

10. S. u. S. 22f. u. Exkurs 1.

11. S. 200 Z. 2 v. u.

12. Zusätze sind offenbar die drei letzten Abschnitte. Ueber die Aenderung vergleiche man Absatz 1 (S. 203 Z. 4): „ene tunne kalmyns 2 Pfg. Alle andere tunnen, de twe bodeme hebben, 4 Pfg.“ und im vorletzten: „Alle tunne, de 2 bodeme heft, gyft ene islike tunne 2 Pfg., utgenamen hering, koper unde clamyn“.

im Zusammenhang. Die allmählichen Zusätze nötigen uns die eigentliche Bearbeitung schon früher, also ins 14. Jahrhundert hinaufzurücken.¹³

Wir kommen nun zu einer Interpretation der einzelnen Rollen, angefangen mit A.

Hier finden wir in dem eigentlichen Tarif¹⁴ nur zwei geringfügige Abweichungen von dem Privileg von 1236. Es wird nicht das Pech erwähnt, und für die Mese Waid sollen 21 Pfg. statt 24 Pfg. gezahlt werden.

Nachdem nun der Satz gegeben ist, dessen wir schon bei der Stadtbucheintragung des alten Privilegs und der Bestätigung von 1262 (über den Binnenhandel aus Hamburg) gedachten,¹⁵ wird der Fall ins Auge gefasst, dass der Kaufmann aus der Heimat nicht Waren sondern Geld mitbringt oder sonst Waren, die dem Ungeld nicht unterliegen. „Si vero aliquis purum argentum vel Anglicos denarios sive alias merces, de quibus ungeldum non dedit, secum in Flandriam duxerit et pannum de hiis comparaverit, in reditu dabit de pacca illa 14 s ad ungeldum.“ Das will sagen, in diesem Fall muss er zahlen, wie jeder beliebige Fremde. Es heisst nämlich im weitren Verlauf der Urkunde:¹⁶ „Notum sit etiam omnibus, quod qualiscumque hospes veniens, manens apud mare occidentale vel orientale et volens ascendere Albiam cum panno suo, dabit de pacca sua 14 s“.

Während wir die Ungeldsätze bis 1236 zurückverfolgen können, werden uns Zollbestimmungen zuerst

13. Lappenberg bemerkt im Hamb. UB. I S. 548 Anm. 1: „Die Zollsätze stimmen sehr . . mit einer Schauenburgischen Zollrolle, welche um das Jahr 1600 geschrieben zu sein scheint, überein so wie der des Grafen Ernst von Holstein und Schauenburg und der Stadt Hamburg, welcher letzteren die Hälfte des Schauenburger Zolles von diesem Grafen abgetreten ward.

14. HUB. I, S. 199 unten.

15. S. 12.

16. S. 200 Z. 9 v. u.

aus dieser Zollrolle, die, wie gesagt, nicht vor dem 26. März 1254 niedergeschrieben sein kann, bekannt.

Markt- und Ausfuhrzoll — von diesen beiden handeln die Rollen vornehmlich¹⁷ — sind für die Märker gleichhoch. „Dant¹⁸ enim de plaustrata picis quam vendunt in Hammenborg 8 d, et si ducunt ad mare, dant de ipsa 16 d, de qualibet last cupri, quam ducunt ad mare, dant 4 d ad theloneum, de last stanni 4 d, de last ferri 4 d, de last cere 4 d, de vase cinerum 4 d.“ Es wird hier nur beim Pech ein Unterschied zwischen „vendere“ und „ducere ad mare“ gemacht, im übrigen nur von „ducere ad mare“ gesprochen. Halten wir eine andre Bestimmung dagegen:¹⁹ „Qualiscumque hopses emens in civitate Hammenborg cuprum aut stannum sive ferrum aut ceram ad mare ducendum, dabit de quolibet last 4 d, de vase cinerum 4 d, de vase picis 4 d.“²⁰ Also: die Ausfuhr der Märker ist gleich hoch belastet, wie die jedes beliebigen andren Gastes. Und doch wird ihre Behandlung als ein „speciale jus“ bezeichnet. Man sah jedenfalls die Begünstigung darin, dass sie für ihre Waren, die sie grösstenteils aus dem Binnenland mitbrachten,²¹ nicht höheren Zoll zu zahlen hatten als solche, die die Waren erst in Hamburg erstanden hatten. Wenn beim Pech der Unterschied zwischen „vendere“ und „ducere ad mare“ (1:2) gemacht wird, so weist das auf eine Abgabe auch vom Kaufakt hin und zeigt, dass man die Händler zum Verkauf des Böttchern und Schiffern so nötigen Stoffs in Hamburg selbst bestimmen will.

17. Der Zoll auf Vehikel ist vorläufig beiseite gelassen, s. u. S. 50ff.

18. S. 201,1 Z. 12 v. u.

19. S. 202 Mitte.

20. Die Abweichung in der Position für Pech ist irrelevant; „De vase picis 4d“ wahrscheinlich gleich de plaustrata 16d.

21. S. u. Exkurs 1.

Die Rolle B nennt neben Flandern auch England als Bestimmungsort (in Flandriam vel in Angliam sive alias),²² wobei wir allerdings annehmen können, dass die Englandfahrt auch schon früher in Uebung war. Sonst finden sich nur in den Zollbestimmungen leichte Abweichungen.²³ Wurde bisher bei Pech ein Unterschied gemacht zwischen in Hamburg verkauften (8 Pfg.) und ans Meer geführten (16 Pfg.), so ist jetzt der erstre Satz garnicht erwähnt, und der Durchfuhrzoll auf 8 Pfg. für die Last reduziert. Hinzugekommen ist der Ansatz für das Fass Fett 4 Pfg.

Höchst auffällig ist der Satz: „Qualescumque merces emunt in Hamborgh ad reducendum ad partes suas, de illis nichil, sed tantummodo de equis et bobus, vaccis et porcis et de allecibus et tunnis dant, ut est supra dictum“. Im Vorhergehenden ist aber garnichts davon erwähnt worden, während wir in A eine diesbezügliche Aufstellung finden. Der Zoll auf Heringe wird übrigens 4 Pfg. für die Last betragen haben, wie A in den allgemeinverbindlichen Zollsätzen bestimmt.²⁴

Die niederdeutsche Bearbeitung ist nach einem wesentlich andern Gesichtspunkt redigiert als die beiden eben besprochenen Zollrollen. In ihnen haben wir eine Zusammenstellung verschiedner Privilege mit der Scheidung in Ungeld und Zoll. Das Prinzip dieses Tarifs ist aber die Niederschrift der allgemein gebräuchlichen Zollzahlungen. Nur einige Male ist Rücksicht genommen auf Sonderrechte. Es erhebt sich nun natürlich die Frage, ob wir in den besprochenen Zollprivilegien alle überhaupt verbindlichen Zahlungen vor uns hatten oder nur die, bei denen eine Ermässigung statthat. Letzteres erweist sich als zutreffend. Gerade die gelegent-

22. S. 200 Z. 5 v. u.

23. S. 201 Z. 15 v. u.

24. S. 202 Z. 16 v. u.

lichen Verweise auf Sonderrechte bekräftigen es, besonders deutlich geht es aus dem Satz hervor:²⁵ „De borgere van Brunswyck geven van der tunnen heringhes 1 d, men van anderem gude geven se lik anderen gesten.“

Speziell märkischen Bestimmungen begegnen wir zweimal. „De²⁶ van Soltweddele hebbet hir dhe rechticheit, isset dat se hyr lennewand bringhet, dat se in Vlanderen sendet, so geven se 4 s vor de rollen, ene rolle is 24; de tunne grauwerkes 4 d; wan se komen van der zee und hebben dat gud vorbutet edder medebutet edder vorkoft, so en geven se genen tollen vor dat wand edder vor dat gud, dat mit deme gude kofft is, mer legheden se loddich zulver edder cordewan edder ander gud to eren gelde, dar se dat lennewand umme vorkofften, [unde kofften dar] gud mede wedder, dar moten se vore tollen.“ Halten wir die betr. Stelle aus B dagegen:²⁷ „De pacca linei panni 4 s . . . si dederint ungeldum in Hamborgh et ducunt in Flandriam vel in Angliam sive alias et comparant pannum de hiis, in reditu de ipso panno nichil dabunt. Sciendum preterea si aliquis istorum mercatorum purum argentum sive Anglicos denaris vel alias merces, de quibus ungeldum non dedit, ducit in Flandriam et comparat pannum de hiis, in reditu dabit de pacca illa 14 s ad ungeldum“. Von Grauwerk weiss B nichts, nur A hat „de tunna varii operis 4 d.“

Diese Gegenüberstellung macht uns auf den auffallenden Umstand aufmerksam, dass die deutsche Zollrolle Zoll und Ungeld wieder vermengt.

Ganz neu ist die Bestimmung:²⁸ „Alle dat gud, dat se vorkopen²⁹ myt dem gelde, dar se ere korne

25. S. 203 Z. 3 v. o.

26. S. 203 Z. 6 v. u.

27. S. 199 Z. 11 v. u., 200 Z. 4 v. o.

28. S. 204 Z. 9 v. o.

vor gheven, eder dat buten gudt mit ereme korne (das gegen ihr Korn eingetauschte Gut), dar en geven se nenen tollen vore, weret over dat se lin, roeven, erwiten, bomholt efte lennewand hyr brochten, dat gud moten se vortollen, also andere vrome gaste“. Die Märker geben also keinen Zoll für diejenigen Waren, die sie um das aus dem Verkauf ihres Kornes gelöste Geld erstehen oder für dieses Korn unmittelbar eintauschen. Bringen sie aber nicht Korn, sondern andre Waren, wie Leinsamen etc., so müssen sie für das Gut, das sie mit diesen Waren erstehen, Zoll geben. Selbstverständlich handelt es sich dabei um Ausfuhrzoll für Waren, die die Märker in Hamburg erworben haben und auswärts wieder vertreiben wollen. Der Sinn der Bestimmung ist die Begünstigung des Hamburger Getreidemarktes. Die Stadt benötigt eine grosse Menge Getreide, und die Erleichterung des Handels soll anlocken, möglichst viel davon auf den Markt zu bringen. Dafür spricht — abgesehen von einer derartigen allgemeinen Tendenz der städtischen Handelspolitik —, dass diese Zollbefreiung nur für Korn eintritt, nicht aber für andre eingeführte Landesprodukte, und dann, dass wir ja schon seit 1236 von einer Auflage auf den Getreideexport wissen. Sie ist geblieben. Ohne besondere Bezugnahme auf die Märker heisst es darüber: „En wispel wethen edder roggen 2 s, en wispel gersten 18 d, en wispel haveren 1 s“. ^{29a}

Zwei Fragen bleiben nun noch vornehmlich zu erledigen: Weisen die Rollen eine Entwicklung auf? und: Wie verhält sich die Stellung der Märker zu der anderer privilegierter Kaufleute? Es wird sich am besten im Zusammenhang beantworten lassen.

29. D. h. „kopen“, die beiden Wörter gehen ineinander über. Vgl. Meckl. UB. III, nr. 1614 (S. 37): *vendicioni seu empcioni*, vorher nur von einem Verkauf die Rede.

29a. S. 204 Z. 17 v. o.

Um aber den Vergleich richtig zu würdigen, muss man daran denken, dass wir durchaus nicht wissen, welche Rolle die einzelnen Warengattungen in dem Gesamthandel der einzelnen Händlergruppen, der Märker, Braunschweiger usw. gespielt haben. Es ist unserer Erkenntnis nur wenig gedient, wenn wir hier mehr auf Getreide, dort auf Metall, dort auf Salz usf. verweisen; eine Skala lässt sich mit solchen Andeutungen nicht entwerfen. Trotzdem muss der Versuch gemacht werden, diese Verhältnisse zu beleuchten.

Wir müssen dazu also noch andre Nachrichten heranziehen. In den Sammelzollrollen befinden sich Bestimmungen für „mercatores venientes de mari“.³⁰ Es ist eine allgemein gehaltne Bezeichnung, die nicht, wie es modernen Begriffen entspräche, ganz prägnant auf einen festumrissnen Raum geht. So wird z.B. in einer Wismarer Rolle von 1238 von Leuten „van over Elve“ gesprochen, also aus Braunschweig-Lüneburg, den Harzgehenden und wahrscheinlich auch aus Westfalen und vom Rhein.³¹ In der Hamburger Rolle selbst heisst es im Hinblick auf die Gebiete der Oberelbe „alii mercatores innumerabiles de longinquis partibus venientes.“³² So sind auch hier unter den „mercatores venientes de mari“ ganz allgemein alle von der See her kommenden Kaufleute zu verstehen. Ihnen wird das gleiche Getreideungeld auferlegt, und zwar hat ein solches schon bestanden zu den Zeiten des Grafen Adolf IV. Es ist in Verhandlungen mit den vom Meer kommenden Kaufleuten bedeutend, auf die Hälfte oder weniger, herabgesetzt worden, als der Graf in den Franziskanerorden eintrat (cum jam dictus comes A[dolfus] intravit

30. S. 199 Z. 12 v. o. Siehe Z. 3: navis hospitum veniens de mari; S. 202 Z. 18: Omnes Frisones sive alii mercatores venientes de mari.

31. HUB. II, nr. 476.

32. S. 200, A Z. 21 v. o.; B Z. 15 v. o.

ordinem fratrum minorum), was am 13. August 1239 geschah.³³ Ueber diese Herabsetzung haben die Verhandlungen aber schon begonnen, als der Graf den Entschluss in ein Kloster einzutreten gefasst, doch noch nicht ausgeführt hatte (cum jam dictus comes A[dolfus] propositum habuit religionem intrandi). Aus diesem Stadium der Verhandlungen stammt das Exemplar B (2) der Zollrolle H. U. B. I, no. 573. Denen von Stade ist schon 1238 die Ermässigung zugestanden worden.³⁴

Eine zweite Vergleichsreihe liefern die Meissner, Magdeburger, Braunschweiger und Sachsen, deren Privileg vom 26. März 1254 bereits mehrfach herangezogen wurde. Auch dies ist in die Sammelzollrollen übergegangen. Die Urkunde von 1254 ist aber an sich für uns kaum verwendbar, weil sie den Charakter der verschiedenen Abgaben, soweit sie überhaupt davon spricht, mit der unklaren Formel „theloneum et (vel) exactio“ angibt. Die grossen Rollen geben selbst zu,³⁵ ebenfalls in ihrem ersten Teil Zoll und Ungeld manchmal zu vermengen. Ein Vergleich der betreffenden Stellen³⁶ ergibt aber, dass wir 1254 Ungeld vor uns haben. Wir bemerken die wiederholte Bekräftigung der beiden Sammelrollen, es mit Ungeld zu tun zu haben; dazu kommt, dass die einzelnen Positionen dem frühen pauschalen Ungeldsatz von 5⁰/₁₀ des Warenwerts gegenübergestellt werden; endlich stimmen zahlreiche Sätze mit den als Ungeld erwiesnen Abgaben anderer Kaufleute überein. Trotz der Uebereinstimmungen kann bei der Gebühr für Unschlitt ein triftiges Bedenken geäussert werden. Der Staffeltarif dafür stuft sich nämlich auf 2¹/₂ Pg.

33. S. 199 Anm. 2.

34. HUB. I, nr. 287 (n. 410) Druck bei Pratje, Die Herzogt. Bremen und Verden VI S. 118 f. (anno ab incarnatione domini MCCXXXVIII indictione XI).

35. S. 201 o.

36. Eine Konkordanztafel s. S. 27.

für ein Normannenpfund ab, was gleich den gewöhnlichen Zöllen, die uns der Zollabschnitt mitteilt,³⁷ ist. Vielleicht liegt hier ein Fall des unbewussten Uebergangs von Zoll und Ungeld vor. Sehen wir daher bei der Aufstellung einer übersichtlichen Ungeldtabelle von dem Unschlitt ab.³⁸

nr. 466. ³⁹	nr. 573 A.	nr. 573 B.
de qualibet last cupri, de last stagni, de last eris, de last metalli specialiter solidum pro theoloneo et exactione	. . quondam dederunt ad ungeldum vicesimam marcam . . Nunc antem . . dant de last cupri 1β ad ungeldum, de last stanni 1β,	. . olim dederunt vicesimam marcam ad ungeldum
de vase ungenti solidum, de dimidio vase sex denarios; si vero minus fuerit, de quolibet Normannorum pondere tertium dimidium denarium persolvant. de last allecis solidum	de vase cinerum 1β, de vase ungenti 1β,	de last cupri 1β ad theloneum et ungeldum, de last stanni, de last eris, de last eris, de last metalli specialiter 1β pro theoloneo et exactione, de vase ungenti 1β
de choro frumenti, quod educunt duos solidos	de pacca linei panni 2β, de last alecio 2β,	de last allecis 2β, sed cives de Brunswic dabunt ex speciali gracia de lasta allecis 1β; de annona dabunt sicut ceteri supradicti mercatores ad ungeldum; cum autem veniunt de mari, dabunt de pac-
	de annona dabunt sicut et supradicti mercatores, cum autem veniunt de mari, dabunt de pacca linei panni	

37. HUB. I S. 202 B Mitte.

38. Man lasse sich nicht durch gleichartige Quantitätsangaben bei verschiedenartigen Waren zu Vergleichen verleiten. S. darüber S. 97f.

39. nr. 466 und nr. 573 B sind für den Wortlaut von nr. 573 A angepasst.

de pacca duos solidos de terningo solidum	2β, de mesa wede 21 d.	ca lanei panni 2β, de terlingo 1β, de mesa wede 21 d ad ungeldum.
---	---------------------------	--

Ungeld - Tabelle.⁴⁰⁾

		Mark Brandenburg				venientes de mari		Meissner u. s. w.			nr. 573 C
		nr. 277				nr. 573 ⁴¹⁾		nr. 466		nr. 573	
		vor	nach	nr.	nr.	vor	nach	vor	nach		
		1236	1236	573 A	573 B	1239	1239	1254	1254	573	
Blei	Last	82 ² / ₇				43					
Gerste	Wispel		18] ⁴⁴	[18]	[18]	48 ⁴⁵	18			[18] ⁴⁶	18
Hafer	"		12] ⁴⁴	[12]	[12]	24	12			[12] ⁴⁶	12
Hering	Last	42	24	24	24		24	5 ⁰ / ₁₀	12	24	
Heringstran	Fass	96	48	48	48						
Kupfer	Last	168	48	48	48			5 ⁰ / ₁₀	12	12	
Leinwand	Pack	168	48	48	48			5 ⁰ / ₁₀	24	24 ⁴⁷	
Pech	Fass	24	12	[12] ⁴⁸	[12]					[12] ⁴⁸	
Pottasche	"	24	12	12	12			5 ⁰ / ₁₀		12	
Roggen	Wispel	48	24	24	24	72 ⁴⁹	24	5 ⁰ / ₁₀	24	24	24
Schweinefett	Fass	48	24	24	24						
Waid	Mese	57 ³ / ₅	24	21	21			5 ⁰ / ₁₀		21	
Weizen	Wispel	48	24	24	24	72	24	5 ⁰ / ₁₀	24	24	24
Zinn	Last	82 ² / ₇			5 ⁰ / ₁₀	12	12				

40. Alles in Pfennige umgerechnet.

41. nr. 573 A und B stimmen hierfür überein.

42. S. o. S. 19.

43. nr. 466 hat: „de last plumbi sex denarios“, wobei es unklar ist, ob Zoll oder Ungeld gemeint, in den andern Rollen entspricht nichts diesem Ansatz.

44. S. o. S. 11.

45. nr. 573 A hat: 3 β, B: 4 β.

46. nr. 573: „de annona dabunt sicut et (ceteri) supradicti mercatores“.

47. nr. 573 A: de pacca linei panni; B: lanei, dies wohl irrig.

48. Gewöhnlich mit Pottasche zusammengenannt und ihr gleichgestellt.

49. „dimidium fertonem puri argenti: 1¹/₂ ferto p. a = 1¹/₂ fertones denariorum = 72 Pfg.

Wir erkennen aus der Tabelle, dass die Entwicklung auf eine Vereinfachung, Ausgleichung der Zollsätze verschiedener Handelsgebiete hinstrebt. Es erweist sich also die Behauptung Weissenborns als falsch, dass die Kaufleute in Hamburg desto ungünstiger stehen, je weiter entfernt ihre Heimat ist.⁵⁰ Die Entfernung hat gewiss nicht Einfluss auf die Festsetzung gehabt. Seit 1236 lässt sich in dem Ungeld für die Märker fast keine Fortbildung wahrnehmen. Gar keine Ermässigung ist bei Blei und Zinn zu verzeichnen. Um so mehr fällt es auf, dass die Gruppe der Meissner usw. bei Zinn so erheblich niedriger veranlagt ist. Für Kupfer bringt das Jahr 1236 einen Umschwung. War für die Märker früher das Ungeldverhältnis von Kupfer zu Blei und Zinn etwa wie 2:1, so nun etwa wie 1:2.

Der Grund für diese auffälligen Verhältnisse lässt sich erklären. Es bestätigt sich, dass „Braunschweig, das sich durch Magdeburgs Vermittlung auch der Elbe zum Warentransport bediente, die eigentliche Wortführerin der Gruppe Meissen usw. war“, wie Koppmann gesagt hat.⁵¹ Die überaus günstige Stellung Braunschweigs datiert seit 1254, einer Zeit, in der es mit Hamburg aufs engste verbunden war. 1247 hatten die Städte einen Schutzvertrag geschlossen, den selbst ein Krieg zwischen den beiderseitigen Landesherren nicht unterbrechen sollte.⁵² Braunschweig war nach der Niederwerfung Goslars (1205) die eigentliche Vermittlerin des Harzhandels mit Metallen, vornehmlich mit Kupfer.⁵³

50. Elbzölle usw. S. 58. Leider hat es Th. von Inama-Sternegg geglaubt (Deutsche Wirtschaftsgesch. III 2, S. 224 Anm.).

51. Handelswege, S. 8f.

52. HUB. I, nr. 351.

53. Hans. Geschbl. Jahrg. 1873 S. 13 (L. Hänselmann, Braunschweig in s. Beziehungen zu den Harz- u. Seegebieten).

Und wenn wir nun hören, dass die Herzogin Mathilde den Hamburgern freies Geleit auf der Elbe versprach, so wird es sehr wahrscheinlich, wie schon Höhlbaum vermutete,⁵⁴ dass sie auch bei dem märkischen Vertrag im Spiel war, dass sie in dem Bestreben den märkischen Kupferhandel zu fördern, jenen grossen Umschwung im Ungeld herbeiführte.

Wir lassen nun eine Tabelle der Zollsätze folgen, wobei wir für die Frage des Markt- und Durchgangszolls auf unsre früheren Ausführungen verweisen.⁵⁵

		Märker		ven. de mari		Meissen u. s. w.		qualiscumque		C
		A	B	A	B	A	B	A	B	
Eisen	Last	4	4	4		4				
Fett	Fass			4						
Hering	Last			4						
Kupfer	„	4	4	4		4				4 ⁵⁶
Pferd ⁵⁷		4	4		4	(4)	(4)			4
Pottasche	Fass	4	4	4						
Rind		2	2				2	(2)	(2)	2
Schwein		1	1				1	(1)	(1)	1
Wachs	Last	4	4	4		4		4	4	(30) ⁵⁸
Zinn	„	4	4	4		4	4	4	4	

Diese Tabelle dürfte ohne weitren Kommentar verständlich sein. Mit aller Schärfe tritt in ihr der Einheitssatz von 4 Pfg. hervor. Vergegenwärtigt man sich aber, dass er (samt Teilen und Vielfachen) sich im Mittelalter nicht nur auf das Zollwesen beschränkte, sondern

54. HUB. I., nr. 278 und der Editionsvermerk dazu.

55. S. o. S. 21.

56. C hat nicht „Last“ sondern „koppervad“.

57. Zwischen Kupfer und Pferd ist Pech ausgelassen, worüber oben S. 29 zu vergleichen.

58. „Ene last wasses 12 schippund 2¹/₂ β.“

in die divergierendsten Gebiete des Lebens hineinspielte, so wird man die wunderliche Vermutung Holtzes⁵⁹ entschieden zurückweisen, der die weite Verbreitung dieses Einheitssatzes auf Festsetzungen „internationaler (!) Verträge“ zurückführt.

In der Tabelle ist nicht zur Geltung gekommen, dass die Märker für das in Hamburg Gekaufte und ins Binnenland Verführte keinen Zoll zu entrichten hatten. Den Meissnern usw. war in diesem Fall nur eine Ermässigung zugebilligt. Aus der Rolle C entnehmen wir freilich, dass die aussergewöhnliche Begünstigung nur eintrat für die gegen das eingeführte Korn eingekauften oder eingetauschten Waren. Die Mark erscheint damit als das Hauptimportland für Getreide. Oben machten wir auf die Erleichterungen des braunschweiger Metallhandels aufmerksam, sie bestehen in einem Nachlassen des Ungelds. Die Märker haben Vorrechte im Ausgangszoll. Hier kommt es Hamburg darauf an zum Umsatz zu locken, die Stadt reichlich mit Getreide zu versorgen, dort allgemein die Handelsbedeutung der Stadt zu haben. Denken wir daran, dass die Ocker Braunschweig in das Weserstromnetz einbezieht.

Konnten wir für die hamburgisch-märkischen Handelsbeziehungen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur ein sehr bescheidnes Material beibringen, so stehen uns für die Zeit bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vergleichsweise reiche Nachrichten zu Gebote.

Der natürliche Weg von Hamburg in die Mark ist die Elbe. Fahren wir den Strom aufwärts, so kommen wir zunächst in schauenburgisches und sächsisches Gebiet. Eine Reihe von Zollstätten sind unterwegs eingerichtet, um den Verkehr finanziell möglichst aus-

59. Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik (Schriften d. Vereins f. d. Gesch. Berlins XIX), S. 13.

zunutzen. Nicht weniger als neun finden wir im Lauf der Zeit (bis 1278) allein am Ufer des Stroms: Krauel zwischen Neuengamme und Kirchwerder, Zollenspieker (Esslingen) etwa an der Mündung der Ilmenau, Drage oberhalb von ihr, Geesthacht (Hachede), Artlenburg, Bleckede und Hitzacker. Boizenburg, fast unmittelbar an der Mündung der Boize, befand sich seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Schwerin.⁶⁰

Krauel hat seine Funktion als Zollstätte verloren. Herzog Heinrich der Löwe befreite Hamburgs Kaufleute von Zoll und Ungeld „in Boiceneborch, Hachede et Alstra et in loco qui Crowel dicitur“.⁶¹ Wann er dies getan hat, wissen wir nicht; wir kennen die Tatsache nur aus einer Bestätigung durch den Grafen Albrecht von Orlamünde, den von Waldemar dem Sieger bestellten Statthalter von Nordalbingien. Sie erfolgte, wie Lappenberg festgestellt hat, 1216.⁶² Der Hamburger Historiker hat trotz der guten Ueberlieferung „Alstra“ in „Esslinga“ umändern zu müssen geglaubt. Koppmann⁶³ und Höhlbaum⁶⁴ sind ihm darin gefolgt, während das Mecklenburgische Urkundenbuch⁶⁵ „Alstra“, wie wir glauben mit gutem Grund, beibehält. Ein Zoll zu Esslingen wird zuerst 1252 erwähnt.⁶⁶ Der Krauel, ursprünglich vielleicht eine Elbinsel,⁶⁷ lag in einer noch heutzutage sehr feuchten Gegend.⁶⁸ Eine Reihe klei-

60. Meckl. UB. I, nr. 338.

61. HUB. I, nr. 133.

62. Hamb. UB. I, nr. 401.

63. Kleine Beitr. z. hamb. Gesch. II, S. 22.

64. HUB. I, nr. 133.

65. Meckl. UB. I, nr. 221.

66. HUB. I, nr. 441, cf. nr. 725 n. 777.

67. O. Benecke in Zs. f. Hamb. Gesch. VI, S. 4.

68. Eine Anregung sie trocken zu legen schon 1258. Riedel, C III, nr. 1 (Vertrag zw. Braunschweig u. Sachsen unter Mitwirkung Brandenburgs).

ner Elbzweige durchströmt sie, wodurch öfters eine Laufänderung des Hauptstroms herbeigeführt wurde. Noch ein Jahrhundert später werden die Lüneburger angewiesen, wenn sie nicht über Zollenspieker fahren können, ihren Weg über Neuengamme, eben die Gegend des Krauel, zu nehmen.⁶⁹ Im allgemeinen ging aber der Verkehr nicht durch die „Goseelbe“, wie jener Arm heut heisst, sondern durch den südlichen Hauptstrom. Und deswegen erstand hier eine andre Zollbude, an die Stelle des Krauel trat Esslingen, der spätere Zollenspieker.⁷⁰

Anteil an den Elbufern hatten auch die Grafen von Dannenberg, die in den auch als Handelsplätzen wichtigen Orten Lenzen a. d. Löcknitz, Dömitz a. d. Elbe und Dannenberg a. d. Jeetze Zoll und Ungeld erhoben.⁷¹

Dannenberg liegt auf der Strasse, die uns die Zollordnung Albrechts I. als stark besucht gezeigt hat; auf der Jeetze gelangt man nach Salzwedel.

1267 hören wir von einem Salzhandel der Hamburger in diesen Gegenden bei Gelegenheit eines Schutzbriefs Ottos III. für Kaufleute, die wegen Beraubung in seine Residenz Salzwedel kommen wollten. Riedel⁷² und nach ihm Höhlbaum⁷³ haben die im *liber privilegiorum quadratus* als nr. 15 verzeichnete Urkunde dem Jahr 1283 zugeschrieben, weil sie einen Zusam-

69. HUB. II, nr. 672 [1341].

70. Vgl. dazu O. Beneke a. a. O., S. 5, auch B. Weissenborn a. a. O., S. 28.

71. HUB. I, nr. 285. Ueber die wechselvolle Territorialbildung d. Herrschaft Dannenberg vgl. O. Jürgens, Die Stände im Fürstentum Lüneburg: Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1892, S. 192.

72. Riedel B I, nr. 224.

73. HUB. I, nr. 924. (Druckvermerk nach Anm. 72 zu korrigieren.)

menhang annahmen zwischen ihr und einer Zusicherung Hamburgs aus dem September 1283, dass die Kaufleute aus der Mark denselben Schutz beim Kommen, Gehen und Verweilen geniessen sollten wie die eigenen Bürger.⁷⁴ Die Urkunde kann aber nicht jünger als 1267 sein, wohin sie Lappenberg schon gewiesen hat,⁷⁵ denn sie ist von der Hand eines Schreibers ins Stadtbuch eingetragen, der nur bis zu diesem Jahr zu verfolgen ist.⁷⁶ Dass die Urkunde aber nicht etwa Otto II. zuzuschreiben ist, ergibt sich daraus, dass nr. 14 des Stadtbuchs jener bereits erwähnte Spandauer Brief der Markgrafen-Brüder ist, der spätestens 1247 fallen kann.⁷⁷ Wenn diese Urkunde nicht von beiden gemeinsam ausgestellt ist, so scheint es dafür zu sprechen, dass wir sie nach dem Tod Johanns 1266 ansetzen müssen (Otto III. ist am 11. Oktober 1267 gestorben).

Nur ein einziges Handelsgeschäft zwischen Hamburg und Salzwedel ist uns urkundlich überliefert. 1289 verzeichnet das Schuldbuch Hamburgs die Schuld eines Salzwedler Bürger über hundert Mark und einen Ferding Silber für feine Tücher.⁷⁸

74. Riedel B I, nr. 226. (Reg. HUB. I, nr. 928.)

75. Hamb. UB. I, nr. 807.

76. Lappenberg, Hamb. UB. S. VIII f. Letzte Urkunde des Schreibers: nr. 724. Das Buch ist eingeteilt nach geistlichen und weltlichen Ausstellern, letztere nach Kaisern, Königen, Herzögen u. s. w. geschieden.

77. S. o. S. 14. Damit erübrigt sich Lappenbergs Argumentation, dass in einer vor Otto III. fehlenden Urkunde eine Anrede an den *advocatus* oder doch die *burgenses* zu erwarten wäre, statt an „*viris prudentibus ac discretis, consilio et communitati in H.*“

78. K. Koppmann, Hamb. Schuldbuch in Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 57.

1314 erliess Markgraf Johann einen Zolltarif für Salzwedel⁷⁹. Nach ihm sind zu zahlen

von der Last Hering ⁸⁰	2 s	salzw. d
dem Wispel Weizen	2 s	—
Gerste	2 s	—
Hafer	1 s	—

Alles übrige bleibe beim alten. Wir sehen, dass bis auf den höheren Satz für Gerste diese Zahlungen dem in Hamburg zu leistenden Ungeld entsprechen, und die Vermutung liegt nahe, dass die Urkunde im Salzwedler Archiv oder überhaupt die Forderungen in der oft besuchten Stadt zum Vorbild gedient haben.

Häufig finden wir in den Hamburger Kämmerrechnungen Posten für Boten nach Salzwedel. Die Rechnungen sind uns mit einigen Unterbrechungen von 1350 an erhalten, und in den fünfzig Jahren bis 1400 begegnen solche Eintragungen zu 1370, 1371, 1372, 1375 zweimal, 1378, 1380 dreimal, 1383 und 1385.⁸¹

Für die Bedeutung der Stadt ist es bezeichnend, dass ihr Geld auf den schonenschen Märkten 1376 durch Beschluss eines Hansetages besonders zugelassen wurde, neben ihm das Geld von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Lüneburg.⁸²

Man hat im salzwedelschen Münzbezirk auch nach der lübischen Mark gerechnet, wie wir aus einer Urkunde von 1453 wissen;⁸³ 1448 erfahren wir es auch für Stendal.⁸⁴ Doch lief jedenfalls auch schon früher dort solches Geld um, was eine Nachricht aus Perleberg

79. Riedel A V, S. 308.

80. „De sarcina alecis, que in volgari last dicitur.“

81. HKR. I, S. 117, 138, 159, 217 f., 267, 301 f., 361, 406.

82. Rezesse u. andre Akten der Hansetage (= HR.) 1. Reihe ed. Koppmann II, nr. 120 § 3, vgl. nr. 150 § 5.

83. Riedel A XIV, S. 296 (nr. 372).

84. a. a. O. III, S. 450 (nr. 182).

1387 nahelegt.⁸⁵ Von Graba hat zuerst bemerkt, dass die erhaltenen salzwedelschen Brakteaten aus dem Ende des 12. Jahrhunderts⁸⁶ sämtlich weniger wiegen als die aus andern märkischen Münzysern. Als Grund für diese leichte Ausprägung sieht Graba Anlehnung an den Münzfuss eines Nachbarlandes an, wie es Salzwedels auswärtige Handelsbeziehungen nötig gemacht haben könnten. Diese Vermutung ist von dem besten Kenner des märkischen Münzwesens, Emil Bahrfeldt, akzeptiert worden.⁸⁷ Eben im Hinblick auf jene Rechnung nach lübischem Geld glaubt er, dass für diese leichte Ausprägung der lübische Münzfuss massgebend war. Bekanntlich glich seit 1255 das Hamburger Geld dem lübischen an Gehalt⁸⁸ und mag auch früher nicht erheblich abgewichen sein. Zu demselben Resultat wie Bahrfeldt ist Fr. Bardt bei einem „im Mecklenburgischen“ gemachten Fund gekommen.⁸⁹ Ihm beweist die Fundstelle, dass der durch die Prägweise beabsichtigte Zweck, die Münzen in den Nachbarländern annehmlich zu machen, erreicht ist.⁹⁰

85. a. a. O. II, S. 471 (nr. 47).

86. Der Boemenziener Fund S. 15. Es handelt sich um Brakteaten Heinrichs von Gardelegen, des Sohnes Ottos I. (1184—92).

87. Das Münzwesen in der Mark Brandenburg von d. ält. Zeiten bis z. Anfang d. Regierung d. Hohenzollern (1889), S. 124 (dazu die Abbildung auf Tafel V).

88. HUB. I, nr. 477. Vgl. O. C. Gaedechens, Hamb. Münzgesch. (in seinen „Hamb. Münzen u. Medaillen“ (1854) II. Abt. 3. Heft) S. 163ff.

89. Berliner Münzblätter I, S. 279 u. 301.

90. Cf. Eheberg, Ueber d. ältre deutsche Münzwesen u. d. Hausgenossenschaften (Schmollers Frschgn. II 5), S. 53: „So ist es auch natürlich, dass die Münzen des Mittelalters grösstenteils nur in dem Bezirk oder nahe an demselben gefunden werden, wo sie geschlagen worden sind, und ebenso gilt der umgekehrte Satz: wo eine Münze in grösserer Zahl gefunden wird, da ist

Dass das Salzwedler Geld auch in Hamburg kursierte, lehrt eine Eintragung der Kämmerei zu 1377.⁹¹ Es heisst dort: „35 s 3 d pro combustione 3 fertorum argenti de denariis Zoltwedelensibus.“ Also stehen 423 hamb. Pfg. gegenüber 432 salzw. Pfg. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den Umtausch der Münzen bei einer Münzverrufung.⁹²

Die Ueberlieferung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigte uns schon, dass die Salzwedler Kaufleute nicht in Hamburg halt machten, sondern auch in weiter Ferne Handel trieben. Im Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir einen Salzwedler als Schuldner eines Kaufmanns aus Ypern.⁹³ Mag diese Schuld vielleicht in Hamburg selbst kontrahiert sein, so hören wir 1385, dass Käufler der Stadt sich über Raub von Tuch in Flandern beklagen; 1389 beziffern sie ihren Schaden auf 350 Pfund.⁹⁴ 1398 wird ein Raubanfall durch holländische Auslieger gemeldet, durch den neben Lübeck, Goslar, Magdeburg und Gotland auch Salzwedel geschädigt wurde.⁹⁵

Für den Verkehr nach England steht uns ausser der Erwähnung in Zollrolle B so wenig für Salzwedel wie die Mark überhaupt ein anderweitiges Zeugnis zu Gebote.⁹⁶

sie auch geschlagen worden.“ Vgl. auch, was Haftiz in seinem *Microcronicon March.* (bei Riedel, D I S. 47) zu 1389 berichtet: „Lübsche Schillinge, derer ein jeder 12 Merckische pfenninge für Zeiten gegolten hat“.

91. HKR. I, S. 77.

92. combustio = Einschmelzung? 1 hamb. d = c. 1,02 salzw. d. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sinkt der Münzwert bekanntlich rapide, vgl. Gaedechens a. a. O. S. 206.

93. HUB. II, S. 70 Anm.

94. HR. III, nr. 346 u. 446 § 3.

95. a. a. O. IV, nr. 461.

96. S. o. S. 22. Ein Conradus de Stendale, der sich um

Bis an die Schwelle der Neuzeit war Salzwedel die einzige reiche Stadt in der Altmark, es lief dort das Wort um: „De Soltwedler hebben dat Goth.“⁹⁷ Doch liessen es auch die andern Städte, voran Stendal, an Rührigkeit nicht fehlen.

Stendal liegt an der Uchte. Wir sehen, wie man die unscheinbaren Gewässer ausnutzte. Die Uchte ist ein Nebenflüsschen des Alands, der bei Schnakenburg in die Elbe mündet. Das Schuldbuch weist uns am Aland und seinen Verzweigungen eine Reihe von Städten auf, die mit Hamburg in Verbindung standen. Zunächst Schnakenburg,⁹⁸ wo Elb- und Alandfahrer Zoll zu zahlen hatten,⁹⁹ dann Seehausen,¹⁰⁰ Osterburg a. d. Biese¹⁰², Gardelegen a. d. Milde¹⁰², endlich Stendal a. d. Uchte¹⁰³.

In Stendal ist Ende des 13. Jahrhunderts eine besondere Seefahrergilde (*gulda navigantium*) bezeugt, die sich aus der alten Kaufmannsgilde herausgelöst hatte. Sie unterhielt den lebhaften Verkehr nach Hamburg.¹⁰⁴

1287 mit andern Kaufleuten in King's Lynn Geld leiht, um schiffbrüchiges Gut, flandrische Tücher, zu bergen (HUB. I, nr. 1036), ist lübischer Bürger (Lüb. UB. III, nr. 46).

97. C. Justi, Winckelmann u. s. Zeitgenossen I, S. 39.

98. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 60.

99. Die Nachrichten darüber, die sich meist auf Vergabungen aus den Einnahmen beschränken, stellt Weissenborn a. a. O. S. 100 ff. zusammen.

100. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 61. Die Kämm.-Rechn. melden 1384 Verhandlungen mit der Stadt a. a. O. S. 384.

101. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 62.

102. a. a. O. S. 497 Anm. 64, 66. 1371 ein Bote nach G.: HKR. S. 138.

103. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 496 Anm. 63.

104. Ueber sie handelt ausführlich Exkurs II. Götze, Gesch. v. Stendal S. 52 merkt an, dass die Lücke bei Riedel A XV nr. 45 laut einer Abschrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts durch „severe“ zu ergänzen ist. Das heisst natürlich „Seefahrer“, nicht „Schiffer“, wie G. übersetzt.

Welchen Umfang dieser Handel allmählich annahm, illustriert ein Brief Hamburgs an Stendal vom 22. Dezember 1466, in dem es heisst:¹⁰⁵ „Nachdem juwe kopman sodane Ghendesche laken unnd gudere dat meste part vor ander stede koplüde hanteret.“

Die Fahrt zur Elbe war der Stadt durch den Erlass des Zolls zu Osterburg und Seehausen von den Markgrafen erleichtert, wie wir aus einer Bestätigung von 1345 wissen,¹⁰⁶ die Befreiung zu Tangermünde, Werben, Havelberg und Arneburg zeigt, dass man auch nicht nur auf der Uchte den grossen Verkehrsweg erreichte.¹⁰⁷

In Hamburg selbst begegnen wir dem Namen Stendals selten. Eine von dort stammende Familie Ritter lässt sich im XIII. und XIV. Jahrhundert in hervorragender Stellung nachweisen; ihr entstammte ein Ratmann, ein Domherr und Propst.¹⁰⁸ Auch im Schuldbuch wird sie erwähnt. In den Kämmereirechnungen wird zweimal ein Ratmann Johannes Stendal genannt, sonst aber der Stadt nicht gedacht.¹⁰⁹ Vielleicht hat sich Stendal bei seinen Verhandlungen in der Fremde mehr Lübecks Vermittlung bedient.

Was den Verkehr über Hamburg hinaus anlangt, so hören wir 1280 von Handelsbeziehungen zu Gelderland bei Gelegenheit von Regressansprüchen gegen Harderwijk wegen Schädigung in einer Fehde mit Hamburg und Rendsburg.¹¹⁰ Die Stendaler, die sich ja um den

105. Riedel A XV, nr. 360.

106. Riedel A XV, S. 124.

107. a. a. O., nr. 168.

108. Zs. Hamb. Gesch. VI: Necrolog. Capit. Hamb. ed. Koppmann.

109. HKR. I, S. 41, 46 [1354f.].

110. HUB. I, nr. 846—850. (Gedruckt auch bei Sloet, Oorkboek v. Gelre & Zuffen III, nr. 1014 ff.)

Freibrief von 1252 für die Flandernfahrt besonders bemüht hatten, treten dort auch des öftern hervor. 1280 erklärten sie sich mit der geplanten, dann aber nicht ausgeführten Verlegung des Stapels aus dem feindseligen Brügge nach Aardenburg auf eine besondere Anfrage hin einverstanden.¹¹¹ Dass damals bedeutende Kapitalien dort arbeiteten, können wir aus Briefen des lübischen Agenten Reinekin Mornewech aus Brügge ersehen über dort für den heimischen Rat besorgte Geldgeschäfte.¹¹² Drei Stendaler werden in ihnen genannt, die jeder mehrere hundert Mark vorschossen.

So sollen auch die märkischen Städte zu dem Protest gegen die ungewöhnlichen Forderungen, die Brügge — angeblich im Namen des französischen Königs — in den letzten Jahren des 13. Jahrh. erhob, herangezogen werden. Wir wissen es nur aus einem Brief Lübecks an Osnabrück;¹¹³ was daraus wurde, ist unbekannt; die Ueberlieferung aus dieser Zeit ist äusserst lückenhaft. Stendaler Bürger beteiligen sich auch 1305 an dem Protest anderer Flandernfahrer gegen die Schwankungen der Ausprägung und des Münzwerts in Brügge. Man fordert Lübeck auf, wenn möglich, entschiedne Schritte dagegen zu tun.¹¹⁴ Bald darauf ist die Verlegung des Stapels nach Aardenburg erfolgt.

Auch 1359 will man die märkischen Städte gewinnen, um gegen flandrische Uebergriffe Einspruch zu erheben. Es ist uns der Entwurf eines Schreibens aus Rostock erhalten an „quoslibet civitates Marchie“, nämlich Pritzwalk, Kyritz, Berlin und Kölln, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Salzwedel und

111. Lüb. UB. I, nr. 405 (Reg. HR. I, nr. 13).

112. a. a. O., nr. 553, 560, 568 (S. 511) [1290].

113. HR. I, nr. 79.

114. HR. I, nr. 81; cf. nr. 84.

Perleberg.¹¹⁵ Eine Ausfertigung der Einladung ist nicht bekannt, wie wir auch nicht wissen, ob es überhaupt zu der angeregten Versammlung gekommen ist. Auch bei der Stapelverlegung 1388 wird eines besondern Briefs an die märkischen Städte gedacht.¹¹⁶

Aus allem wird die starke Beteiligung der Mark — nicht nur Stendals — an diesem Verkehr ersichtlich. Von Salzwedel war schon die Rede.

Auf unserm Weg elbaufwärtz waren wir in Schnakenburg angelangt. Auch aus Wittenberge, der nächsten Zollstätte, finden wir Kaufleute in Hamburg.¹¹⁷ Hier mündet die Stepenitz, die die Prignitz dem Elbverkehr erschliesst. An ihr liegt Perleberg, die Hauptstadt der Landschaft und zugleich damals eine der bedeutendsten Städte der Mark überhaupt.¹¹⁸ Ihre frühe enge Beziehung zu Hamburg haben wir bereits kennen gelernt.¹¹⁹ Die Kämmererechnungen melden Entsendungen von Boten in die Prignitz zu den Jahren 1371 und (zweimal) 1383.¹²⁰ Das ältere Schiffsrecht erwähnt aus Perleberg stammende Pottasche.¹²¹ Ein Beweis für den Waldreichtum des Landes ist es, dass, wie Riedel berichtet, die Stadt „seit unvordenklicher Zeit“ eine über 5000 Morgen grosse Heide besitzt, die ihr vielleicht schon bei der Stiftung zu Holz- und Weidenutzung überwiesen ist.¹²²

115. a. a. O., nr. 225.

116. a. a. O. III, nr. 362 u. 380.

117. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 65.

118. Betrug doch ihre Bede nach einem Vertrag mit dem Markgrafen 1305 nicht weniger als 100 Mark. Riedel A I, S. 127 (nr. 9).

119. S. o. S. 16.

120. HKR., S. 138 u. 361 f. ?

121. Hamb. Rechtsaltertümer ed Lappenberg, S. 80 § 16.

122. Riedel A I, S. 71. Cf. Droysen, a. a. O. S. 41: „So war die Prignitz ein Wald — fünf Tage lang zog Bischof Otto von Havelberg bis zum Müritzsee durch Wald.“

Die Flussstrecke zwischen der Stadt und Wittenberge hatte man reguliert und erwirkte sich 1307 von Markgraf Hermann die Zusicherung die „vlutrenne“ niemals durch die Anlage einer Mühle entwerten zu wollen.¹²³ Was die Bürger befürchtet hatten, trat aber doch ein. Und es blieb ihnen nur übrig, die dem Herrn von Wittenberge und Garsedow, dem Landeshauptmann Johann von Buch, gehörige Mühle anzukaufen. Dabei schlossen sie mit ihm einen ausführlichen Vergleich, der 1337 die Bestätigung Ludwigs des Römers fand.¹²⁴ Es wurde der Stadt zugesichert, dass das Wasser niemals weder mit einer Mühle, noch mit Deichen, Wehren oder andern Hindernissen verbaut werden solle.¹²⁵ Ferner liess sich Perleberg die beiden Uferstreifen bis nach Wittenberge hin ausfolgen, um auf ihnen Leinpfade anzulegen zur „bequemlikeit tu treylende und tu schuvende“¹²⁶ up und nedder.“¹²⁷ Für diese Rechte war Perleberg zu einem Zoll in Wittenberge verpflichtet, dessen Tarif durch die genannten Waren zum Teil auch auf den Verkehr nach Hamburg hinweist.

Wispel	Winterkorn	6 Pfg.
—	Sommerkorn	3 -
—	Salz	2 -

123. Riedel A III, S. 351 nr. 24 f.

124. a. a. O. I S. 140 nr. 33.

125. Bekmann, Beschreibung d. Churmark Brand. II 2 Sp. 53 nennt dies das jus prohibendi.

126. So wohl statt „struwende“, wie Bekmann gelesen hat.

127. Weisker behauptet (Slavische Sprachreste insbes. Ortsnamen aus d. Havelland u. d. angrenzenden Gebieten. Progr. d. Realgymn. z. Rathenow 1890), dass die Stepenitz ihren Namen nach den Bodenstufen, in denen das Bett sich abdacht, trägt, von slav. stepeni = Stufe. (Sie fällt vom Quellbezirk bei Warnsdorf bis Meyenburg um 74 m, von da bis zur Mündung noch etwa 60 m.) Diese Ableitung ist sehr anzuzweifeln; einerseits ist dies nicht die einzige Stepenitz, andererseits schreibt W. dem Slaven topographische Kenntnisse zu, die sie schwerlich besitzen konnten.

Fuder	Wein	1 Stübchen
—	Bier	1 —
(Last?)	Kupfer	21 Pfg.
—	Zinn	21 -
Last	Hering	12 -
Kupe	Waid	3 -
(Pack?)	Wand	2 - (up und neder)
	Mühlstein	2 - (die nicht durchschlagenen 1 d).

Verglichen mit dem Hamburger Tarif sind die Zahlungen mässig, nur wissen wir ja garnicht, was andre Kaufleute, Nicht-Perleberger, zu zahlen hatten. Hinweisen möchten wir noch auf den Satz von 21 Pfg., dem wir auch in Hamburg, jedoch für Waid, begegnen. Die andern Positionen lassen sich auf die Einheit von 1 s zurückführen.

Bekmann¹²⁸ berichtet uns, dass Perleberg das Recht des Stapels und der Niederlage für die Prignitz gehabt habe; seit wann, sagt er nicht. Riedel, der danach geforscht hat, konnte keine Zeugnisse beibringen.¹²⁹ Doch tritt jene Nachricht bei Bekmann mit grosser Bestimmtheit auf. Er gibt uns genau den Ort der Niederlage an: „Jetzo hinter einem Schmid namens Mewes, und dem Postwirthe Joachim Friedrich Arnds“. In Wittenberge habe man die Waren aus den Hamburger Schiffen ausgeladen und mit Prahmen nach Perleberg geschafft, worauf sie dann einige Tage hier hätten liegen müssen. 1364 erhielt die Stadt die Befreiung von allen landesherrlichen Zöllen in der Mark und hat sich ihrer stets zu erfreuen gehabt.¹³⁰ Doch galt dies möglicherweise nicht für Wit-

128. S. S. 42 Anm. 125.

129. Riedel A I S. 73.

130. Riedel A III, S. 396 nr. 100. Cf. Bekmann II 2, Sp. 53.

tenberge, das vielleicht auch damals noch Mediatstadt war. König Friedrich I. von Preussen hat denn auch am 21. November 1703 entschieden, dass Perleberg zu der Erlegung der Elbzölle verpflichtet sei.¹³¹

Dass Perleberg auch am flandrischen Verkehr beteiligt war, bezeugt eine im Brügger Archiv befindliche Bitte der Stadt an Lübeck, Forderungen aus dem Nachlass eines Schuldners dort geltend zu machen.¹³²

Ueber Perleberg hinaus hat man jedenfalls auch Pritzwalk a. d. Dömnitz auf dem Wasserweg erreicht. Der Handel Pritzwalks kann nicht unbeträchtlich gewesen sein, es gab hier einen „Salzmarkt“ für das Lüneburger Salz, die spätere Breite Strasse.¹³³ Ein Landweg führte wohl nach Freyenstein, dessen auch im Schuldbuch Erwähnung geschieht.¹³⁴ Im übrigen lernen wir aus ihm nur noch Handel mit Kyritz kennen,¹³⁵ wohin man auf der Jägelitz, die bei Havelberg in die Havel mündet, gelangte. 1259 hatten sich die Kyritzer ausbedungen, dass die Jägelitz nie durch ein Mühlenwehr unpassierbar gemacht würde.¹³⁶

Auch von Werben, das wir zwischen Wittenberge und Havelberg passieren, spannen sich Fäden nach Hamburg.¹³⁷ Das gleiche gilt von Havelberg, wo man abermals zum Zoll herangezogen wurde.¹³⁸ 1358 wandte sich die Stadt an Hamburg, um einen ihrer Bürger

131. Zitiert von Bekmann. Vgl. dazu Weissenborn a. a. O. S. 100.

132. HR. III, nr. 329 § 2 [1358]. Im Ortsverzeichnis ein Irrtum untergelaufen.

133. Bekmann, II 3 Sp. 93.

134. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 68.

135. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 70.

136. Riedel A I, S. 367.

137. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 67.

138. a. a. O., Anm. 69. Weissenborn, a. a. O. S. 98.

gegen böhmische Frachtschiffer, die für ihn Korn führen, in Schutz zu nehmen.¹³⁹

Auch der Verkehr zwischen Hamburg und der Mittelmark war, allem Anschein nach, sehr beträchtlich. Das Schuldbuch führt die drei damaligen Hauptplätze Brandenburg, Berlin und Kölln an.¹⁴⁰ Berlins und Köllns wird in den Kämmererechnungen auch anlässlich zweier Botensendungen gedacht.¹⁴¹ In Brandenburg unterhielt das Kloster Lehnin einen besonderen Speicher für das nach der Elbe zu verfrachtende Getreide, wie wir aus dem Jahr 1468 wissen, doch stammte der dortige Klosterhof gewiss aus früherer Zeit.¹⁴²

Der „Berliner Roggen“ stellte eine besondere Qualität dar, sodass „siligo, que dicitur de Barlyn“ als ein bestimmter Artbegriff dreimal im Schuldbuch erwähnt wird.¹⁴³ Berlin tritt in ihm nach Gent am häufigsten auf.¹⁴⁴

1317 versichert der grosse Waldemar Berlin und Kölln:¹⁴⁵ „Boven alle sake ist, dat de schepper aller ding geft vulle jare der fruchtbaricheit und blusamicheit, also dat genuge kornes overflutiget uttufurene, also hervormals is geweset zede, danne mogen dy gemeine inwoners derselven stede, dy des overich hebben, mit vulle friheit utfuren, en geynen ore burger in dem eyn vor den andern to tynde“. Die Konfirmation eröff-

139. HUB. I, nr. 387.

140. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 71 ff.

141. HKR. I, S. 177 u. 362 (Köln a. d. Spree?)

142. Riedel A X, S. 323 nr. 229.

143. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 508.

144. a. a. O., S. 504.

145. Fidicin, Hist.-dipl. Beiträge z. Gesch. Berlins I, S. 56f. nach neuer Lesung des Verf. Clauswitz liest (Berl. Stadtb. S. 45) vlusamicheit und leitet es, wie er mir gütigst mitteilt, ab von vlus = Kornertrag; ich halte dies für unwahrscheinlich. Im Lat. heisst es (Riedel XII S. 350): „plenos ubertatis annos et fertilitatis.“

net uns eine weite Perspektive rückwärts. Könnte man noch zweifeln, dass diese Getreideausfuhr hauptsächlich über die Elbe erfolgte, so wird es durch eine Nachricht von 1319, offenbar im Anschluss an das Waldemar-Privileg sichergestellt. Damals gestand Rudolf von Sachsen, der nach dem Aussterben der Askanier auch in Brandenburg prätendierte, in der Bestätigung der Privilegien von Berlin-Kölln zu, dass auch die „pauperes cives“ ebenso wie die „divites“ jederzeit ihr Getreide nach Hamburg ausführen könnten.¹⁴⁶ Ebenso geschah es im gleichen Jahre in Spandau.¹⁴⁷ „Cives divites“, von Gierke als „Vollbürger“ bezeichnet,¹⁴⁸ werden an anderer Stelle, 1285 in Stendal, einmal diejenigen „qui feuda possident“ genannt.¹⁴⁹ Es ist die kleine Gruppe von Bürgern — etwa zehn — die im Teltow und Barnim, der Berliner Kornkammer, umfassenden Besitz (auch Renten) erworben hatten. Aus dem Landbuch Kaiser Karls IV. sehen wir, wie diese Grosshändler zum Teil ganze Dörfer samt voller Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatten.¹⁵⁰

Wir wissen aus den Hamburger Zollrollen, dass die Märker ihr Getreide nach Flandern et alias verführten. Ein Anonymus (F. W. H.) hat zwischen dem

146. Fidicin, a. a. O. II, S. 19. Ein Zweifel daran, dass „Honborch“ Hamburg sei, ist unberechtigt, s. HUB. II, nr. 343.

147. Riedel A XI, S. 26 nr. 35.

148. Deutsches Genossenschaftsrecht II, S. 597.

149. Riedel A XV, S. 34.

150. Hrsg. von Fidicin (1856). Der Berliner Besitz beschränkt sich fast ausschliesslich auf Teltow und Barnim, nur eine einzige Erwähnung noch aus dem Havelland. Schmoller hat (Jahrb. f. Gesetzg., Verwalt. u. Volksw. XX, S. 714) aus der singulären Urk. v. 1319 den Schluss gezogen, dass sonst in der Mark überhaupt nur die divites zur Getreideausfuhr berechtigt waren. Das ist aber, selbst wenn seine Identifizierung der d. mit den Gildebrüdern zuträfe, schwerlich der Fall.

Herrenzoll zu Berlin¹⁵¹ und dem Zoll zu Damme in Flandern¹⁵² eine „erstaunliche Aehnlichkeit“ sehen wollen,¹⁵³ und Holtze ist ihm darin gefolgt.¹⁵⁴ Als Beweis werden eine ganze Reihe von Positionen angeführt. Den Argumenten aus der Gleichheit jener Zollsätze können wir aber von vornherein gar keine Bedeutung zumessen, weil hier der so weit verbreitete Vierpfennigtarif eine grosse Rolle spielt; alle andern angeblichen Uebereinstimmungen des Anonymus sind zu beanstanden resp. in Abrede zu stellen.

Die „gulda nautarum“ ist wohl auch nicht mit Holtze als eine Vereinigung von Kaufleuten, die auf eigenen Schiffen Handel treiben, aufzufassen.¹⁵⁵ Es sind gewiss Schiffer. Dafür spricht sehr ihre, wie es scheint, einzige Erwähnung 1344, wo sie in der Kirche des Schutzpatrons der Schiffer, des h. Nikolaus, in Berlin einen Altar stiften.¹⁵⁶ Eine stetige Entwicklung vorausgesetzt, könnte man auch eine aus bei weitem späterer Zeit (18. April 1716) stammende Gildeordnung dafür heranziehen, wo die Schiffer scharf allen Kaufleuten und Krämern gegenübergestellt werden.¹⁵⁷

151. Das Berl. Stadtbuch hrs. v. P. Clauswitz, S. 1 ff.

152. HUB. I, nr. 432.

153. Zeitschrift „Der Bär“ V, S. 68.

154. Holtze, Handelsbesteuerung u. s. w. S. 13.

155. Berliner Handelsrecht im 13. u. 14. Jh., S. 52.

156. Fidicin, a. a. O. II, S. 37.

157. Mylius, Corp. constit. Marchic. Teil V, Abt. II, 1 nr. XXVII § 7: „Es soll fernerhin allhier die Reihefahrt, solange solche Sr. Königl. Majestät allergnädigst gefällig, und die Amts-Cammer dem Publico zuträglich finden möchte, observiret werden, und weil darzuo niemand zu lassen, als der würcklich bey dieser oder der Hamburger Gülde das Gülde-Recht gewonnen, und solches mit der Gülde-Meisters Unterschrift und der Gülde Siegel bescheinigen kan, so soll ins künfftige allwöchentlich von denen Gülde-Meistern der Nahme des Reihefahrenden Schiffers

Ueber Berlin stand auch die Lausitz in Verbindung mit Hamburg. Wir begegnen in Hamburg einem Spremberger, der eine Schuld für Wagenschot „von der Oder“ kontrahiert hatte.¹⁵⁸ So war man auch in Berlin eifrig bemüht diesen Lausitzer Holzhandel möglichst zu fördern.¹⁵⁹

Ausser den genannten Orten wird aus der Mittelmark nur Liebenwalde in Hamburg genannt. Das ältere Schiffsrecht bezeichnet es neben Perleberg als Lieferanten für Pottasche.¹⁶⁰

Hiermit sind die Nachrichten erschöpft, die uns die märkisch-hamburgischen Handelsbeziehungen belegen.¹⁶¹ Es fällt in die Augen, dass sie ausser Freyenstein durchweg aus Orten stammen, die sich des Wasserwegs bedienen können. Und wenn man auch sicher den Landtransport nicht ganz verschmähte, so können wir doch nicht glauben, dass, wie Schmoller mehrmals behauptet hat — zum erstenmal, soweit ich sehe, in einem Vortrag 1883 —¹⁶² im 15. Jahrhundert auf der Elbe fast kein Verkehr mehr von Lüneburg aufwärts bestand.

Und doch war der Wasserweg, wie wir wissen,

in der Zoll-Stube denen Kauffleuten und Krahmern zur Nachricht angezeichnet, und wie bishero gewöhnlich, an dem Krahn auf dem Packhof an der Tafel angemerket werden, und bis dieser befrachtet, soll niemand frey stehen, einige Güter einzuschiffen.“

158. Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 497 Anm. 74.

159. Holtze, Berl. Handelsbesteuerung u. s. w. S. 26f.

160. Hamb. Rechtsaltert. S. 80 § 16.

161. Nachzutragen ist noch aus den Kämmerei-Rechn. 1355 (S. 46): *Dominis Johanni de Minda et Godekino 4 Pfd. in Marciam*; 1374 (S. 196) *4β nuncio capitanei imperatoris in Marchia*; 1383 (S. 367): *10β deme letsprekere domini comitis (!) de Marchia* (cf. Meckl. UB. XIV, nr. 8551 § 6 de *comecia seu Marchia*); 1384 (S. 380) zweimal Ausgaben für den Vogt, *quando reportavit naves de Marchia*.

162. Märk. Forschgn. XVIII, S. 317. Dazu z. B. Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. VIII, S. 1023.

durch Zölle aufs Unangenehmste erschwert. Ein Merkantilist des 18. Jahrhunderts, Paul Jacob Marperger hat die Schikanen seiner Zeit geschildert;¹⁶³ wir können seine Darstellung sicher unbedenklich mut. mut. auf die älteren Zeiten übertragen. Ich gebe sie hier wieder für die Partie von Magdeburg an abwärts: „Rogetz, Jerichau und Tangermünde richten sich nach dem Magdeburger Zettel, jedoch mit dem Unterschied, dass in denen beyden ersten Orten das Schiff nicht ans Land legen, und sich visitiren lassen darf. In Sandau wird wieder wie zu Tangermünde aus Land geleet, der Tangermündsche Zoll-Zettel abgegeben, das Schiff visitiret, und der Zoll abgestattet. Zu Wittenbergen und Kumlosen geschieht die Erlegung des Zolls, ohne ans Land zu legen oder visitiren. Hingegen wird das Schiff zu Schnackenburg als den ersten Lüneburgischen Zoll desto länger aufgehalten, weil ein neuer Angab-Zettel muss gemacht werden, worauf das Schiff sehr scharff, auch sogar durch eiserne Visier-Stäbe visitiret, und der Zoll in Banco Geld bezahlet wird. In Lentzen wird wieder ans Land geleet, der Tangermündische Zoll-Zettel versiegelt abgegeben, das Schiff alsdann visitiret und Zoll und Licent ebenfalls in Banco Geld bezahlt. Ein gleiches geschieht zu Dömitz, und zwar weil solches Mecklenburgisch, auf einen neuformierten Angab-Zettel. Hitzacker vergnügt sich mit dem Schnackenburgischen Zoll-Zettel, Bleckede ingleichen. Boitzenburg richtet sich nach der Dömitzer Angab. Lauenburg als der letzte Lüneburgische Zoll, nach dem Schnackenburgischen, beym Zollen-Spicker, wird nicht angelegt, sondern nur des Schiffers Ankunft notificiret, auch ohne Zoll zu bezahlen gleich weiter fortgefahren, welches wie auch die an sich selbst gelinden Hamburger Zölle schon

¹⁶³. Ausführliche Beschreibung des unter denen grössten Flüssen in Deutschland weit- und weltberühmten Elbstroms S. 36f.

eine Marke ist, dass diese kluge Republic ihren Comerciis mehr zuträglicher halte die Wasserfahrt nach ihrer Stadt durch mehrere Auflagen nicht noch difficiler zu machen, als solche sich dermahlen leider schon befindet. Wobey noch zu mercken, dass wann das beschwerliche Anlegen an das Land bey denen Zoll-Städten, und bey manchen die langsame Expedition nicht wäre, manches Schiff von Dresden aus bis Hamburg wohl in 8 Tagen seine Reise würde vollführen können, wozu es jetzt 4 Wochen gebraucht.“ Weissenborn gibt an,¹⁶⁴ dass man jetzt, wo keine Zölle mehr bestehen, bei äusserst günstigem Wind von Wolmirstedt bis Hamburg in zwei Tagen segeln kann. In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts habe man in Wittenberge fünf bis acht Tage der Zollabfertigung wegen warten müssen.

Die Zollrollen geben uns auch einige Angaben über die Fahrzeuge, deren man sich im Elbverkehr bediente.

573 A u. B.

De promptuario venienti de superioribus partibus Albie dabitur 1s,

de navi linguata 1s,

de navi habente limbos per omnia 8d, de navi habente limbos ultra medium 8d,

de navi que dicitur mankane 4d, de navi simplicibus 4d.

573 C.

Kumpt en schip, dat ute der Markede kumpt, dat korne bringet to Hamborch, wen id wedder wech wil, isset en pram edder en tunget schip, so gyfft de schipman 1s vor dyt schip, isset en schip, dat id borde hefft,

edder lenthudesch kan, 8p, isset en bomen¹⁶⁵ schip, so gyfft id 4p.

164. Elbzölle u. s. w. S. 223 Anm. 1.

165. „bodmen schip“ ist eine willkürliche Konjekture Höhlbaums, zudem ohne Sinn. Die Handschrift hat „enbomen“, was zu trennen ist „en bomen schip“ = Einbaum.

Die Abstufung der Zölle von 1 s zu 4 Pfg. deutet schon darauf hin, dass wir Schiffe von verschiedner Grösse vor uns haben. An der Spitze steht der Prahm und die *navis linguata*. Unter dem Prahm versteht man bekanntlich ein „plattbodiges, flaches, durchweg gleich breites, offnes Fahrzeug“.¹⁶⁶ Seine Fortbewegung erfolgt durch Treideln (an der Elbe sagt man „Bomätschen“), Segel oder durch Stossen mit Staken. Die mit demselben Zollsatz belegte *navis linguata*, das *tunget schip*, ist wohl ähnlich wie der Prahm gebaut, nur dass sie nicht vierkantig ist, sondern vorn und auch hinten schmaler wird.¹⁶⁷

Die zweite Klasse bilden die Schiffe mit einem „limbus“; „en schip dat id borde hefft“ und der „lenthudesch kan“. *Limbus* und *borde*¹⁶⁸ sind die Plankenreihe, mit der die Ränder des Schiffs erhöht werden, um es reichlicher laden zu können und die Waren zu schützen. Aus Stettin hören wir dafür einmal die Bezeichnung „gewerder-bordeth“;¹⁶⁹ in Pirna wird von

166. Deutsches seemännisches Wörterbuch.

167. Das Pommersche Urk.-B. von Hasselbach u. Kosegarten I, S. 915 gibt an, die n. l. habe auch n. „rostrata“ geheissen oder „gesneblochtes schip“. Es verweist dazu auf das Teutsch-Latein. Wörterb. von Frisch (II, S. 210), wo jedoch an der angezogenen Stelle keine Auskunft darüber zu finden ist. Mir erscheint die ganze Angabe höchst fragwürdig, ich kann diese Worte nirgends nachweisen. Auch der Verweis auf Röding, Allg. Wörterb. d. Marine (3 Lief. Sp. 624) s. v. Galeere ist kaum zutreffend. Klöden sagt (Ueber d. Stellung d. Kaufmanns während d. Mittelalters, 3 Stück S. 51): „Wie die jetzigen Oderkähne gebaut, welche am Vorderteil einen langen Schnabel (Zunge) haben.“ Vgl. auch W. Zöllner, Die Bedeutung der Elbe für den mittelalterlichen Handel Sachsens (Progr. Chemnitz 1896) S. 23f.

168. Feits Erklärung, Bord sei eine Art Verdeck, ist nicht richtig, s. Glossar zu HUB. III.

169. HUB. I, nr. 687.

einem Schiff gesprochen „habens a latere asseria munimenta quae vulariter bort dicuntur“.¹⁷⁰

Ueber das Wesen des „lenthudesch kan“ können wir uns nur vermutungsweise äussern. Von den zwei Bestandteilen des Worts „lenthudesch“ hängt wohl das zweite „hud“ sprachlich mit Holz zusammen. „Lent“ aber dürfte mit dem niederdeutschen „lens“ (fries. lents, lens, lens = trocken) in Verbindung zu bringen sein. „Lentsen“ bedeutet nach ten Doornkaat-Koolman:¹⁷¹ vollständig leer und trocken machen (niederl.= lenzen). Danach könnte man unter dem „lenthudesch kan“ einen Kahn mit einem Holzverdeck zum Trockenhalten sehen. Im Englischen nennt man es „Preventer deck.“ Rödning bezeichnet es als „loses Deck“ und sagt darüber:¹⁷² „Ist nur auf kleinen Fahrzeugen gebräuchlich, um solche vor Ueberschlagen des Wassers und vor Regen zu beschützen. Es ist in dieser Absicht in der Mitte des Fahrzeugs von vorne nach hinten eine Latte befestigt, auf welche an beiden Seiten kurze Bretter gelegt werden, die dicht an einander schliessen. Das eine dieser Bretter ruhet nämlich auf der Latte, und das andre auf eine ähnliche, an der Seite des Schiffs, so dass diese Bretter oder Luken eine Art Dach formieren.“ Jeder, der die Schiffe auf der Elbe und ihren Nebenflüssen kennt, erinnert sich bei dieser anschaulichen Schilderung an die übliche Art ihrer Bedeckung.

170. Cod. dipl. Sax. II 5 Pirna, nr. 15 S. 340. „Bording“ nach Frischbier (Preuss. Wörterb.) jetzt im Nordosten ein kleines Leichterschiff. Cf. Meckl. UB. XIV, nr. 8551 (Parchim, vor 1359?), wo aufeinander folgen: cymba; navis, que thungede dicitur u. bordech.

171. Wörterb. d. ostfries. Sprache.

172. a. a. O., 2. Lief. S. 451.

Die kleinsten Schiffe werden repräsentiert durch den „mankane“; die „navis simplex“, das „en bomen schip.“¹⁷³ Mankane werden wir mit Lübben und Walther¹⁷⁵ als Kahn für nur einen Mann ansprechen.¹⁷⁵ Die „navis simplex“ wird einmal in Stettin genauer als „navis simplex sine borth“ bezeichnet.¹⁷⁶

Im Berliner Herenzoll¹⁷⁷ werden drei Typen erwähnt, von denen das „magdeburgische Schiff“ und das „Gesems“ (?) die grösseren bilden.

173. „limba que vulgariter einbomek dicitur. Cod. dipl. Sax. a. a. O.

174. Mittelniederd. Wörterb.

175. Cf. Lüneb. UB. (ed. Volger) II, nr. 439 (S. 73): „Enbomen schep, de luttek sind unde ungebordeth, dat kane hetet“.

176. HUB. I, nr. 687.

177. Berl. Stadtbuch a. a. O.

Anhang.

Magdeburg und Meissen.

Die Sonderstellung der Märker in Hamburg tritt besonders dadurch recht ins Licht, dass im übrigen das ganze südliche Hinterland, angefangen mit Sachsen-Lauenburg, dort zollpolitisch als Einheit galt. Schon oben wurde die Urkunde vom 26. März 1254 besprochen, durch die der bisherige pauschale Ungeldsatz von fünf Prozent des Warenwerts einem spezialisierten Tarif wich.¹

Die Magdeburger Kaufleute werden in ihr „*mercatores domini archiepiscopi Magetheburgensis*“ genannt, man legte also auf das Abhängigkeitsverhältnis zum Erbischof Gewicht. Auch die spätern Rollen weichen von dieser Formulierung nicht ab.² Bereits oben (S. 8) ist auf sie hingewiesen worden als auf einen Beweis von der Bedeutung des territorialen Prinzips in dieser sog. Periode der Stadtwirtschaft. Es möge hier noch eins der zahlreichen Zeugnisse von territorialer Politik Platz finden. 1367 bestimmte Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg:³ „Ok wanne we . . . mid deme raadhe to Luneborgh dhe uthvore des kornes verbeeden, so schal dhe uthvore des kornes verboden wesen to Luneborgh, to Wynsen, to Hor-

1. S. o. S. 27.

2. HUB. I, nr. 573, 1 u. 2.

3. HUB. IV, nr. 221.

borgh unde to Blekede unde alumme binnen useme lande . .“

Magdeburg war das ganze Mittelalter hindurch eine der bedeutendsten Handelsstädte ganz Norddeutschlands. Aber man darf doch die Einschätzung nicht so überspannen, wie G. Schmoller dies getan hat.⁴ Schmoller misst Magdeburg an Hamburg und Lüneburg und sagt: „Beide Städte hatten an dem grossen Aufschwung des niederdeutschen Handels im 14. Jahrhundert ihren Anteil genommen; aber beide waren doch nicht in erster Linie Handelsstädte; in Hamburg ruhte der städtische Wohlstand hauptsächlich auf der Brauerei, in Lüneburg auf der Saline. Ihr Handel konnte sich mit dem der wendischen Städte noch nicht vergleichen.“ Gegen diese niedrige Wertung speziell des Hamburger Handels lehnt sich unsre ganze Ueberlieferung auf. Zu verweisen wäre auf die Ansätze in den Tohopesaten. So bestimmt z. B. die Matrikel vom 2. Juni 1494⁵ für Lübeck und Cöln 100 rhein. Gulden, Danzig 80, Hamburg 75, Braunschweig 70, Magdeburg, Halle, Lüneburg, Königsberg, Deventer, Kampen 60. Das Schwergewicht des Hamburger Aktivhandels lag allerdings wohl nicht in der binnenländischen Richtung (uns stehen hier auch leider fast keine Nachrichten zur Verfügung), sondern in dem Verkehr nach Flandern und England. In einem Exkurs sind darüber markante Zeugnisse zusammengestellt.⁶ Dieser blühende Handel über See wird aber wieder nicht ohne Rückwirkung auf die binnenländischen Verbindungen gewesen sein.

4. Die ältere Elbhandelspol., die Stapelrechte u. -kämpfe zw. Magdeb., Hamb. u. Lüneb. im Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. NF. VIII, S. 1031.

5. HR. 2. Reihe hrsg. v. D. Schäfer V, nr. 116.

6. Exkurs 3.

Bereits die Bestätigung eines Privilegs Ottos I. durch seinen Sohn Otto II. auf dem Magdeburger Fürstentag von 975 lässt uns durch die Erwähnung des Zolls zu Bardewiek auf einen Elbhandel der Stadt schliessen.⁷ Auf Vermittlung des Erzbischofs Adalbert und Fürsprache des Fürstenrats (*ob ceterorum nostrorum fidelium instinctum*) wird den in Magdeburg wohnenden Kaufleuten das alte Recht zugesichert: „*Ubique in nostro regno, non modo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus, tam eundi quam redeundi licentia sit, sine ullius molestia; et ne ab aliquo cogantur vectigalia persolvere urbibus, pontibus, aquis, viis et in-viis, nostra imperiali auctoritate penitus interdici-mus his locis exceptis Mogontia, Tiela, Bardonwihc. Et nec plura vel maiora exigantur vectigalia quam moris illorum erat persolvere*“. Mit Unrecht sieht Weissenborn darin ausschliesslich Marktzölle.⁸ Ebenso wenig handelt es sich um eine gänzliche Zollbefreiung, die Urkunde besagt vielmehr, wie aus dem Schlusssatz deutlich zu ersehen, dass nur die gebräuchlichen, gewohnheitsrechtlich fixierten Zölle zu leisten sind. Nur so erklärt es sich auch, dass Kaiser Lothar, der dies Privileg, das auch Quedlinburg verliehen wurde, 1134 dieser Stadt bestätigt,⁹ 1136 den Magdeburgern einen Teil des Zolls zu Elbei, Mellingen und Tangermünde nachliess.¹⁰ Sie

7. Urk.-B. d. Stadt Magd. (Geschqu. d. Prov. Sachsen XXVI) I, nr. 14 (Reg. HUB. I, nr. 1).

8. Elbzölle u. s. w. S. 21f. Es gab natürlich in Bardewiek einen Marktzoll: die von W. darüber herangezogenen Urkk. sind deshalb garnicht mit den Magdeburg, Goslar und Quedlinburg ausgestellten Privilegien vergleichbar.

9. Quedlinb. UB. ed. Janicke (Geschqu. d. Prov. Sachsen II 1) nr. 11 (Reg. HUB. I, nr. 10).

10. Magd. UB. I, nr. 27 (Reg. HUB. I, nr. 11). Die Urkunde ist (entgegen Hertel) gewiss echt, cf. Weissenborn, a. a. O. S. 19. Es ist interessant, wie die magdeburgischen Kaufleute dies

genossen also nicht völlige Zollfreiheit. Das Dorf Mellingen bei Ringfurt wurde später aufgegeben, schon im 14. Jahrhundert war es wüst,¹¹ und die Zollstätte zu Elbei (bei Wolmirstedt) verschwand, als die Elbe ihren Lauf änderte.¹² Es sollen fernerhin gezahlt werden:

	in		
	Elbei	Mellingen	Tangermünd.
de maxima navi	48 Pfg.	18 Pfg.	96 Pfg.
de duabus mediocribus sibi copulatis	18 -	11 -	48 - ¹³
de una minori	12 -	6 -	64 - ¹³
de navicula	6 -	3 -	12 -
de minima navicula	4 -	2 -	4 -

Die Proportionen entsprechen sich, wie man sieht, in keiner Weise.¹⁴

Auch der Bündnisvertrag gegen Herzog Heinrich, zu dem Rainald von Dassel den Erzbischof Wichmann von Magdeburg zu bewegen sich bemühte,¹⁵ und der

Privileg, das auch nur Ungerechtigkeiten der Zollforderungen beseitigen soll, erlangt haben. Sie wenden sich an Markgraf Albrecht d. Bär, dieser an Lothars Gemahlin Richenza. Der Kaiser trägt das Gesuch in einem Fürstenrat vor, dessen Beschluss er nun verkündet.

11. Weissenborn, a. a. O. S. 20.

12. F. Winter in Geschl. f. Stadt u. Land Magdeb. II, S. 221 ff.

13. Der zweite u. dritte Posten der Kolumne wohl vertauscht.

14. Wir haben zwischen Dömitz und Magdeburg eine grosse Reihe von Zollstätten kennen gelernt, an denen jedenfalls, entgegen Koppmanns Annahme (Handelswege S. 7) auch die Hamburger zahlen mussten (s. D. Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar v. Dänem., S. 202 Anm. 1).

15. O. v. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 252 ff.

dann kurz vor Rainalds Tod am 12. Juli 1167 abgeschlossen wurde,¹⁶ entbehrt nicht, wie schon Höhlbaum bemerkte,¹⁷ eines Hinweises auf Handelsbeziehungen zu den rheinischen Gegenden. Die Beteiligung der burgenses Colonienses und der cives Magdeburgenses wird sich in der Tat nur dadurch erklären lassen, dass beiderseitige Interessen auf dem Spiel standen. Wie stark dabei der Landverkehr zu veranschlagen ist, mag dahinstehen, erst aus dem 14. Jahrhundert hören wir von Waren aus Böhmen, Breslau und Polen, die vom Meer aus nach Köln kommen, wobei jedoch längere Uebung vorausgesetzt werden muss.¹⁸ So erklärt sich am 9. März 1281 auch Magdeburg wie Stendal mit der Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg einverstanden.¹⁹ Auch in jenen Briefen des Reinekin Morne-
wech, deren wir bereits bei der Besprechung des Stendaler Handels gedachten,²⁰ werden Magdeburger Kaufleute erwähnt, die ziemlich erhebliche Darlehen spendeten (230 marc. p. arg.).

Die Magdeburger Kaufmannsgilde war unter den „groten vief inningen“ der Stadt augenscheinlich die bedeutendste; stets wird sie (beziehentlich die „wantschnieder“) bei der Aufzählung an erster Stelle genannt.²¹ Sie selbst zertiel in die vier Gruppen der Flandern-, Lübeck-, Preussen- und Breslaufahrer; am zahlreichsten war die der Flandernfahrer, sicher wenigstens am einflussreichsten: 1425 wurde festgesetzt, dass von den jährlich zu wählenden vier Aelter-

16. Cod. dipl. Anhalt I, nr. 503.

17. HUB. III, S. 394.

18. HUB. III, nr. 545 § 43 bezw. 42f.

19. S. o. S. 40.

20. a. a. O.

21. 1282: Magd. UB. I, nr. 154; 1312: a. a. O., nr. 259.
u. sonst.

leuten aller Kaufleute stets zwei aus ihrem Kreis, nur die andern beiden aus allen übrigen zu wählen seien.²²

Als die Hansen 1309 von Aardenburg nach Brügge zurückkehrten, liessen sich die Kaufleute von Braunschweig, Goslar, Magdeburg²³ und Sachsen ein Privileg ausstellen, um neuen Bedrückungen nach Möglichkeit vorzubeugen.²⁴ Sie repräsentieren die Hansen, deren bisherige Form damals zusammenzubrechen drohte. Lübeck wird nicht genannt, denn es gehörte damals dem Bund überhaupt nicht an; 1307 hatte es sich Erich Menved ergeben.²⁵ Ausdrücklich genannt werden die Magdeburger in diesen Gegenden erst wieder am Ende des Jahrhunderts; wie schon erwähnt,²⁶ erlitten sie damals durch holländische Auslieger Verluste. Auch über Schädigungen in Flandern hören wir sie zu jener Zeit klagen.²⁷

Das Erzstift war wie die Mark Brandenburg eine reiche Kornkammer, deren Erträge dem mehr industriellen Westen zu gute kamen. Als zudem 1368 der

22. F. W. Hoffmann, *Gesch. d. St. Magdeb.* bearb. v. Hertel u. Hülse I, S. 300. Quelle: Schmalian, *Gründl. Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemassnen unbefugten Strassenzwangs gegen Magdeb.* (1748) S. 24. Vgl. Schmoller a. a. O. S. 1032.

23. Braunschweig und Goslar vor Magdeburg genannt! S. o. S. 55.

24. HR. I, nr. 89, cf. nr. 91.

25. Den geringen Zusammenhalt der Städte kennzeichnet das Verhalten Hamburgs. In demselben Augenblick, wo der Warnemünder Turm, das Bollwerk der den Dänen Widerstand leistenden Städte, fiel, schloss es mit Erich einen Neutralitätsvertrag ab; Reg.: HUB. II, nr. 218. Druck: Meckl. UB. V, nr. 3554. Die Interpretation des Herausgebers: „Feinde in Deutschland = Rostocker“ ist ungerechtfertigt eng. Vgl. Dahlmann, *Gesch. v. Dänem.* I, S. 432ff.; Schäfer, *Hansestädte u. s. w.* S. 92ff.; HR. I, S. 54f.

26. S. o. S. 37 (HR. IV, nr. 461).

27. HR. III, nr. 446 § 12 u. nr. 449 § 12.

Westen von einer Missernte heimgesucht wurde, zogen daraus die nicht betroffenen ostelbischen Lande den grössten Nutzen. Der Verfasser der Magdeburger Schöppenchronik berichtet darüber:²⁸ „In diesem jare was speng und duer tid in Doringen und bi dem Rin und in Nedderlanden bi der se. Des vorde men hir ut der stad und ut dissem lande mit schepen und wagene untellich korn in ander land; doch blef hir von gots gnaden gud tit.“

Für die Stärke des Verkehrs auf der Elbe ist es bezeichnend, dass im Berliner Herrenzoll die grösste Schiffsart nach dem Namen Magdeburgs bezeichnet wird.²⁹ Besondere Bedeutung gewinnt die Stadt durch ihre Verbindungen im Binnenland. Schon gedacht ist des Vorhandenseins einer besondern Gruppe von Breslaufahrern innerhalb der Kaufmannsgilde, die Geltung des Magdeburger Rechts gestaltete die schlesischen Beziehungen gewiss besonders eng.³⁰ Die Saale zog die thüringischen Lande herbei. Schon 1154 treffen wir in Halle Klosterleute von Paulinzella, die sich Salz holen.³¹ Ohne Frage fanden die Thüringer, deren Hopfen sich besonderer Wertschätzung erfreute, bald auf Elbe wie quer durchs Land den Weg zur Meeresküste.³²

28. ed. Janicke in Chron. d. deutsch. Städte VII, S. 257.

29. S. o. S. 53.

30. Magd. UB. I, nr. 100 [1201—35], 195 [1295], 231 [1304]. Vgl. auch die Beziehungen Meissens zu Schlesien z. B. Cod. dipl. Sax. I B 32, nr. 276 § 7f. [1399].

31. Reg. Archiep. Magd. [ed. Mülverstedt] I, nr. 1303. Ueber den Besuch v. Calbe (für d. Stassfurter Salz) s. Geschbl. f. St. u. L. Magd. XXXI, S. 51.

32. Ihr Auftreten in Lübeck allerdings erst um 1300 bezeugt: HUB. I, nr. 1358; die Nachricht erlaubt aber gewiss Vermutungen, wie sie hier vorgetragen werden (dagegen Höhlbaum, a. a. O. Anm. 1). Bereits 1328 wird der Thüringer in einer Rostocker Zollrolle gedacht. HUB. II, nr. 476 S. 204 Z. 8.

1309 kam ein langer Hader zwischen Burchard III. und der Stadt zum Abschluss,³³ wobei der Erzbischof unter anderm auf die Besteuerung des elbabwärts schwimmenden Korns verzichtete, ferner zugestand, dass in Zeiten drohenden Mangels die Ausfuhr auf Beschluss beider Parteien verboten werden solle; auch solle die „schepingh des kornes nergen syn widder boven der stad noch benedden der stad sunder to der aldestad.“ Freiheit des städtischen Handels, Versorgung des heimischen Markts mit Brotkorn, Lokalisierung der Befrachtung — um diese drei Punkte haben die Bürger immer wieder rechten müssen. Die Urkunde von 1309 bedeutet nicht den „endgültigen und völligen Sieg“ betreffs des Stapelrechts,³⁴ sondern ist nur die Rechtsgrundlage für immer wieder auftauchende Streitigkeiten geworden.³⁵ Vornehmlich scheint es sich für die Bürger um die speziell städtische Fürsorge gehandelt zu haben. Die Schöppenchronik berichtet,³⁶ der Erzbischof habe sich nur solange an die Abmachungen gehalten, bis die ausbedungne Ablösungssumme an ihn gezahlt war, dann „leit he alswenne schepen war he wolde, also dat dat land und de stad to Magdeborch quam in grote not van duer tid wegen“. Gleich 1310 war ein Jahr von „grot duer tid.“³⁷ Am 1. Januar 1390

Uebrigens betrifft die Rolle nicht nur den Hafenverkehr, wie Höhlbaum regestiert. Seine Wiedergabe der Urkunde steht hinter der früheren Meckl. UB. VII, nr. 4973 zurück. — Erfurt auch 1290 in dem Schuldverzeichnis des Reinekin Mornewech HUB. I, S. 393 o.

33. Magd. UB. I, nr. 251 (S. 134 Z. 13 ff.); vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 126.

34. So Schmoller, Aeltere Elbhandelspol. a. a. O. S. 1024.

35. So W. Stieda in Conrads Handwörterb. d. Staatsw. VI, S. 999.

36. Chron. d. deutschen Städte VII, S. 193.

37. a. a. O. S. 182.

errangen zwar die Bürger wieder das Zugeständnis,³⁸ dass der Erzbischof nicht mehr das Korn ausführen sollte, „wor eme dat evene were“, sondern allein „vor Meideborch“, aber zu einem endgültigen Austrag kam es erst im 15. Jahrhundert. Noch in der grossen Anklageschrift gegen die Stadt vom 2. IV. 1432 behauptet Erzbischof Günther,³⁹ seine Vorgänger hätten stets das Recht gehabt „blada seu alias res quascumque ad naves applicandi et per easdem a quolibet deducendi super fluvio Albis dicto⁴⁰ infra et supra ac ante civitatem Magdeburgensem ac alibi et specialiter apud arborem quendam dictam dii cruozbom prope Wolmerstede“.⁴¹ Er weiss nichts von Einspruchsrecht der Stadt. Die Entscheidung brachte der 27. Juni 1463: Es soll „de kornscheppinge nu henfforder ungehindert ghan und vor der aldenstad Magdeborch allerleye korn to schepe geford und geschet werden de Elve hen ave tho gande und tho forende, dar des eynem idermanne, de korn schepet, nuttest und beqwemest is, na lude der vorschrijvinge, de vormals over de schepinge gegeven is.“⁴² Hier geschieht auch eines Zolls Erwähnung, der wahrscheinlich zusammenhängt mit dem „majus theloneum Meidburgense de navibus sursum navigantibus“, von dem wir in einer Pirnaer Rolle von 1325 hören.⁴³

38. Magd. UB. I, nr. 652.

39. Magd. UB. II, nr. 279 (S. 203f.).

40. Hertel liest „dicta“.

41. Vgl. Schöppenchr., a. a. O. S. 193 zu 1309: „dat men uppe der Elve nein koren schepen scholde als verne als sin geleide ging“. „Geleide“ liest Janicke statt „gebeide“ der Hs. Seine Konjektur ist sehr wahrscheinlich, der „cruozbom“ lässt sich gut als Geleitsgrenze auffassen.

42. Magd. UB. II, nr. 851 (S. 779 o.).

43. Cod. dipl. Sax. II 5 Pirna, nr. 15 (S. 337). Weissenborn, Elbzölle u. s. w. S. 91ff. bestreitet jeden Stapel im XIV. Jahrh., ich muss seine Ausführung ablehnen.

Ob die Stadt Umschlagsrecht beanspruchte, lässt sich für das 14. Jahrhundert nicht mit Bestimmtheit behaupten; Urkunden liegen darüber nicht vor. Dafür spricht eine Episode aus dem Jahr 1365.⁴⁴ Man erzählte sich damals in Magdeburg, Kaiser Karl IV. habe den Plan, „eine gemeine kopstraten“ herzustellen „de Elbe nedder van Behmen wente in de se“, schon würden Schiffe dazu gebaut. Man verstärkte daraufhin die Mauern: „de borgere satten sik uppe were“. Mit grosser Befriedigung sagt die Schöppenchronik: „dar wart doch nicht ut“. Die Verteidigungsmassregeln waren gewiss ganz unbegründet: Karl soll nur einen Prager Kaufmann, namens Rothlöw, angeregt haben zwei Schiffe auszurüsten und sie direkt nach Hamburg zu schicken.⁴⁵ Die Aufregung in Magdeburg kann man sich aber nur dadurch erklären, dass man einen Eingriff in Vermittlerrechte besorgte.

Als Kaiser Karl IV. 1365 Hamburg die Abhaltung eines jährlichen Pfingstmarktes gestattete, gingen auch Boten nach Magdeburg, um die dortigen Kaufleute davon zu benachrichtigen.⁴⁶ Im übrigen erfahren wir noch viermal (1372, 1377, 1379 und 1382) von Botenverkehr zwischen den Städten.⁴⁷

Zusammen mit Magdeburg werden unter den in Hamburg Privilegierten die Kaufleute der Mark Meissen et alii mercatores innumerabiles de longinquis partibus venientes genannt. Wir können darunter schlecht-

44. Schöppenchr., a. a. O. S. 251. Wörtliche Benutzung bei Matth. Dresser, Sächsisch Chronicon (Wittembergk 1596) S. 357.

45. F. L. Hübsch, Versuch einer Gesch. des böhm. Handels S. 198.

46. HUB. IV, nr. 135. HKR. I S. 93.

47. HKR. I, S. 157, 250, 286, 342. Dazu S. 92 [1366]: 24 β pro caseis missis domino Johanni de cellario in Meghedeborch.

terdings nichts andres verstehen als das ganze weitre Hinterland, Böhmen eingeschlossen.

Was zunächst das Anhalter Ländchen betrifft, so können wir annehmen, dass ein Haupteinfuhrartikel, das Tuch, hier Abnehmer fand. Als sich 1321 die Zerbster Wandschneider und Wandmacher vereinigten, wurde nämlich verfügt, dass nur Dessauer, Akner, Magdeburger, Burger und „Rinsch“ Wand verschnitten werden solle. Unter „Rinsch Wand“ haben wir vornehmlich die feinen flandrischen Tuche zu verstehen.⁴⁸ Damit war dem Tuch aus der Lausitz, Thüringen und dem Harz der Vertrieb unterbunden.

Von einem selbständigen Handel der Mark Meissen kann man, abgesehen von dem ausgesprochen zwischenhändlerischen Charakter, nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts reden.⁴⁹ Aus dem vornehmlich viehzüchtenden Land, das auch grosse Waldbestände aufwies, haben erst die flandrischen Kolonisten, die um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert einzogen, ein Land des Ackerbaus gemacht und haben damit dem Aktivhandel eine reelle Grundlage gegeben.⁵⁰ Das 12. Jahrhundert, u. z. das sinkende, führte

48. Cod. dipl. Anh. III, nr. 409, cf. Cod. dipl. Sax. II 5 S. 338: pannus Renensis vel Poprensis (aus Poperingen). Rinsch want dürfte also nicht eine Qualitätsbestimmung sein, obwohl die Tuchmacherei dieser Gegend auf niederländische Ansiedler zurückgeht. L. Götze in Geschbl. f. Stadt u. Land Magd. XII S. 309 ff.

49. Gewiss hören wir von Belgern, Torgau, Zwickau, Wurzen schon früher, aber von einem „Elbhandel“ z. B. Belgerns kann im X. Jahrh. füglich keine Rede sein, was man nach den Bemerkungen Gersdorfs (Cod. dipl. Sax. I A 1 S. 159) glauben könnte. Er interpretiert a. a. O. nr. 33 unrichtig; es handelt sich dort nicht um einen Verkehr auf der Elbe sondern einen Uebergang über sie, wie Weissenborn (a. a. O. S. 15 f.) gezeigt hat.

50. Vgl. O. Posse in Cod. dipl. Sax. I A 1, S. 160 f. u. Ed.

auch erst die bergbaulichen Produkte in den Handel. Zwischen 1162 und 1170 wurden die reichen Silbergänge fündig, die bald darauf zur Gründung von Freiberg führten.⁵¹

Für den Elbhandel wichtig waren nur Meissen und Pirna; Dresden war im Mittelalter ein unbedeutender armer Ort.⁵² Die Bedeutung Pirnas beruhte auf dem Niederlags- und Umschlagsrecht. Ein äusserst lebhaftes Handelstreiben entrollt sich vor uns in dem inhaltsreichen Dokument,⁵³ durch das König Johann von Böhmen am 20. April 1325 der Stadt den von Markgraf Heinrich verliehenen Privilegienbrief bestätigte, den ein Feuer vernichtet hatte. Waren, wie Heringe und flandrische Tuche, die in ihm genannt werden, sind ohne Zweifel über Hamburg in diese Gegend gelangt. Sie gehen weiter nach Böhmen. Wir werden gewiss in der Annahme nicht fehlgehen, dass schon für diese Zeit gilt, was 1580 der Wittenberger Professor Petrus Albinus — nicht sehr klar allerdings — erzählt:⁵⁴ „Was auff der Elbe fur ein handel sey aus dem Lande zu Behmen/ und Ober Meyssen/ mit Flössen und Schiffen/ den gantzen Stram herunter bis gen Hamburg/ und wider herauff, von allerley Holtzwerck/ Stenen/ Wein/ Obs/ Getreid/ Fischen/ Butter/ Kees etc. wissen die jenigen am besten / so in den Stedten an der Elbe wonen/ sonderlich zu Pirn/ Dresden und Meyssen“.

Schon zweimal ist Böhmens Erwähnung geschehen. Wir lernten den Versuch Karls IV. kennen, einen durch-

Otto Schulze, Kolonisierung u. German. d. Gebiete zw. Saale u. Elbe (Preisschr. d. Jablonowsk. Ges. XXXIII) S. 129f.

51. Cod. dipl. Sax. II, 12 S. XVIIff.

52. O. Posse, Stadt- u. Ratsverfassung v. Dresden im Mittelalter. Arch. f. d. sächs. Gesch. NF. II S. 212f.

53. Cod. dipl. Sax. II 5, Pirna nr. 15.

54. Neue Meysnische Chronica, S. 626.

gehenden Verkehr von Prag nach Hamburg herzustellen,⁵⁵ wir sahen eben wie über Hamburg importierte Waren aus Meissen hinübergehen. Viele von den ausländischen Spezereien und andern Produkten, denen wir in Böhmen begegnen, sind zwar auf dem Landweg von Süd und West hingelangt. Schon die Ordnung des Prager Teinhofs aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts durch Herzog Boriwoj führt manche auf,⁵⁶ im altprager Stadtrecht werden Tuche von Gent, Ypern, Tournay und Poperingen erwähnt.⁵⁷

1274 gestattete König Premysl Ottokar II. der Stadt Melnik auf vier Schiffen Salz, Heringe und andre Waren zuzuführen;⁵⁸ Karl IV. bestätigt es 1352 und befahl zugleich den Richtern zu Raudnitz, Leitmeritz, Auszig, Tetschen, Pirna und den Burggrafen auf dem Königstein und Schreckenstein dies Privileg zu achten.⁵⁹ Direkter Verkehr zwischen Prag und Hamburg, wobei besonders der Tuchhandel betont ist, bezeugt ein Vertrag von 1304, durch den Braunschweig die böhmischen Schiffer in Schutz nimmt.⁶⁰ Anlässlich der Verleihung des Pfingstmarkts 1365 gingen wie nach Magdeburg so auch nach Prag Boten mit dem kaiserlichen Privileg, um die dortige Kaufmannschaft davon zu benachrichtigen.⁶¹

Die Bedeutung Böhmens für den europäischen Markt beruhte damals wie heut auf dem Reichtum

55. S. o. S. 63.

56. Reg. dipl. Bohem. et Morav. I (ed. C. J. Erben), nr. 189.

57. Das altprager Stadtrecht, hrsg. v. E. F. Rössler (Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen und Mähren I), S. 2.

58. Reg. dipl. Bohem. et Morav. II (ed. J. Emler), nr. 913. Ueber die Beziehungen Meissens zu Böhmen vgl. auch W. Zöllner, Die Bedeutung der Elbe u. s. w. S. 9.

59. Cod. dipl. Sax. II 5, Pirna nr. 37.

60. Riedel B I, nr. 330.

61. S. o. S. 63.

an Bodenschätzen; für jene Zeit kommen namentlich Silber und Zinn in betracht.⁶² „Die Elbe ist der älteste und natürlichste Pass nach Böhmen.“⁶³ Gewiss hatte er seine grossen Schwierigkeiten: berüchtigt waren vor allem die Stromschnellen am Schreckenstein unweit Aussig und bei Herrnskretschen, die jetzt durch Regulierungen beseitigt sind. Daneben wurden die Passstrassen nach Teplitz und Nollendorf benutzt.⁶⁴ Trotzdem entwickelte sich der Elbhandel immermehr:⁶⁵ an den Strudeln des Stromes sind blühende Städte entstanden.

62. S. u. Kap. III.

63. H. Schurtz, Die Pässe des Erzgebirges S. 14.

64. Weiter über Kninitz sw. von Nollendorf Cod. dipl. Sax. II 5 Pirna, nr. 44 [1359], hier auch die Linie Pirna-Tetschen.

65. a. a. O. S. 339: *navis adducens allecia in Tetschin vel in Bohemiam.*

III.

Die Waren.

Sind wir auch über die Grösse des Verkehrs zwischen Hamburg und den oben behandelten Gebieten völlig in Unwissenheit, so gestattet uns unser urkundliches Material wenigstens eine beträchtliche Zahl von Waren aufzuzählen, die den Gegenstand dieses Handels bildeten.

Eine neue Schwierigkeit aber zeigt sich bei den Quantitätsangaben, den Masseinheiten. Denn dieselben Bezeichnungen haben häufig bei verschiedenen Waren einen verschiedenen Sinn, was auch bei der Würdigung der oben aufgestellten vergleichenden Tabellen zu berücksichtigen ist.¹ In dem ältesten Stadtbuch Lüneburgs steht eine Wägeordnung vom Jahr 1360 etwa, aus der wir einiges zum Beweis wiedergeben:²

Zentner ³ Talg und Schmer	wiegt 120 Pfd.
„ Fleisch, Oel, Weinstein, Messing, Kupfer, Zinn, Blei unde allerleyie gud, dat men plecht to kopende bi sintener	„ 112 „
Stein Wolle und Hanf	wiegt 10 marcpunt
„ Flachs und Pech	„ 21 „ ⁴

1. S. o. S. 28 u. 30.

2. ed. W. Reinecke, S. 240.

3. In Braunschweig ist nach einer Wägeordnung aus dem Beginn d. 14. Jh. 1 Zentner = 114 Pfd. Braunsch. UB. (ed. Hänselmann) II, nr. 508 § 50.

4. Vgl. auch, was Gilliodts im Invent. d. arch. de l. ville de Bruges I 2, nr. 616 S. 180 bemerkt: „La mesure ordinaire était

1. Alaun.

Wird H. U. B. IV, nr. 411 unter Magdeburger Eigentum erwähnt, das auf der Elbe arrestiert ist.

Alaun wurde im Gebiet der Hanse äusserst stark gehandelt als unentbehrlich zur Herstellung von Farben und als Beize in der Gerberei. Dem Norden wurde er durch die Italiener vermittelt, die ihn aus Kleinasien (Konia, Eski Fodja b. Smyrna) und aus Nordafrika bezogen.⁵

Man verkaufte ihn nach Ballen (zu 400 Pfd.);⁶ in Flandern begegnen Karken und Pipen (H. U. B. I, nr. 432, S. 145, Gilliodts a. a. O. I 2, S. 188 nr. 616).

2. Bier.

Bier wird in den hier zu verwertenden Urkunden allein in der Zollrolle Perlebergs 1337 (ohne nähere Bezeichnung) erwähnt.⁷ Dass in der Mark und weiter das fremde Bier keinen Eingang gefunden hätte, ist kaum anzunehmen; sicher wurde auch Hamburger Bier stromauf verhandelt, wenn wir auch keine einzige Nachricht darüber haben. In Hamburg selbst, der grossen Braustadt, wurde viel auswärtiges konsumiert.⁸

Ueber die Entwicklung der Hamburger Braunah- rung handelt ausführlich Lappenberg im „Archivalbericht

la poise, en flamand waghe, qui équivalait pour le fromage, à 120 livres, divisée en 20 pièces de 6, et pour le beurre ou la laine, à 180 livres, divisée en 30 naghelen, chacune de 6 livres.

5. Gaillard, Etudes sur le commerce de la Flandre au moyen-âge in den Annales de la société d'émulation pour l'étude de l'histoire et des antiquités de la Flandre VIII 2 (1850), S. 120. — Höhlbaum misst dem Warenverzeichnis, das er HUB. II S. 419 Anm. 1 mitteilt, einen übertriebenen Wert bei.

6. Gheldolf, Glossaire Flamand II, 448 n. 5.

7. S. o. S. 43.

8. Die Kämmer.-Rechn. melden Import aus Bremen, Eimbeck, Goslar, Halberstadt, Wismar (S. S. 52, 24, 58, 42. 58).

über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerbe-
rechte zu Hamburg (1861).

3. Blei.

Es wird nach der Rolle von 1236 sowohl aus dem Binnenland gebracht, wie in Hamburg gekauft. Die vornehmlich Blei fördernden Länder waren England, Irland⁹ und die Harzgegend von Klaustal und Zellerfeld. Noch waren die reichen böhmischen Fundstätten von Pribram, Mies und Bleistadt nicht erschürft, und man dort sogar für den Hüttenbedarf zum Abtreiben des Silbers auf den Import aus dem Harz angewiesen.¹⁰ Man wird daher auch nicht an eine irgend namhafte Einfuhr aus Ungarn zu denken haben, wenn auch eine Verbindung Braunschweigs dorthin schon 1297 bezeugt ist;¹¹ Ungarn in Cöln bereits 1259 erwähnt werden.¹² Die Elbgegenden haben das Harzblei, wie bereits erwähnt, auf dem Weg über Braunschweig erhalten.¹³

Das Blei wird, wie andre Metalle, nach Lasten berechnet. Man versteht unter einer Last Metall nach einer pommerschen Bestimmung von 1390 18 Schiffspfund.¹⁴ Das Gewicht von einem Schiffspfund schwankt

9. Vgl. den Parlamentsabschied v. 1353. HUB. III, nr. 571. Für Bleieinfuhr aus England vgl. z. B. HUB. IV, nr. 76 (1363).

10. H. Schurz, Die Pässe des Erzgebirges S. 9, und Graf K. Sternberg, Umriss einer Gesch. d. böhm. Bergwerke I 2, S. 70f. Bei H. Jiriček, Cod. iur. Boh. II, 3, S. 183 ff. eine Zusammenstellung der böhm. Bergwerke von 1188 an.

11. Hans. Geschbl., Jahrg. 1873, S. 20 Anm.

12. HUB. I, nr. 523. Köln, Huy und andere niederrheinische Orte im Verkehr mit Ungarn 1344 bei Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrheins III, nr. 403.

13. S. o. S. 29.

14. HUB. IV, nr. 1017 § 2.

zwischen 280 und 320 Pfund, je nachdem man 14 bis 16 Stein darauf rechnet.¹⁵ Also hat die Last 50—57 Zentner.

4. Eisen.

Wird nur in der sächsischen Rolle von 1248 (H. U. B. I, nr. 357) erwähnt, die Hamburger Rollen nennen es nicht, jedenfalls trat also dafür keine Vergünstigung ein.

Norddeutschland lieferte nur den Raseneisenstein, der in Meilern verhüttet wurde. Das meiste und beste Eisenerz wurde aus Schweden bezogen (Osemund). Der Import aus Spanien verschwand jedenfalls mit ihm verglichen.¹⁶

5. Erbsen.

Wurden nach H. U. B. I, nr. 573,3 S. 204 Z. 11 v. o. von den Märkern nach Hamburg gebracht.

6. Feigen. ✓

H. U. B. I, nr. 357. Die Feigen wurden selbstverständlich wie alle kolonialen Produkte aus Flandern eingeführt. Mittlerer aus der Levante war Venedig.¹⁷ Man unterscheidet „Czipsche figen“ (aus Cypern), „figen marbella“ (aus Marbella südl. v. Malaga) und „f. malika“ (aus Malaga).¹⁸

Für die Feigen ist eine „Last“-Berechnung üblich.¹⁹ Man versteht hier unter einer Last 24 Koppel,

15. P. J. Marperger, Ausführl. Beschreibung d. Hanfs u. Flachs S. 242. Lübben-Walther, Mittelniederd. W. B.

16. Spanisches Eisen: HUB. I, nr. 432 S. 144 u. Lüb. UB. IV, nr. 175.

17. W. Stieda, Zur Charakteristik des kaufm. Privatverkaufs i. Lübeck während d. XV. Jh. in Zs. f. Lüb. Gesch. VI S. 206 ff. Dort auch Angaben über die Preisbewegung bei Feigen von 1391 bis 1398.

18. HR. II, nr. 209 § 10.

19. HUB. I, S. 203 Z. 15 v. o.

jede Koppel zu zwei Körben berechnet.²⁰ Wieviel der Korb fasste, ist uns unbekannt.

7. Felle.

Bekanntlich war der mittelalterliche Handel mit Rauchwaren sehr ausgedehnt. Von einzelnen Sorten werden bei uns nur genannt Hirsch-, Lamm- und Schaf-felle (H. U. B. I, nr. 357). *Varium opus*, Grauwerk, das in den allgemeinen Bestimmungen der Hamburger Rollen auftritt (a. a. O. S. 202,2 Z. 19 v. u.), ist wohl nicht ausschliesslich, wie jetzt, zur Bezeichnung von Feh gebraucht worden. Da übrigens die Felle z. T. sowohl mit wie ohne Haar Verwendung finden, so wird in lateinischen Urkunden der Ausdruck *pellis* auch für die eigentlichen (rohen wie garen) Häute gebraucht.

Gehandelt wurden die Felle nach Timmern (40 Stück) und Dekern (10 Stück).²¹ Ausserdem begegnet eine Berechnung nach Gebinden von schwankender Grösse (*scinmesen*).

8. Fett.

H. U. B. I, nr. 357: *de integro vase unguenti, cuiusmodi et sit unguentum . . .*; vorher war Seehundstran (s. d.) besonders genannt worden. Im übrigen war noch Heringstran und Schweinefett (s. d.) hauptsächlich im Handel. Die Bezeichnungen Schmer, Unschlitt, Schmalz gehen mannigfach durcheinander, indem meist nicht zu erkennen ist, wann wir gereinigtes oder ungereinigtes Fett vor uns haben.

Man berechnete das Fett nach Fässern, daneben auch nach Zentner (s. o. S. 68.) und nach Stein.²²

20. a. a. O. IV, nr. 1017 § 2.

21. Entsprechend dem Grosshundert auch zu 12 Stück gerechnet: *Cod. dipl. Neerland. I*, nr. 19 S. 23 [1399]. Nach Hunderten: *HUB. II*, nr. 476 S. 204 (Anklam). *Gilliodts*, a. a. O. S. 215: 20 Decker gleich einer Last.

22. *Magd. UB. I*, nr. 154 S. 83 Z. 11 v. u.

9. Flocken.

Erwähnt: H. U. B. I, nr. 357. Es sind, wie Feit (a. a. O. III, Glossar) nach Wehrmann erklärt, die wollenen Haare, die beim Rauhen der Tücher an den Karden hängen bleiben und zur Bereitung des Filzes gebraucht werden.

10. Gerste.

S. o. S. 11. — Man rechnet nach Scheffeln²³ und Wispeln. Der Wispel enthielt 30 Fass, wie wir aus der deutschen Bearbeitung der Hamburger Zollrollen entnehmen. Ob die Masse der verschiedenen Getreidesorten raumgleich waren, ist fraglich; Wehrmann bemerkt,²⁴ dass der Haferscheffel ein grösseres Mass als der Roggenscheffel ist. Die Fässer entsprachen einander nicht. Auch die Böttcherordnung von 1321 hat wohl nur den Heringband betroffen.²⁵ In späterer Zeit scheint dann die Heringstonne begonnen zu haben, die Bedeutung einer Einheit zu erlangen.²⁶

11. Gewürze.

Ausser den in diesem Verzeichnis besonders aufgeführten sind zweifellos noch bei weitem mehr Sorten gehandelt worden (Vgl. H. U. B. I, nr. 357: de

23. Das in Mecklenburg begegnende tremodium ist übrigens gleich 15 Scheffeln: Meckl. UB. XIV S. 269 u. S. 274 o [1358], XVI S. 618 nr. 10112 [1370].

24. Lüb. Zunftrollen, S. 223 Anm. 32.

25. HR. I, S. 57 ff.; vgl. auch W. Stieda, Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock in „Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock“ I 2 S. 39 f.

26. Sudendorf, UB. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch.-Lüneb. IX, nr. 203 (1403): qualibet libra que inibi vulgo phunde sweres nuncupatur, tantum in pondere continente quantum allecum vasiculum continere solet. Die Einheit also wohl noch nicht durchgedrungen.

ficubus et de quolibet diversarum genere specierum). Man verzollt nämlich den Sack des Krämers mit allen „kleinen cruden“, den Gewürzen, die uns in Holland, Flandern usw. in Menge genannt werden,²⁷ im ganzen. Auch unter den Waren Vickos von Geldersen treffen wir noch manchen andern Namen.

12. Hafer.

Siehe unter 10.

13. Häute.

Für sie gelten die Berechnungen der Felle, s. unter 7. Die pelles vaccarum sive armentorum in H. U. B. I, nr. 357 sind natürlich Häute. A. o. O. nr. 573,3 (S. 203 Z. 1 v. u.) meldet Korduaneinfuhr der Märker.²⁸

14. Hering.

Möhsen, der aus der Rolle von 1236 herauslesen wollte,²⁹ die Heringe seien durch die Märker von der Oder her bezogen, durch die Mark hindurchgeführt (Altmark!) und würden nun über Hamburg weiter exportiert, hat mit Unrecht Glauben gefunden. Die Bestimmung geht allein auf Zwischenhandel, der sich in Hamburg selbst abspielt. Heringe aus Hamburg werden in Lüneburg 1308 erwähnt.³⁰ Wir haben einen wertvollen Hamburger Freibrief für Schonen vom 20. Juli 1283.³¹ Als Erich Glippings Schwester Margarethe nur erst kurze Zeit mit Johann II. von Holstein verheiratet war,³² hat die Stadt die dynastische Verbindung benutzt, sich ihn zu verschaffen. Sie erhielt einen eignen Platz auf den Märkten (eine sog. Vitte), und billig kön-

27. z. B. HUB. I, nr. 432, III, nr. 396, 499.

28. Nach Dutzend: HUB. III, nr. 499 S. 270 o.

29. J. C. W. Möhsen, Gesch. d. Wissensch. in d. Mark Brandenburg (1781) S. 203.

30. Lüneb. ält. Stadtb. ed. W. Reinacke, S. 81.

31. HUB. I, nr. 922.

32. Voigtel-Cohn, Stammtafeln Bl. 105 geben „um 1280“ für die Vermählung an.

nen wir annehmen, dass schon längerer Besuch der *nundinae Scanienses* den Wert dieses Vorzugs gezeigt hatte. Das ältere Hamburger Schiffsrecht³³ nimmt auch auf den Schonenhandel Bezug. Geringwertiger als der Schonen-Hering war der von Bornholm;³⁴ auch Helgoland liefert im 14. Jahrhundert schon den Fisch.³⁵

Die Last Heringe hat 12 Tonnen.³⁶ Die Preise variieren sehr bedeutend, da einerseits der Ausfall des Fangs sie entscheidend beeinflusst, andererseits eine grosse Zahl von Sorten im Handel ist.³⁷

15. Heringstran.

H. U. B. I, nr. 573. Er wurde in der Gerberei verwendet.³⁸ Vgl. oben unter 8.

16. Holz.

Baumholz brachten die Märker nach H. U. B. I, nr. 573 (S. 204 Z. 11 v. o.) nach Hamburg. Ausserdem liegt noch eine direkte Angabe einer Lieferung vor, die bereits erwähnte Schuld eines Sprembergers für 900 „*lignorum waghenscot de Odera*.“³⁹ Waghenschoss (Waghenschott), das noch in engl. *wainscot* nachklingt, bezeichnet dünne zugerichtete (Eichen-?) Bretter, wie sie u. a. auch aus Preussen⁴⁰ und Skandinavien eingeführt wurden.⁴¹

33. Hamb. Rechtsaltert. I, S. 77f. § 10.

34. Hamb. Kämm.-Rechn. I, S. 419.

35. HUB. IV, nr. 908.

36. Nirrnheim, Handlungsbuch Vickos S. LIV.

37. D. Schäfer, Das Buch d. lüb. Vogts auf Schonen (Hans. Geschqu. IV) S. 132f.

38. Sudendorf a. a. O. I, nr. 53.

39. S. o. S. 69.

40. HR. II, nr. 313 § 4.

41. Vgl. van Doorninck, De Camer. Reken. v. Deventer I S. 224: *waghenscot ad telum*. — Die beträchtlichen Ausgaben des Rats für Holz im allg. hat Koppmann (Hamb. Kämm.-Rechn. I S. XCIII)

17. Honig.

H. U. B. I, nr. 357. Honig ist der hauptsächlichste heimische Süßstoff, da Zucker für das Mittelalter allgemein wenig in betracht kam.⁴² Er war sowohl gereinigt wie ungereinigt im Handel.⁴³ Berechnet wurde er nach talentum, also wohl nach Schiffspfund und Fässern.

18. Hopfen.

Den starken Bedarf an Hopfen konnte Hamburg nur zum geringen Teil aus den Anpflanzungen um die Stadt⁴⁴ decken. Sehr viel wurde in Mecklenburg gebaut, auch Lüneburg lieferte ihn; eine grosse Einfuhr fand aus Thüringen und der Mark statt. Märkischer Hopfen ist uns zwar nur in Lübeck bezeugt,⁴⁵ welche Bedeutung aber diese Kultur für Brandenburg besass, zeigen die fünf Hopfenstangen im Wappen von Gardelagen.⁴⁶

Man führte ihn nach Säcken⁴⁷ und Wispeln.⁴⁸

zusammengestellt. S. auch die Zunftrolle der Böttcher von 1415 (bei Rüdiger, Zunftrollen etc. S. 32 nr. 7) § 1: „Nemand uth desseme ammete en scal na holte wandern to copende alse in deme lande to Holsten, Stormaren und Ratzeborch, dat hir ummelanghes incomen mochte to Hamborch.“

42. M. Heyne, Das deutsche Nahrungswesen S. 218. — Natürlich war auch der Zucker im Gebrauch, er war seit dem 12. Jh. im Handel, zunächst aus Aegypten und Kreta importiert (cf. Gaillard a. a. O. S. 145f.). 1351 wird in Hamburg aus Utrecht importierter erwähnt: HUB. III, nr. 444.

43. HUB. I, nr. 432 (S. 145 u.).

44. Cf. z. B. HKR. I S. 424.

45. HUB. I, nr. 1359. W. Stieda (Mitteil. d. Vereins f. lüb. Gesch. III S. 5 Anm. 5) denkt bei Marchia zu Unrecht an Mähren.

46. Götze, Gesch. v. Stendal S. 49; vgl. auch Bekmann a. a. O. I Sp. 663, der den starken Hopfenexport bis nach Dänemark hervorhebt.

47. HKR. I S. 101; HUB. I, nr. 432 S. 145.

48. Vicko S. LVI.

19. Ingwer. ✓

Ingwer wird im Berliner Herrenzoll besonders namhaft gemacht.⁴⁹ Er „war eine der verbreitetsten Spezereien, die zur Würze von Fleisch- und Fischspeisen, des Weins usw. gebraucht wurde“.⁵⁰

Vicko verkauft ihn 1374 mit 7 s das Pfd. (S. LIX)
Siehe unter 11.

20. Kessel u. ä. ✓

H. U. B. I, nr. 357: de ollis, caldariis et talibus consimilibus. Sie wurden zwar auch in Deutschland hergestellt, besonders berühmt aber waren die Produkte von Huy, Dinant, Namur u. a.⁵¹

21. Kupfer.

Das Kupfer kam sowohl aus Innerdeutschland (Mansfeld,⁵² Goslar⁵³) wie aus Schweden.⁵⁴ Preisangaben sind selten vorhanden, ich notiere: Lüb. U. B. III nr. 39 (Ende des 13. Jh.) für einen Zentner c. 7 s pur. arg. (70 Zentner 30 Mk. p. a.); für schwedisches Kupfer im Land selbst (Westeras) 1317: 6 talenta für 100 Mk. den.⁵⁵

1376 wird für die Grapengiesser bestimmt, ihre Fabrikate sollten zwei Teile hartes und ein Teil weiches Kupfer enthalten.⁵⁶ Dagegen verordnet die Set-

49. Berl. Stadtb. ed. P. Clauswitz S. 10.

50. W. Stieda, Hansisch-venet. Handelsbeziehungen S. 98, wo ausführlich darüber gehandelt.

51. HUB. I, nr. 5 u. nr. 432 (S. 145).

52. z. B. Lüb. UB. V, nr. 340.

53. z. B. HUB. III, nr. 63 S. 31. Der Goslarer Bergbau lag im 14. Jahrhundert sehr darnieder, besonders wegen der überhand nehmenden Grundwasser, deren eine unentwickelte Technik lange Zeit nicht Herr werden konnte (C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 S. 50ff.)

54. z. B. Lüb. UB. II, nr. 808; HUB. III, nr. 63 (S. 29).

55. Liljengren, Diplom. Suecanum II, nr. 2109.

56. H. R. II, nr. 115 § 2.

tinghe der Grapengiesser 1444 (in Hamburg):⁵⁷ „dat se scholen menghen unde gheten dre pund wekes unde en pund hardes. Mochten se over des weken nicht hebben, so scholen se nemen twe pund Swedesches koppers unde en pund hardes.“⁵⁸

22. Lein.

Wird nach H. U. B. I, nr. 573,3 (S. 204 Z. 11 v. o.) von den Märkern nach Hamburg gebracht.

23. Leinwand.

Märkische Leinwand nennt bereits die Zollrolle von 1236, besonders erwähnt wird nur die salzwedelsche.⁵⁹ Man unterschied breite und schmale Lagen⁶⁰ und handelte nach Rollen zu 24 Stück (Laken).⁶¹

24. Lorbeeren. ✓

Werden im Berliner Herrenzoll erwähnt. S. unter 19 und 11.

25. Mandeln.

In H. U. B. I, nr. 573,3 (S. 203 Z. 14 v. o.) genannt. Als Mass wird das Fass genannt, ohne dass wir seinen Inhalt erfahren. Es hat mit dem Flachsfass in Hamburg denselben Zoll. Zwar wissen wir, dass in Riga das Fass Flachs das Bruttogewicht von einem Schiffspfund hatte,⁶² doch es ist ganz unwahrscheinlich, dass wir dies hier heranziehen können.

Ein Dichter nennt die Mandeln neben dem Gold als das Kostbarste;⁶³ es seien hier von Preisen notiert:

57. Rüdiger, a. a. O., S. 126 nr. 24a.

58. Doch wird auch beim schwedischen hartes und weiches unterschieden. HUB. III, nr. 260.

59. a. a. O. I S. 204 Z. 3 v. u. Vicko, nr. 724.

60. Das Handlungsbuch Wittenborgs ed. C. Mollwo, S. 29 nr. 158.

61. HUB. I, S. 203 Z. 4 v. u.

62. Livl. UB. II R. nr. 1099 [1353].

63. Meister Altschwert ed. Holland-Keller, S. 62.

1378 in Celle 2 Pfd. zu 28 Pfg. (Sudendorf, a. a. O. V S. 152), 1385 1 Pfd. zu 2 s (H. R. III, nr. 186 § 7).

26. Mühlsteine.

In den Hamburger Kämmereirechnungen sind zu 1378 notiert „3 albi molares Bohemicales“,⁶⁴ es handelt sich also nicht um die bessern dunkeln Basaltsteine des Mittelgebirges sondern um weiche Sandsteine, wie sie besonders für die Schrotung noch heut angewandt werden. Natürlich waren auch andre im Handel, an derselben Stelle der Rechnungen werden Mühlsteine aus den Rheinlanden erwähnt.⁶⁵ Vgl. o. S. 43.

27. Oel.

Oel wird in diesem Handelszug wie das Alaun nur einmal unter auf der Elbe arrestiertem Magdeburger Gut genannt. H. U. B. IV, nr. 411. Soweit es sich um Olivenöl handelt, wird es natürlich aus Flandern eingeführt.⁶⁶ Aber es wurde auch in Deutschland viel produziert aus Mohnsamen, Leinsaat und Rüben.⁶⁷

Als Gemäss wurde die auch jetzt im Handel nicht gänzlich verschwundene Pipe benutzt.⁶⁸

28. Pech.

Schon 1236 erwähnt. Nach Fässern gehandelt.

29. Pfeffer.

Tritt im Berliner Herrenzoll auf, s. o. unter 19 u. 11. In den Krugabgaben der Mark, besonders der Alt-

64. I, S. 262.

65. In Rostock 1344 für einen Stein ungenannter Herkunft 10 M den. gezahlt. Meckl. UB. X, nr. 7383.

66. Nirrnheim, a. a. O. S. LXII; HUB. III, nr. 444.

67. Vgl. die Rolle der Hoken in Uelzen. Zs. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1884, S. 192. — Auch Bruder Bertholds Predigten I, 151: daz sind die gebûre, die da buwent olei.

68. Vgl. D. Schäfer in Hans. Geschbl. 1879. — HUB. II, nr. 21: de medio plaustro olei dicto pipe. A. a. O. IV, nr. 965: van elken vate olyen, twe pipen voer een vat gherekent.

mark, spielt der Pfefferzins eine grosse Rolle.⁶⁹ In der Regel kam nur der schwarze Pfeffer in Handel, da der weisse im Morgenland blieb.⁷⁰ Bei der Kostbarkeit dieses wie anderer Gewürze wurde sehr darauf geachtet, den Käufer vor Uebervorteilung zu schützen. So bestimmte man in Flandern 1304.⁷¹ „Item en outre ne sera loisible a aucun de livrer ou recevoir a la maison du poix ne ailleurs aucun gingembre, poivre ou cannelle, quil ne soit premierement garbale (sortiert) et nettoye selon l'ordonnance de la dicte ville et ainsi que a la marchandise appartient.“⁷²

30. Pferde.

S. o. S. 30. Hamburg bezog Pferde aus Holstein (H. K. R. I S. 323, 366), Dithmarschen (a. a. O. S. 182, 323), Dänemark.⁷³ Besondere Bedeutung scheint der Stader Pferdemarkt gehabt zu haben.⁷⁴ Die Preise divergieren natürlich nach der verschiedenen Qualität bedeutend.

31. Pottasche.

Kam, wie die Rolle von 1236 zeigt, aus der Mark. Besonders erwähnt wird die Pottasche aus Perleberg

69. Riedel, Die Mark Brandenb. im J. 1250, II S. 270.

70. W. Stieda Hnsa., venet. Handelsbez., S. 103.

71. HUB. III, nr. 624 S. 422.

72. Ueber Preisbewegung vgl. Gaillard, a. a. O. S. 141. Ich notiere 1358 (Handlungsb. Wittenborgs S. 39 [nr. 255], Pfd. 6β; 1385 (HR. III, nr. 186 § 7) Pfd. 7β. — Pfeffer nach Himten Magd. UB. I, nr. 486, 751.

73. Zwar nur Butter aus Ripen urkundlich bezeugt (HKR. I S. 78), doch wie Bremen hier kaufte (Brem. UB. I, nr. 411) wird es auch Hamburg getan haben. (Es gab in Ripen einen als Pferdemarkt bezeichneten Platz: Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regg. u. Urkk. I, nr. 526).

74. Einige Belege: HKR. I, S. 24 [1351], S. 47 [1355], 70 [1360], 213 [1375], 272 [1378]. . . . Stadis quando fuerunt missi illuc pro equis emendis, S. 346 [1382].

und Liebenwalde.⁷⁵ Man verwendete sie namentlich in der Gerberei. Die Berechnung geschah nach Fässern.

32. Reis.

In H. U. B. I, nr. 573,3 (S. 203 Z. 14 v. o.) genannt. Man rechnete nach Ballen oder Fässern (Magd. U. B. I, nr. 486).

33. Rinder.

S. o. S. 22.

34. Roggen.

S. o. S. 11. Auf das Auftreten von „Berliner Roggen“ ist S. 45 hingewiesen. Vgl. auch o. unter 10.

35. Rüben.

Nach H. U. B. I, nr. 573,3 (S. 204 Z. 11 v. o.) von den Märkern nach Hamburg gebracht.

36. Safran.

Im Berliner Herrenzoll erwähnt, s. o. unter 19. Als Preis notiere ich aus Vickos Handlungsbuch (nr. 526) 3 Mk. pro Pfd.⁷⁶

37. Salz.

S. o. S. 42. Man bezog das Salz aus Lüneburg, minderwertig war das aus Oldesloe,⁷⁷ ferner aus Nordfriesland (den Utlanden),⁷⁸ Ripen,⁷⁹ endlich aus der Baie, d. h. der Baie de Bourgneuf zwischen dem Pays de Retz und der Insel Noirmoutier.⁸⁰

75. S. o. S. 41 u. 48.

76. Vgl. W. Stieda, Hans.-venet. Handelsbez. S. 104.

77. Derselbe in Zs. f. lüb. Gesch. VI, S. 203.

78. HUB. I, S. 458 § 76.

79. Meckl. UB. IV, nr. 2720.

80. Die Erwähnung des Baiensalzes in HUB. I, nr. 573, 3 (S. 204 Z. 7 v. u.) ist späterer Zusatz, s. o. S. 19. Arth. Agats (Der hans. Baienhandel S. 49) hier im Irrtum. Das Verdienst, die Baie lokalisiert zu haben, gebührt übrigens Gaillard, a. a. O. S. 144 (nicht erst wie Agats a. a. O., S. 1 sagt, Hirsch in seiner Handelsgesch. Danzigs).

38. Schweine.

S. o. S. 22.

39. Schweinefett.

H. U. B. I, nr. 277. Es wurde u. and. auch in der Gerberei verwandt. (Sudendorf, a. a. O. I, nr. 53) S. unter 8.

40. Seehundstran.

H. U. B. I, nr. 357. Ebenfalls auch in der Gerberei verwandt. S. o. unter 39 und 8.

41. Silber.

Es ist bereits oben (S. 20. f) auf den Gebrauch des Mitführens von Barrensilber hingewiesen worden. Es dient als Geld und gibt auch Ware ab. Ungemünztes Silber als Geld bei sich zu führen, war eine besonders in Deutschland weit verbreitete Gewohnheit, wofür ein Wort des Thomas von Aquino herangezogen werden mag:⁸¹ „Et praecipue accidit in partibus Theutoniae et regionibus circumstantibus, propter quod coguntur, cum de loco ad locum transeant, massam auri vel argenti secum deferre, et quantum in commutationibus rerum venalium indigent, tantum vendunt.“ Das Silber stammte neben den Erträgen des Harzes und Freibergs vornehmlich aus Böhmen. In feierlichen Worten preist das *Ius regale montanorum* den Silberreichtum des Landes:⁸² „Quod creatura non habit, ut pro meritis respondeat creatori, saltem manibus erectis in coelum gratias agimus pro universis beneficiis; quia sua gratia nos creando in hoc inter cetera beneficia nos beavit, ut quasi omnia regna mundi jam auri argentique fodio exsiccata, sola fertilis Bohemia nostris temporibus suo auro et argento fertiliter irrigaret.“ S. o. unter 3.

81. De regim. princip. I 2, 13.

82. H. Jiriček, Cod. jur. Boh. III 6, § 18.

42. Stahl.

S. o. unter 4.

43. Töpfe.

S. o. unter 20.

44. Tuch.

Der Export aus dem Binnenland wird verschwindend gewesen sein gegen den Import aus Brabant und Flandern.⁸³ Es ist hier nicht der Ort über die verschiedenen in Hamburg gangbaren Sorten zu handeln, von denen uns Vickos Buch eine lange Reihe nennt; welche sich an der Elbe sonst nachweisen lassen, ist gegebenen Orts angemerkt worden.⁸⁴

Man verzollte in Hamburg das Tuch nach Teren und Terlingen.⁸⁵ Lübben und Walther (mittelniederd. Wörterb.) erklären den Terlink, die halbe Tere, als Ballen oder Packen Tuch, als bestimmtes Mass 28 bis 30 Laken. Wir werden für jene Zeit 24 Laken annehmen müssen (s. o. unter 23).

45. Wachs.

Wachs kam natürlich wie der Honig sowohl aus dem Binnenland wie dem Osten nach Hamburg. Vielleicht fand auch das aus Polen und Russland eingeführte z. T. Eingang in den Elbhandel. Das polnische Wachs wurde nämlich als das allerwertvollste angesehen.⁸⁶ Es kam gereinigtes und ungereinigtes (cum

83. Vgl. H. Pirenne, *Gesch. Belgiens* (übers. v. F. Arnheim) I, S. 298 ff.

84. S. o. S. 64 u. 66.

85. HUB. I, S. 203 Z. 8 v. o.

86. Gilliodts, *a. a. O.* I 2 S. 192.

pede) in den Handel;⁸⁷ auch färbte man es.⁸⁸ Man berechnete es nach Stein,⁸⁹ Schiffspfund und Rolle.⁹⁰

46. Waid.

Berühmt war im Mittelalter der Waid aus Toulouse, doch ist für unsre Gegend die Einfuhr, so weit ich sehe, nicht zu belegen. Aus den Quellen geht hervor, dass Waid aus dem Binnenland nach Hamburg gebracht und von dort besonders nach Tuchindustrie-Ländern transportiert wurde. Man verwandte die Pflanze zum Blaufärben, bis der Indigo den Sieg errang. — Als Mass wird die Mese genannt (= Tonne H. U. B. I, nr. 432 S. 145). Eine Mese Waid enthielt zwei Fass.⁹¹

47. Wein.

Nur ein einziges Mal hatten wir Wein zu erwähnen (S. 43). Wenn auch viele Landweine konsumiert sein werden, so sind doch auch die bessern fremden Sorten eingedrungen. Ueber die gebräuchlichen Marken handelte Wehrmann.⁹²

Das Fass Wein enthielt 12 Ohm,⁹³ ein Ohm 40 Stübchen etwa.

48. Weizen.

S. o. S. 11 u. unter 10.

49. Wolle.

H. U. B. I, nr. 357. Sowohl im- wie exportiert. Die geschätzteste Wolle war bekanntlich die englische. Dass auch in der Mark Schafzucht getrieben wurde, ist

87. H. Hildebrand, Rig. Schuldb. S. LI.

88. HKR. I, S. 15.

89. HUB. I, nr. 687.

90. Gilliodts, a. a. O. I, 2, S. 191: Bodem = $304\frac{1}{2}$ Pfd., Mese = 800—1000 Pfd.

91. Aelt. hamb. Schiffsrecht, § 16 (Lappenberg, a. a. O., S. 80).

92. Zs. f. lüb. Gesch. II, S. 86. Vgl. ebenda Rudloff, S. 495.

93. Vgl. z. B. Schiffsrecht § 16. Von diesem gewöhnlichen Inhalt finden sich starke Abweichungen. Mecklenb. UB. XV,

mehrfach überliefert.⁹⁴ Schiffspfund und Stein waren die üblichen Massbestimmungen.⁹⁵

50. Wollfäden.

H. U. B. I, nr. 357: talentum fili lanei. Es ist eine Art Wollgarn cf. Cod. dipl. Sax. II 5 S. 339: lapis filamenti garen vulgariter dicti.

51. Zimmtblätter.

H. U. B. I, nr. 357 (Z. 19) folium. Nach Heyd (Gesch. d. Levantehandels II (1879) S. 663 ff) ist es folium Indi, Zimmtblätter.

52. Zinn.

Das Zinn⁹⁶ stammt einerseits aus England (Wätschen von Devon und Cornwall), andererseits aus Böhmen. Bereits 1241 ist der Ruf des böhmischen Zinns nach England selbst gedrungen und hat den Preis gedrückt.⁹⁷ Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sollen die Graupener Zinnerze erschürft sein, und Goslarer Bergleute führten an stelle der alten unrationellen Wätschen einen regelrechten Abbau ein. Auch der Zinnbau bei Schlackenwald reicht in frühe Zeiten hin-

nr. 9107 [1362] cf. XIII, nr. 7830 § 7. (Eine Pipe gleich 2 Ohm HKR. I, S. 210). 1 Ohm gleich 40 Stübchen in Braunschweig, Hänselmann a. a. O. II, nr. 508, § 47.

94. Z. B. Riedel A VIII, nr. 117 (S. 180), 172 (S. 217) a. 1289.

95. Bei Shakespeare (The Winter's Tale IV 2) wird die Wolle von 11 Hammeln auf einen Stein gerechnet.

96. E. Reyer, Das Zinn, eine geol.-montan.-histor. Monografie.

97. Matthaeus Paris. (ed. Sir Fred. Maddon in den SS. Rer. Britan.) IV S. 151 ad 1241: Eodemque anno inventum est stangnum in Alemannia primum et purissimum, copiosius quam in partibus Angliae. Quod ab initio mundi antea, nisi tantum in Cornubia, aliquo loco non legitur fuisse repertum. Et ideo precium ejus in Anglia propter copiam redundantem quam in Angliam transmisit Alemannia fuit minoratum et vilificatum.

auf; schon 1355 erhielt das nahegelegne Schönfeld die Zinnwage und das Berggericht.⁹⁸

98. Reyer, a. a. O. S. 79.

Exkurse.

I.

Einige allgemeine Bemerkungen zu den Zollrollen Hansisches Urkundenbuch I, nr. 277 und nr. 573.

Wir sehen bei jeder einzelnen Urkunde, wie wenig zwingend eine scharfe Scheidung zwischen Zoll und Ungeld empfunden wurde, was um so mehr auffällt, als ja die grossen Gesamttrollen die ausgesprochne Absicht haben, die Trennung durchzuführen.¹

Es wird dadurch auch völlig unmöglich gemacht den proteusartigen Begriff des Ungelds hier auf eine bestimmte Formel zu bringen.² Man hat im Anschluss an unsre Urkunden behauptet,³ der Zoll diene einzig finanziellen Zwecken, mit der Erhebung des Ungelds seien dagegen auch nationalökonomische Absichten verbunden. Diese Begriffsbestimmung ist, abgesehen von dem anachronistischen Ausdruck nationalökonomisch, in ihrer Allgemeinheit nicht nur farblos, sondern geradezu unzutreffend. Niemand wird verkennen, dass auch beim Zoll wirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend sind. Wie weit dies der Fall ist, wie weit andererseits beim Zoll und beim Ungeld das rein Finanzielle massgebend

1. HUB. I, S. 201, 2. Z. 6 v. o.

2. In Prag der Name Ungeld für 8 verschiedene Abgaben, s. Pick in den Mitt. des Vereins f. d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen (zitiert nach Hist. Ztschr., 3. F I 1).

3. F. Holtze, Berl. Handelsrecht u. s. w., S. 5.

ist, lehrt ein Blick auf die oben aufgestellten Tabellen; ist aber genau, wie dort im Anschluss an sie ausgeführt ist, doch nur ausnahmsweise zu erkennen.⁴

Dass die Vermengung der beiden Abgabenarten immer wieder stattfand, ihr Wesensunterschied, soweit man von einem solchen überhaupt sprechen kann, garnicht fest dem Bewusstsein einging, dazu haben vornehmlich zwei Umstände mitgewirkt. Einmal die in dem Begriff „Zoll“ selbst verborgne Mannigfaltigkeit von Abgaben: wir treffen ihn hier als einen Zoll von dem Vehikel, dann als Marktzoll und endlich als Ausfuhrzoll. Mehr noch fällt ins Gewicht, dass Zoll und Ungeld von demselben Beamten erhoben, wenigstens in dieselbe Steuerkiste gelegt wurden.⁵

Hervorzuheben ist auch, dass das Hamburger Abgabenwesen im 13. Jahrhundert fast völlig geldwirtschaftlich funktioniert; Naturalabgaben finden sich nur bei hölzernen Gefässen.⁶ Dieses Anklingen früherer Zeiten ist für damals Regel. Zwar in dem grössten Emporium des Nordens, in Brügge, ist die Ueberführung in Geld bereits völlig durchgeführt, aber dicht vor den Toren, in Damme, ist für Getreide noch die Naturalabgabe in einer übrigens sehr auffälligen Stafflung erhalten.⁷ Die Ueberlebsel weisen meist auf eine

4. S. o. S. 24ff.

5. Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Lauenb. Regg. u. Urkk. III, nr. 23 [1302].

6. HUB. I, S. 204, Z. 11 v. u. Dass im übrigen die Geldwirtschaft noch keineswegs auf allen Punkten siegreich war, lehrt eine Kämmereieintragung zu 1376 (HKR. I, S. 244): „8 lib. per Kletzeken de quodam equo vendito per eum pro tribus pannis.“

7. a. a. O., nr. 432 S. 145 u.: von 1—14 Scheffeln waren 2 Pfg. zu entrichten, von 15—24 Scheffeln $\frac{1}{4}$ Scheffel (= 1,66%—1,04%), von 25—44 Scheffeln $\frac{1}{2}$ Scheffel (= 2,0%—1,16%), von 45 Scheffeln an $\frac{3}{4}$ Scheffel (= 1,66% — . . .)

Ware, deren man sehr bedurfte. Um wenigstens ein Beispiel aus der Mark anzuführen, sei auf Ruppin verwiesen, wo in einer Rolle von 1362 das Salz noch eine solche Ausnahme darstellt.⁸

Mehrmals mussten wir auf die Bestimmung Bezug nehmen,⁹ nach der für die Märker die Einfuhr von der See her abgabefrei war, wenn der Wert des durch Tausch oder Verkauf am Ziel ihrer Fahrt Eingehandelten nicht den Wert des Ausgeführten überstieg. Das Tuch aber, das man für mitgeführtes reines Silber, gemünztes Geld oder nicht ungeldpflichtige Waren einhandelte, wurde wie Gut anderer, nicht bevorrechteter Fremden behandelt. Es ergibt sich daraus, dass das Kapital des Kaufmanns, seine Barmittel, frei ausgingen, dass man aber doch versuchte, die Belastung der Kaufkraft nicht ausschliesslich auf mitgenommene Waren zu beschränken. Die Durchführung dieser Vorschrift setzt voraus, dass der Kaufmann beim In-See-Gehen das Gewicht seines Barrengelds¹⁰ und die Menge seines gemünzten Gelds angab. Ferner aber, dass man in Hamburg einen Durchschnittspreis für Tuche annahm; sonst wäre eine Berechnung bei dem Fehlen des modernen Nachrichtendienstes ja unmöglich gewesen; die bei der Ausfahrt erlegte Summe wurde dann bei der Wiederkehr abgezogen. Man ermisst, dass diese Praxis mitunter zu schweren Schädigungen des Kaufmanns

8. Riedel A IV S. 296.

9. S. o. S. 12, 20.

10. Es ist eine übertriebene Verallgemeinerung, wenn Eheberg (Das ältere deutsche Münzw. u. s. w. S. 59) sagt: „Es durfte kein Fremder und kein Eingeborner ungemünztes Silber zu irgend einem Kaufgeschäft benutzen noch mit Silber Handel treiben, ohne dies Silber zuvor der Münze zum Kauf angeboten zu haben.“ In Hamburg, dem stark besuchten Durchgangsort, findet sich diese Handlungsschwerung nicht.

führen musste. Die Tuchpreise sind schwerlich so stabil gewesen wie die Zollsätze. Wir haben es hier nicht mit einem vereinzelt Fall zu tun; derartige Bestimmungen begegnen auch anderweitig. So heisst es in der lübischen Zollordnung von 1225 c.:¹¹ „pro quotienscumque last theloneavit, pro tot liber erit, sed si aliquid super lucratus fuerit, pro ipso teloneabit.“ Und in der niederdeutschen Uebertragung der Brügger Zollrolle von 1252, deren man sich in Lübeck und Hamburg bediente, heisst es:¹² „Alle dese tolnen, die men ghevet int huitvaren, die sal men scriven ende houden iscreven 2 jaer, ende dat men metten voertolleden goede coopt bin den 2 jaren, wat goede dat es, dat sal man hem af slaen.“ —

In den Zollrollen sind auch die für alle Hamburg besuchenden Kaufleute verbindlichen Strafsätze auf Defrauden angegeben.

Die Strafe für Hinterziehung des Ungelds besteht in der Konfiskation der betr. Ware: „Si aliquis hospes negat de bonis suis, de quibus jure tenetur dare ungeldum, justicia eminente omnia bona amisit, de quibus furtive negavit.“¹³

Für Hinterziehung des Zolls setzt die Rolle A fest: der Schmuggler (also der bewusst Hinterziehende) „solvet pro quolibet denario novem et pro excessu dabit theloneario talentum et si proinde querimonia venerit ante judicium, dabit advocato talentum et consulibus talentum“. Den Braunschweigern und andern war 1254 versichert worden,¹⁴ der Defraudant „novies instaurabit et nequaquam ad amplius compelletur“.

11. HUB. I, nr. 223 S. 69. Ueber das Datum vgl. C. Mollwo, Die ält. lüb. Zollrollen.

12. a. a. O., nr. 435, S. 154 Z. 7.

13. a. a. O. I, S. 201 Z. 1.

14. a. a. O., nr. 466.

Sie scheinen also zu der Zahlung des Pfundes an den Zollbeamten nicht verpflichtet gewesen zu sein.

Rolle B sagt ausdrücklich, um Ausreden zu begegnen, dass jede, absichtliche wie unabsichtliche (furtive vel negligenter) Hinterziehung gleich hoch gebüsst würde.¹⁵ Auf die Entschuldigung mit Versehen wird man zwar nie ernstlich Gewicht gelegt haben. Der Schluss des Satzes ist, wie leicht zu ersehen, verderbt oder leidet unter einer sinnenstellenden Verkürzung, die nur durch Gegenüberstellung des betr. Passus aus A verständlich wird: „Si querimonia proinde ad presentiam advocati provenerit, dabit pro excessu advocato talentum, consulibus talentum et theolonario talentum.“ Wie uns aus A erinnerlich, erhält der Zollbeamte für den beabsichtigten Betrug ein Pfund; wird eine Klage deswegen vor Gericht anhängig gemacht, d. h. kann der Beamte nur auf diesem Weg zu der ihm zustehenden Strafsumme kommen, so hat der Inkulpat noch zwei weitere Pfund zu erlegen. So ist auch die für sich unverständliche Fassung von B zu erklären.

II.

Die „Seefahrgilde“ von Stendal.

Die Nachrichten über die Seefahrgilde von Stendal hat E. Liesegang in einem in den „Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte“ erschienenen Aufsatz zusammengestellt.¹ Zum erstenmal wird sie als solche 1288 erwähnt bei Gelegenheit der Stiftung eines Altars in der Marienkirche.² Als Stifter wer-

15. HUB. I, S. 202 Z. 1 v. u.

1. III, S. 36 ff. Nicht mehr verwertet konnte werden: H. v. Loesch: Die Stendaler Seefahrer in Hans. Geschbl. 1906, S. 335 ff.

2. Riedel A. XV, S. 36 (nr. 45).

den hier bezeichnet die „confratres fraternitatis pannicidarum, qui wantsnidere dicuntur, et stagna petentium, qui [severen] nuncupantur.“³ Liesegang glaubt, dass diese Ausdrucksweise auf einen Unterschied hinsichtlich des Alters der beiden durch die Formel bezeichneten Korporationen hindeutet.⁴ Seine Argumentation muss aber zurückgewiesen werden: von der Fraternität der Gewandschneider heisse es „dicuntur“, von den andern „nuncupantur“! Im Jahr 1231, als die Fraternität erst kurze Zeit (?) bestand, sei auch von ihnen gesagt worden „nuncupantur“! Diese belanglose Hypothese bezieht sich auf die Innungsartikel, die die Markgrafen Johann und Otto verkündet hatten, und in denen es heisst:⁵ „Jura fratrum gilde et illorum qui incisores panni actenus nuncupantur, actenus in nostra civitate Stendal observata in melius immutavimus.“

Die Deutungsversuche Liesegangs, die sich an dies Statut anschliessen, sind bereits von Doren in seinen „Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters“ mit Recht zurückgewiesen worden.⁶ Die Artikel bieten keinen Anhalt für die Behauptung, es liege ein Vergleich mehrerer Interessengruppen vor. Sie sprechen vielmehr klar und deutlich aus, dass sie eine Rezeption magdeburgischen Innungsrechts sind.

Es ist nötig bei der Kontroverse etwas zu verweilen, weil sich die Entwicklung der Seefahrgilde dadurch klären dürfte.

Liesegang behauptet das Vorhandensein dreier Gruppen von Kaufleuten in Stendal. Erstens „Tuchmacher, die von ihrer Händearbeit lebten“, dann „grosse Kaufleute, welche die feinen Stoffe aus Flandern brach-

3. S. o. S. 38.

4. Frsch. u. s. w. S. 36 Anm. 2.

5. Riedel A XV, S. 8 (nr. 8).

6. Schmollers Frschgn. XII 2, S. 102ff.

ten und mit der gröberen Ware, die am Ort fabriziert wurde, schwunghaften Handel mit dem Osten trieben“ und endlich eine mittlere „starke Gruppe von Gewerbetreibenden, welche die Fabrikation in grössrem Stil übten und zugleich durch Verkauf im Kleinen namhaften Gewinn erzielten“. Das Statut verfolge den Zweck den Wandschnitt in den Händen der Kapitalisten zu monopolisieren. Letztres zugegeben, muss die übrige Konstruktion abgelehnt werden. Sie geht, wie schon Doren betont hat, von der Annahme aus, dass die „fratres gilde“ und „illi qui incisores panni actenus nuncupantur“ zwei zunächst getrennte soziale Gruppen bezeichnen müssten. Liesegang fasst den Sinn der Statuten als die Herabdrückung der Weber zu proletarischen Existenzen durch die zusammengehenden Grosskaufleute und Grossfabrikanten. Letztere gab es damals aber weder in Stendal noch überhaupt in Deutschland. Im Hinblick darauf, dass man die Kaufleute im Mittelalter a potiori meist als Wandschneider bezeichnete, scheint mir richtig anzunehmen, dass unter „illi qui incisores panni actenus nuncupantur“ nicht anders als eine parenthetische, erläuternde Bemerkung zu „fratres gilde“ zu verstehen ist. Eine Bekräftigung meiner Ansicht sehe ich in der ganzen Fassung der Urkunde. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind: 1) das sich alenthalben in solchen Kodifikationen findende Verbot ausserhalb der Innung Wandschnitt zu treiben. 2) Handwerker dürfen in die Gilde nur aufgenommen werden, wenn sie ihr Handwerk abschwören. 3) Der Eintritt in die Gilde wird von einer (hohen) Aufnahmegebühr abhängig gemacht. Im Kontext ist stets nur von einem einheitlichen, nicht gruppenweis gegliederten Corpus die Rede. Mit Recht hat also Riedel im Regest nur gesagt „die Markgrafen geben den Gewandschneidern Innungsartikel“. Genauer könnte man es fassen: Sie

übertragen auf Stendal das magdeburgische Kaufmannsrecht. Ebenso wird 1245 das Stendaler auf das kurz vorher mit Stadtrecht begabte Kyritz wörtlich übertragen.⁷ Von einem Vergleich ist nirgends die Rede.

Wir glauben nicht fehlzugehen, die Veranlassung zu der Liesegangschen Hypothese in der Entwicklung der Seefahrgilde zu sehen. Er erklärt sie sich aber wiederum durch irrige, modernen Verhältnissen entnommene Behauptungen. Er sieht in ihr eine Gruppe von Kaufleuten, die von dem Monopol des Wandschnitts keinen Gebrauch machten.

1288 wird sie, wie schon bemerkt, mit den Wandschneidern zusammen genannt. Man könnte daraus schliessen, dass die 1231 entgegen den obigen Ausführungen angenommene Duplizität: Gildebrüder — Wandschneider sich nun in die: Wandschneider — Seefahrer verwandelt hat. Das hiesse doch aber eine zu präzise Terminologie voraussetzen. Aus der Wandschneidergilde (1231 als *fratres gilde et illi qui incisores panni actenus nuncupantur* bezeichnet), deren Mitglieder gewiss bis jetzt so gut wie ausnahmslos die Verschiffung ihrer Waren selbst besorgten, hat sich bei wachsendem Flor des Handels eine eigne Gruppe von „Seefahrern“ herausentwickelt.

In dem Gildebuch der Gewandschneider findet sich zu 1304 die Bestimmung:⁸ Wer seinen Gildegenossen misshandelt (*male tractaret*), büsst pro *gulda mercatorum* mit 5 Schilling, aber pro *gulda severen id est navigancium* mit 3 Schilling; wer beide Gilden hat, zahlt 8 Schilling, wer nur eine, ist nur der einen gegenüber verpflichtet. Ausserdem bestimmt die *universitas fratrum*, dass bei der Aufnahme der Sohn eines bereits der Gilde Angehörigen vor Fremden in der Aufnahme-

7. Riedel A I, S. 366.

gebühr bevorzugt sein soll. Sie beträgt für die Kaufleute und Seefahrer unterschiedslos 2 s 2 d bzw. 5 s. Im fernren Verlauf der Aufzeichnung, möglicherweise von einer andern Morgensprache herrührend, heisst es: „Nullus recipietur ad guldam navigancium ante quam gulda ventura sit bibita et celebrata.“ Liesegang erklärt diesen Satz als „die kategorische Verfügung, dass in der ganzen Zeit bis zur Erneuerung der Gildeverträge (zwischen den Kaufleuten und Seefahrern) Mitglieder in den engern Verband nicht aufgenommen werden dürften“. Wir lesen nur heraus: Keiner soll aufgenommen werden, bevor das nächste offizielle Trinkgelage gehalten ist. Nun ist es ja zwar ganz selbstverständlich, dass eine Aufnahme nur im Anschluss an eine offizielle Sitzung (die stets mit einem solennen Gelage abschliesst) erfolgt, die Verhandlung über die Aufnahme, falls dies nötig ist, einen Teil von ihr ausmacht. Wir haben aber augenscheinlich einen ad hoc gefassten Beschluss vor uns. Bis jetzt war die Aufnahmegebühr für Gildefremde — solche, deren Vater ihr nicht bereits angehörte — 5 s. Am 8. September 1304 wird sie auf 3 Pfd. Pfg. erhöht. In der vorgehenden Morgensprache, die das Verbot der Aufnahme vor der gulda ventura aussprach, dürfte also ein Aufnahmegesuch oder eine ganze Reihe von solchen vorgelegen haben, deren Annahme man sich entziehen wollte. Das wird durch die Abschliessungstendenz, die sich eben in der auffälligen Erhöhung der Aufnahmegebühr (auf das Zwölfwache!) zeigt, sehr nahegelegt. Die Hypothese Liesengangs aber von einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Seefahrer, nur auf den einen Satz sich gründend, ist ganz unwahrscheinlich.

Nur zweimal, 1335 und 1338, erfahren wir von Eintritt in die Gilde,⁹ das zweite Mal von fünf Männern. Als Grund für diese ihm zu selten scheinende Einzeichnung nimmt Liesegang an, „es sei wohl das normale Verhältnis gewesen, dass die Mitglieder des engren Verbands beide Gilden besaßen. Bei dieser Sachlage dürften die Fälle, in denen jemand, der bereits Mitglied des grossen Verbands war, nachträglich der Unterabteilung beitrug, nicht besonders namhaft gemacht worden sein.“¹⁰

Das ganze Gebäude Liesegangs ruht, wie man sieht, letzten Endes auf der irrigen Annahme, dass im Mittelalter überhaupt ein Grosshandel möglich war, der prinzipiell auf den Kleinhandel verzichtete. Der Absatz im Weichbilde sichert erst dem Haus die soliden Fundamente. Grosshandel und Kleinhandel sind daher, wie G. von Below an der Hand des Handlungsbuchs Vickos von Geldersen gezeigt hat, für das Mittelalter Begriffe von nur sehr relativer Berechtigung.¹¹

Es werden in Stendal die Kaufleute (Wandscheider) und Seefahrer innerhalb einer Gilde gegenübergestellt. Es ist möglich beiden Gruppen anzugehören.

Ob es gleichgültig war, welcher Gruppe man angehörte, oder ob etwa zwar blosse Kaufleute aber nicht blosse Schiffer zugelassen wurden, erfahren wir nicht.

9. HUB. II, S. 25 Anm. 6.

10. Es ist ein innerer Widerspruch, dass der mercator gewöhnlich auch Mitglied der Seefahrer gewesen sein soll, auf deren Unterdrückung bzw. Einschränkung nach Liesegang eben die Kaufleute sinnen.

11. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. III, 20. Alles weist darauf hin, dass Vicko als Typus gelten kann, und es ist ganz müssig, wenn K. Bücher hier den Nachweis vermisst, dass es überhaupt Grosshändler, die nicht zugleich Kleinhändler gewesen seien, nicht gab. Entstehung d. Volkswirtschaft. (3. Aufl.) S. 148 Anm. 1.

Die Seefahrer können nun, wie gesagt, nicht, wie Liesegang will, Leute sein, die auf das Monopol des Wandschnitts verzichtend, nur den Fern-, „Gross“-Handel betrieben. Wir können sie nur als Leute auffassen, die „zur See hin“ fahren (*gulda stagna petentium!*), wie die Flandern-, Schonen- usw. Fahrer in den Seestädten Leute sind, die nach den Ländern, auf die ihr Name weist, hinfahren. Wir sehen in der mit *gulda navigancium* o. ä. bezeichneten Abteilung der Gesamtgilde eine Vereinigung von Schiffern, die in der Hauptsache nur aus dem Verkehr nach Hamburg ein Gewerbe machten. Die Neubildung bei dem Wachsen des Stendaler Handels im 13. Jahrhundert bestand eben darin, dass sich ein eignes Rhedereiwesen entwickelte. Natürlich haben auch Kaufleute den Gildegenossen Schiffsparte eingeräumt. Aber jetzt wird die Konkurrenz aufstrebender Kaufleute, die noch nicht eigne Schiffe besaßen, den alten Familien zu gefährlich geworden sein, als dass sie ihnen hätten goldne Brücken bauen wollen. So entstehen die Seefahrer und erlangen einige Bedeutung, lenken aber nun die Animosität der gefährdeten Kaufleute auf sich.

Zwischen den Kaufleuten, die ihr Geschäft auf das Binnenland beschränkten, und denen, die es auf Hamburg und die Länder am Meer ausdehnten, ist ein Wesensunterschied nicht vorhanden, der eine derartig scharfe Trennung wahrscheinlich machen könnte.¹² Ueber eigne Seeschiffe werden Stendaler nicht verfügt haben; die kleinen Zillen von den Flüssen der Altmark werden sich aber — so kleine Schiffe man auch im Seeverkehr anwandte — über die Lichter von Neuwerk nicht hinausgewagt haben. So musste man, wollte man die mitgebrachten oder in Hamburg aufgenommenen

12. Zudem wäre dann in den Bussbestimmungen das umgekehrte Verhältnis zu erwarten. S. o. S. 90 f.

Waren noch in weitre Ferne verführen, umladen und sie zusammen mit andern irgend einem Schiff anvertrauen. Meist begleitete der Kaufherr oder ein Beauftragter selbst die kostbare Habe, aber auch Kommissionsgeschäfte (Sendewe) gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten.

III.

Die Verbindungen Hamburgs mit dem Westen.

In Bezug auf die S. 55 f. berührte Bedeutung des Hamburger Handels stellen wir im folgenden Nachrichten über die westlichen Beziehungen der Stadt zusammen. Gewiss ist es richtig, dass die Brauerei in Hamburg eine grosse Rolle spielte — man hat es ja die grösste Brauerstadt des Nordens genannt, aber das Gebräu wurde eben auch selbst auf weite Entfernung vertrieben. Naturgemäss beschränkte man sich nicht auf den Export dieses Artikels, sondern beteiligte sich auch an dem Gewinn aus dem Zwischenhandel.

1. Friesland.

Zwischen Weser und Ems: Butter aus Jever und Norden. (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 498 Anm. 83) Zwischen Ems und Lauwers: Groningen (Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 511 Anm. 157). Schon 1316 lässt sich in Hamburg eine Gröningerstrasse nachweisen, wahrscheinlich so genannt, weil hier ein Teil der Kaufmannschaft beisammen wohnte, die den Handel dorthin pflegte (Lappenberg in Zs. Hamb. Gesch. I, S. 242). In den Statuten der Groninger Kalandsbrüderschaft von 1318 findet sich dreimal Hamburger Bier aufgeführt als Festgetränk bei ihrem Monatsmahl (H. O. Feith,, Diss. hist.-jurid. inaug. de Gildis Groning.

Gron. 1838 p. 243 u. 245). Im 14. Jahrhundert wurde in der Stadt ein „Hamburger Bierhaus“ errichtet. (Feith a. a. O.; über das Treiben in ihm vgl. das Stadtboek van Gron. von 1425 IX, 36 in „Verhandel. etc. door een Genootschap. te Gron. Pr. Excol. Jure Patrio V S. 187 f.). Warfum (Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 503 Anm. 115). Menterne im Oldambt (H. U. B. III, nr. 95). Kloster Aduard nw. von Groningen (H. U. B. I, nr. 717; III, nr. 74).

Westlich des Lauwers. Dokkum Zs. Hamb. Gesch. VI S. 499 Anm. 85 u. S. 503 Anm. 115). Leeuwarden (a. a. O. S. 499 Anm. 86.). Mariengarde (a. a. O. S. 503 Anm. 115). 1255 bezog das Kloster das Holz zum Bau seiner Kirche direkt aus Hamburg (Gesta abbatum horti S. Mariae ed. Weiland MG. SS. XXIII S. 598). Harlingen (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 499 Anm. 87). Workum (a. a. O. Anm. 88). Klaarkamp (a. a. O. S. 503 Anm. 115; 508 Anm. 143). Franeker (H. U. B. I, nr. 1218, 124). Stavoren (a. a. O. III, nr. 182). Nicht weniger als 55 Brauer betrieben 1376 in Hamburg eigens den Export hierher (Lappenberg, Archiv. Bericht über d. Ursprung u. d. Bestehen der Realgewerberechte in Hamb. [1861] S. 8). 1365 wurde in Stavoren ein Hamburger Privatkontor eröffnet (H. U. B. IV, nr. 164; vgl. nr. 794 f. u. dort S. 333 Anm. 1). Gerkesklooster [Jerusalem, Achtkarspelen] (H. U. B. III, nr. 341). Foswerd nö. von Leeuwarden (a. a. O.).

2. Die Utrechter Ijsselstädte und Geldern.

Zur Fehde zwischen Harderwijk-Zutphen einer-, Hamburg-Rendsburg andererseits vgl. o. S. 39. Deventer (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 499 Anm. 92). 1360 ein Bote aus Deventer in Hamburg wegen gefangengehaltner Bürger (van Doorninck, De Cameraarsreke-

ningen van D. II, S. 738). Bald darauf ein zweiter nach Hamburg, Stade, Lübeck und Ripen ad premuniendum cives (a. a. O. S. 781). Harderwijk (Zs. Hamb. Gesch. VI, S. 499 Anm. 91). Kampen Weinhandel nach Hamburg (H. U. B. IV, S. 154 Anm. 4.) Bier aus Hamburg (Vicko, nr. 689). Arnheim Ein Krug Hamburger Bier kurz als „aen hoemborch“ bezeichnet (van Hasselt, Arnhemsche Oudheden [1803] I, S. 83).

3. Kleve und Cöln.

Wesel: Hamburger Bier schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem Artbegriff geworden (F. Reinhold, Verf. Gesch. Wesels i. Mittelalter in Gierkes Untersuchgn. XXIII S. 72 f.). — Wein und Pelzwerk von Kleve passierenden Lübeckern und Hamburgern geführt 1251 (H. U. B. I, nr. 402 f.). Cöln: Hamburg genießt Schutz 1259 (H. U. B. I, nr. 513.) Wohl mit zu den Importeuren des Grauwerks gehörig, das 1259 in dem Handelsgesetz des Erzbischofs Conrad erwähnt wird, um seinen Umsatz zu beschränken (H. U. B. I, nr. 523 S. 184; vgl. Ennen, Gesch. v. Cöln II, S. 545).

4. Utrecht.

Freibrief 1244 zusammen mit Lübeck (H. U. B. I, nr. 334). Hamburger in Utrecht 1307: (Cod. dipl. Neerl. I, nr. 33). In einer Zollrolle als Normalmass für Grütze (groet) die Hamburger Tonne 1399 (a. a. O. nr. 49). Noch heut gibt es dort eine Hamburger Strasse (Lappenberg in Zs. Hamb. Gesch. IV S. 298).

5. Holland und Seeland.

Freibrief von 1243 für Hamburg und Lübeck (H. U. B. I, nr. 331; vgl. nr. 802). Dordrecht fordert 1266 Hamburg zum Wiederaufnehmen des Handels auf.

(H. U. B. I, nr. 622). Zierikzee ebenso wie Dordrecht (a. a. O. nr. 624; beide Urkunden hängen wohl mit den Bauernrevolten der sechziger Jahre zusammen, vgl. Blok, *Gesch. d. Niederlande übers. v. Houtrouw* S. 285). Amsterdam: 1358 hier ein Hamburger Kontor geöffnet (H. U. B. III, nr. 399 Anm.). Es bestand in Hamburg eine sog. „Amsterdamer Fahrt“. 1376 waren nicht weniger als 126 „braxatores de Amstelredamme“ zünftig (Lappenberg in *Zs. Hamb. Gesch.* IV, S. 299). Weitere Nachrichten bei Vicko. 1414 hat Erich von Sachsen Amsterdamer und Holländer überhaupt im Zoll Hamburg gleichgestellt (P. Scheltema, *Invent. v. h. Amsterd. arch.* I S. 49). Alkmaar (*Zs. Hamb. Gesch.* VI, S. 499 Anm. 90) — Wilhelm III. hebt 1321 die Sperre auf fremdes, auch Hamburger Bier auf (H. U. B. II, nr. 384 Anm. 1). Grosse Abschlüsse auf Hamburger Bier zeigen die gräflichen Rechnungsbücher. 1345 hören wir von einer Lieferung von 2251 Fass. (De *Rekennigen der grafelijckheid van Holland onder het Henegouwsche huis*, uitg. door H. G. Hamaker [Werken uitg. door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, nieuwe reeks XXI] I S. 400).¹ Herzog Wilhelm von Bayern, Graf von Holland, schärfte 1351 die Sperre wieder ein mit Exemption des Hamburger Biers (H. U. B. III, nr. 223). Vgl. auch: van de Wall, Hand-

1. a. a. O. S. 401: „Item van den scepen te wachten ende te waken, dat si gheen bier utlichten en souden in die haven tot Aemstelredamme, eer dat minen here sijn bier gheset ware. — 23 sc.“ S. 415f.: „Item 1 bode, die liep in Aemstelrelant ende in Waterlant, dat men alle die lichtscepe mit Hamborgher bier ophouden zoude — 3 sc.“ Wie die vorige Angabe dem Jahr 1345 zugehörig. Letztere bezieht sich auf irgend einen uns verborgen bleibenden Vorgang, deutet jedenfalls nicht auf eine vorhandne Sperre. Dem würden alle andern Angaben widerstreiten: s. a. a. O. S. 284, 332, 396 ff., 450 und die oben erwähnte Lieferung.

vesten etc. van Dordrecht I (1790) S. 306 [1371]: „Item elc groot vat Haerlems of ander hoppenbiers of Hoomberger biers of ander vreemds biers.“ und G. van Loon, Beschryving der aloude Regeeringwijze van Holland (1746) IV S. 197 Anm. 1. Aus einer Rechnung von 1408 zitiert er: XII vaten Hamburger Biers aldaer (scil. aen den Hartoge in Henegouwen) te brengen. — Weitgehendes Privileg für Hamburg erlassen von dem Herrn von Voorne, Kastellan von Seeland 1266 (H. U. B. I, nr. 631. Hängt dies auch mit den damaligen Unruhen in Holland zusammen? s. o. S. 101). Aardenburg (s. o. S. 11).

6. Brabant.

1257 erlaubt der junggestorbne ausgezeichnete Heinrich III.² den Hamburgern neben einer Geleitszusicherung den Zoll zu Antwerpen statt wie bisher in englischer Münze fortan in ihrer eignen zu bezahlen (H. U. B. I, nr. 496 und 501). — Vicko führt Tuch aus Mecheln, Herenthals, Bergen op Zoom und 's Hertogenbosch. Mecheln (Zs. Hamb. Gesch. VI S. 500).

7. Flandern.

Freibriefe von 1252 für Hamburg und Lübeck (H. U. B. I, nr. 421 f., 428, 431—436. Schiedsspruch der Gräfin Margarethe über das Verhältnis der Hamburger und Flandrer von 1268 (a. a. O., nr. 660). — Brügge: Seit 1306 ist eine Strasse der Hamburger in Brügge nachgewiesen (H. U. B. III nr. 624 S. 474). Gent: In den zahlreichen Verboten von Ausschank fremden Biers einmal [1387] ausgenommen: gherecht Oestersches bier, Amborchs, pipenbier of Inghels hale (H. U. B.

2. Ueber ihn H. Pirenne, Gesch. Belgiens (übers. von F. Arnheim) I, S. 264 ff.

IV, S. 163 Anm.). 1451 verabredet ein Genter „te comene in een Amborger bier“ (Dagboek der Gentsche Collatie, uitg. door A. G. B. Schayes [1841] S. 80). — Von den äusserst zahlreichen Nachrichten des Verkehrs mit Flandern sei besonders verwiesen auf das Handlungsbuch Vickos. Vgl. auch Aeltr. Hamb. Schiffsrecht § 10 (Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer S. 77).

8. England, Schottland, Irland.

1252 empfängt Hamburg einen englischen Schutzbrief (H. U. B. I, nr. 444). Es ist bezeichnend für die dortige Stellung Hamburgs, dass, als „die deutsche Hanse in London“ 1282 sich mit der Bürgerschaft rechtlich auseinandersetzte, bei dieser wichtigen Handlung kein Lübecker vertreten ist, wohl aber diese Stadt neben Köln, Dortmund und Münster (a. a. O., nr. 902; vgl. K. Kunze in Hans. Geschbl. 1889 S. 131). Befehl Heinrichs III. von 28. Juni 1224 an die Ballifs von Portsmouth ein Schiff des Hamburgers Gotschalk freizulassen (H. U. B. I, nr. 161 u. Anm. 1). 1266 f. erhalten durch Vermittlung des Herzogs von Braunschweig Hamburg und Lübeck das Recht der „Hanse.“³ (H. U. B. I, nr. 633 u. 636; vgl. III S. 405).⁴ Brief

3. Ueber den Begriff „Hanse“ in England vgl. Pauli in Hans. Geschbl. 1872, S. 18f.

4. Höhlbaum hätte besser auf folgende Nachricht der Annal. Londin. (ed. W. Stubbs in SS. Rer. Brit.) S. 76 hingewiesen: „Die omnium Sanctorum dux de Brunewiche desponsavit filiam Marchisi de Monteferato, cognatam reginae, apud Kenelworthe. Ort und Datum der Urkunden sind bemerkenswert. Vom 8. November 1266 stammt die Hamburger. Am selben Tag kamen die Verhandlungen in Kenilworth zum Abschluss, die dem Land nach dem Jahr der Adelserhebungen den Frieden wiedergeben sollten. Nachgeben musste der König. Und der St. Eduardstag 1267 (5. Jan.), an dem der König das lübische Privileg vollzog, brachte ebenfalls eine Niederlage des Königs. Das Haupt der noch nicht versöhnten Empörer, der

eines Hamburger Aldermanns von 1270 (H. U. B. I, nr. 673, vgl. nr. 701 = Lüb. U. B. I, nr. 329). Die Gilde der Hamburger Englandfahrer zählte 1376 35 Mitglieder (Zs. Hamb. Gesch. I, S. 147, vgl. Rufus chron. §1150 in Chron. d. d. Städte XXVIII S. 25). Die Orte, in denen wir Hamburgern begegnen, liegen fast ausnahmslos an der Ostküste: London (Lüb. U. B. II, nr. 1032; Hanseakten aus England hrsg. v. K. Kunze [Hans. Geschqu. VI] abgek. H. A. nr. 205 u. 299; Lüb. U. B. VI nr. 56 hätte Aufnahme ins H. U. B. verdient), Gravesend (H. U. B. I, nr. 458), Orford (a. a. O. II S. 169 Anm. 1; vgl. H. K. R. I S. 95: pro vino comiti de Zuthvolke de Anglia), Dunwich (H. U. B. I, nr. 554 u. 606), Great-Yarmouth (H. A., nr. 213, 267, 285), King's Lynn (H. U. B. I, nr. 352), Boston (a. a. O. II, nr. 171), Lincoln (a. a. O., nr. 238 u. 291), Scarborough (H. A., nr. 296). An der südlichen Küste allein Portsmouth (H. U. B. I, nr. 161).

Der Sieger von Stirling William Wallace und Andreas Moray von Bothwell danken am 11. Oktober 1297 Lübeck und Hamburg für die Förderung schottischer Kaufleute und sichern Verkehrsfreiheit zu (H. U. B. I, nr. 1251. Ebenso 1321 Robert Bruce (a. a. O. II, nr. 379; vgl. nr. 166, 168, 378).

Die Fahrt nach Irland meldet das Aeltre hamburgische Schiffsrecht (§ 9; Lappenberg a. a. O. S. 77).

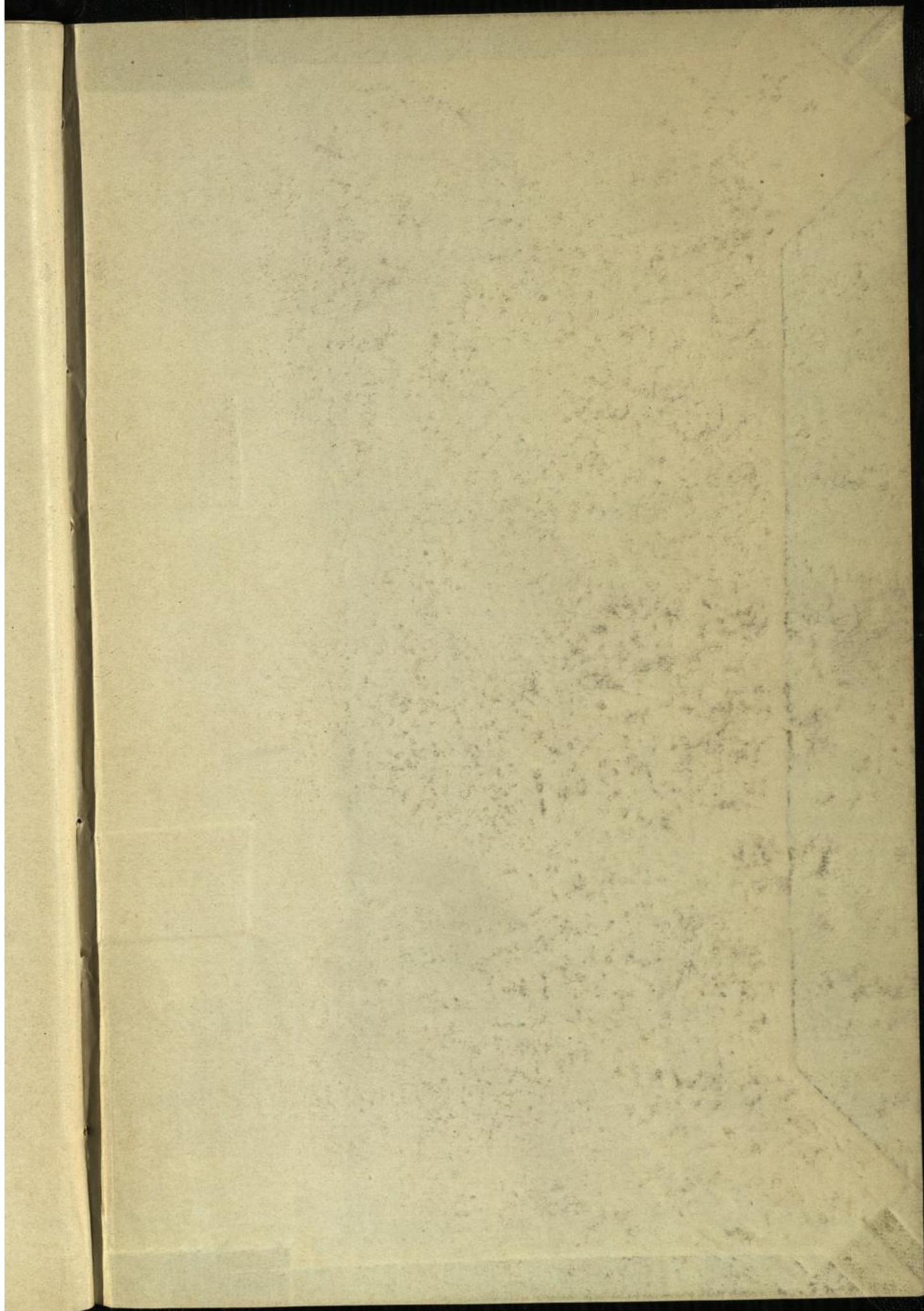
Graf von Gloucester, sollte hier zu endlicher Auseinandersetzung erscheinen, statt seiner kam die Nachricht, er bereite sich zu einem Gewaltstreich vor. Vgl. R. Pauli, Gesch. v. England III, S. 807ff.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Richard Boschan, evangelischer Konfession, am 23. April 1884 in Potsdam als Sohn des Königl. Steuerinspektors Wilhelm Boschan. Ostern 1893 wurde ich in das Victoria-Gymnasium meiner Vaterstadt aufgenommen und besuchte es — ein Jahr durch Krankheit aufgehalten — bis zur Reifeprüfung 1903. Meine Studien auf den Universitäten Jena (S.-S. 1903), Leipzig (W.-S. 1903|4, S.-S. 1904) und Berlin (seit dem W.-S. 1904|5 bis jetzt) galten vornehmlich der Geschichte und Germanistik.

Ich besuchte historische und germanistische Vorlesungen der Herren Professoren Gelzer † (Jena), Brandenburg, Gardthausen, Koetzschke, Köster, Lamprecht, Seeliger, Sievers, Witkowski (Leipzig), Breysig, Delbrück, Geiger, Hintze, Lenz, Roethe, Schäfer, Schmidt, Tangl (Berlin). Ausserdem hörte ich Vorlesungen in Jena bei Eucken, Götz, Liebmann, in Leipzig bei Ratzel †, Wundt, in Berlin bei v. Drygalski, v. Halle, Pfeleiderer, Simmel und Vahlen.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 17. Dezember 1906. Allen meinen akademischen Lehrern weiss ich ständigen Dank. Ganz besonders fühle ich mich den Herren Professoren Ratzel †, Roethe und Schäfer verpflichtet; Herrn Professor Schäfer zumal auch für die gütige Förderung bei der Ausarbeitung meiner Dissertation.



Universitätsbibliothek Potsdam

06905054

Ausl.-Nr.

